V. Heilmittel.

1. Die officinellen Heilmittel. Pharmakopöe.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889,

R.-G.-Bl. Nr. 107,

betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe. *)

Aus Anlass des Erscheinens einer neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe unter dem Titel „Pharmacopoea austriaca. Editio septima. Viennae C. R. Aulae et Imperii Typographia 1889" wird verordnet:

Vom 1. Jänner 1890 an ist nach den Vorschriften dieser neuen Pharmakopöe in allen öffentlichen und Hausapotheken zu dispensiren.

Sämmtliche Apotheker haben daher die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und sich mit einem Exemplar dieser neuen Ausgabe der Pharmakopöe zu versehen.

Desgleichen muss in jeder Hausapotheke eines Arztes oder Wundarztes ein Exemplar der Pharmakopöe vorhanden sein.

Alle Sanitätsbeamten, die Praxis ausübenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich darnach zu benehmen.

Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntniss des ärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

Die dem Texte der Pharmakopöe in lateinischer Sprache vorangestellten Normae et regulae generales enthalten nachstehende Bestimmungen, welche hiemit zur allgemeinen Darnachachtung verlautbart werden.

Allgemeine Bestimmungen und Regeln.

§. 1. Die in die Pharmakopöe aufgenommenen Heilmittel müssen in den Apotheken in solcher Beschaffenheit vorräthig gehalten und verabfolgt werden,

---

*) Mit Erlass des k. k. Justizministeriums vom 15. Juli 1889, Z. 13237, (Verordn. Bl. des Just. Min. Jahrg. 1889, Seite 150), wurden alle Justizbehörden auf diese Verordnung des Ministeriums d. Innern und insbesondere auf den §. 4 derselben, welcher von jenen Arzneien handelt, deren Verabfolgung im Sinne des §. 345 u. ff. des Strafgesetzes an besondere Voraussetzungen gebunden ist, mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam gemacht, dass die Bezeichnung dieser Artikel nicht mehr, wie in den früheren Ausgaben der Pharmakopöe mit einem Kreuzzeichen, sondern durch einen auffälligen Druck der Ueberschriften, welcher mittelst grösseren schiefstehenden Lettern bewirkt wird, kenntlich gemacht ist.

dass sie den Vorschriften der Pharmakopöe*) vollkommen entsprechen. Mit Rücksicht auf den beschränkteren Absatz in den Apotheken auf dem Lande werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, jene Artikel der Pharmakopöe, welche auch in den Landapotheken jederzeit vorräthig sein müssen, in einem Verzeichnisse zusammenzufassen und dasselbe zu veröffentlichen.**)

§. 2. Die Präparate, für deren Darstellung in der Pharmakopöe eine Vorschrift gegeben ist, müssen genau nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden.

§. 3. In die Pharmakopöe nicht aufgenommene, von Aerzten jedoch zeitweilig verschriebene und deshalb in den Apotheken vorräthig gehaltene Heilmittel müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit, unverfälscht und frei von jeder Verunreinigung sein. Diese nicht officinellen Heilmittel sind mit derselben Sorgfalt aufzubewahren und zu verabfolgen, wie die in der Pharmakopöe enthaltenen, ihnen an Wirksamkeit ähnlichen Heilmittel.

Heilmittel dieser Art und Arzneibereitungen, welche zu Heilzwecken neu in Verkehr gebracht werden, und deren Wirksamkeit noch unsicher, sowie durch

---

*) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1882, Z. 19272, wurde angeordnet, den Apothekern in Erinnerung zu bringen, dass sie sowohl nach der Apotheker-Instruction wie nach den allgemeinen Vorschriften zur Pharmakopöe verpflichtet sind, die vorschriftsmässige Beschaffenheit aller Arzneikörper, mögen dieselben in der Pharmakopöe enthalten sein oder nicht, zu prüfen, und dass sie für jede unzulässige Verunreinigung verantwortlich sind, dass auch bei der Bestimmung der Taxpreise auf die durch die Reinigung und Untersuchung der einzelnen Arzneistoffe verursachten Verluste und Kosten Bedacht genommen ist, sonach auch in dieser Richtung jede Entschuldigung, womit die Unterlassung der Untersuchung der aus dem Handel bezogenen Arzneistoffe beschönigt werden wollte, von vorne weg haltlos wird.

S. auch die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1892, Z. 27167 ex 1891 (s. unten Capitel 3, a), und vom 2. October 1895, Z. 29082, betreffend die Hintanhaltung von Verwechslungen bei Abgabe von Arzneien. Letzterer lautet:

Aus Anlass einer tödtlichen Vergiftung zweier Personen nach dem Einnehmen von Pillen zur Abtreibung des Bandwurms, welche in einer Apotheke anstatt mit dem verordneten Granatrinden-Extracte mit dem höchst giftigen, Strychnin und Brucin enthaltenden Brechnussextract bereitet waren, weil dem Apotheker, wahrscheinlich in Folge einer Verwechslung, von der Bezugsstelle, aus welcher das Präparat stammte, Brechnuss-Extract anstatt Granatrindenextract geliefert worden war, wird die k. k. . . . . beauftragt, den im dortigen Verwaltungsgebiete ansässigen Apothekern und Hausapotheken führenden Aerzten diesen Vorfall unter Hinweis auf die eventuellen strafrechtlichen Folgen von Arzneiverwechslungen mit der eindringlichen Erinnerung zur Kenntniss zu bringen, dass die Apotheker nach den bestehenden Verordnungen für die Identität und Qualität der in ihren Apotheken vorräthig gehaltenen Droguen und pharmaceutischen Präparate verantwortlich sind.

Insbesondere sind die Apotheker aufmerksam zu machen, dass sie sich in dieser Beziehung nicht auf die Fabriken oder die Droguenhandlungen verlassen dürfen, aus welchen sie chemische oder pharmaceutische Präparate beziehen, und dass sie sich von der Identität und Beschaffenheit derselben jedesmal durch gründliche Prüfung zu überzeugen haben.

Um allfälligen Verwechslungen bei Arzneilieferungen möglichst vorzubeugen, ist darauf zu dringen, dass sowohl in chemischen und pharmaceutischen Fabriken als in Droguenhandlungen, öffentlichen und Hausapotheken die Bezeichnung (Signatur) der zur Aufbewahrung stark wirkender Mittel bestimmten Stand- und Abgabsgefässe in dauerhafter Schrift, eventuell eingebrannt, auf der Gefässwand selbst angebracht sei und dass diese Gefässe ausserdem durch eine besondere Form kenntlich gemacht seien. Der Gebrauch von Papieretiquetten für derartige stark wirkende Mittel enthaltende Gefässe ist unstatthaft und strenge zu untersagen.

Dieser Erlass ist auch den Aerztekammern und den Apothekergremien mit der Einladung zur Kenntniss zu bringen, zum Zwecke der genauen Beobachtung dieser Vorsichten innerhalb ihres Wirkungskreises mitzuwirken.

**) S. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1890, Z. 22826 ex 1889, unten auf Seite 539.

die klinische Erfahrung noch nicht erprobt ist, dürfen nur auf Grund der Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes verabfolgt werden.*)

§. 4. In der der Pharmakopöe beigegebenen Tabelle IV. sind jene Heilmittel, welche nur auf Verschreibung eines berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes verabfolgt werden dürfen, verzeichnet.

Diese bisher mit einem † bezeichneten Heilmittel sind im Texte der Pharmakopöe durch einen auffälligen Druck ersichtlich gemacht.

§. 5. Die in der Tabelle III. zur Pharmakopöe verzeichneten Heilmittel dürfen nur über ärztliche Verschreibung und nur dann in einer grösseren, als der in der Tabelle angeführten Maximaldosis hintangegeben werden, wenn vom Arzte der verschriebenen Gewichtsmenge ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

§. 6. Wenn bei der ärztlichen Verschreibung eines Heilmittels, welches in den Apotheken sowohl im rohen, als auch im gereinigten oder rectificirten Zustande vorräthig gehalten wird, auf diesen Umstand nicht Bedacht genommen wurde, so ist stets die gereinigte oder rectificirte Sorte des Heilmittels zu verabfolgen.

Ebenso ist stets die milder wirkende und verdünntere Form eines Heilmittels, von welchem mehrere Concentrations- oder Stärkegrade unterschieden werden, zu verabfolgen, wenn der Concentrationsgrad in der ärztlichen Verschreibung nicht näher bezeichnet ist.

§. 7. Die in der Tabelle I. verzeichneten Heilmittel sind in einem versperrbaren Kasten, die in der Tabelle II. verzeichneten — abgesondert von anderen Heilmitteln aufzubewahren.**)

§. 8. Der Reagentien-Apparat muss stets vollständig vorhanden und in gutem Zustande erhalten sein.

§. 9. Zur Bestimmung der Temperaturgrade ist das Thermometer mit der 100theiligen Scala nach Celsius zu verwenden.

§. 10. Die in der Pharmakopöe vorgeschriebenen specifischen Gewichte sind bei der Temperatur von 15° C. zu ermitteln.

§. 11. Zum Zwecke der chirurgischen Hilfeleistung und der Wundbehandlung nach antiseptischer Methode müssen in jeder Apotheke nachstehende Artikel vorräthig gehalten werden:

Catgut, Calicot-Binden, Carbolisirte Seide, Carbolgaze (Mull), Jodoformgaze, Hydrophyles Gaze, Bruns'sche Watta, Guttapercha-Papier, Billroth's Battist, Carbolisirte Drainröhren.

§. 12. Da viele von den in die neue Ausgabe der Pharmakopöe aufgenommenen Präparaten sich wesentlich von den in der früheren Ausgabe enthaltenen unterscheiden, wird den die Praxis ausübenden Aerzten, Wundärzten und Thierärzten zur Pflicht gemacht, jenen Heilmitteln, deren Stärke oder Zusammensetzung eine Aenderung erfahren hat, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die wichtigsten Aenderungen sind in der Vorrede zur Pharmakopöe erwähnt.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1889, Z. ad 10134,

betreffend die neue (VII.) Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.

In der Anlage wird der k. k. . . . . ein Exemplar der hierortigen Verordnung vom 1. Juli d. J., Z. 10134 übermittelt, welche die demnächst zur

*) Vergl. den folgenden Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1889, Z. ad 10134.

**) Diese Tabellen s. unten.

Ausgabe gelangende, am 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit tretende siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe zum Gegenstande hat und demnächst im Reichsgesetzblatte verlautbart werden wird.

Diese Verordnung, welche die dem Texte der Pharmakopöe als „normae et regulae generales“ vorangestellten Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung publicirt, ist ungesäumt zu verlautbaren und sind die politischen Behörden anzuweisen, diese Verordnung sofort allen Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern ihres Verwaltungsgebietes vollinhaltlich mitzutheilen, und dieselben insbesondere auf die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 12 dieser Vorschriften, sowie auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass jene Artikel, welche in den Apotheken nur auf Verschreibung von Aerzten, Wundärzten und Thierärzten abgegeben werden dürfen, in der neuen Ausgabe der Pharmakopöe nicht mehr, wie es in den früheren Auflagen derselben der Fall war, mit einem Kreuze bezeichnet, sondern dass dieselben durch einen auffälligen Druck der Ueberschriften, welcher mittelst grösserer schiefstehender Lettern bewirkt wird, kenntlich gemacht sind.

Die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker sind ausserdem darauf aufmerksam zu machen, dass viele von den aus früheren Ausgaben der Pharmakopöe in die neue Ausgabe aufgenommenen Präparaten hinsichtlich ihrer Zusammensetzung wesentliche Abänderungen erfahren haben. Die wichtigsten dieser Abänderungen sind in der Vorrede zur neuen Ausgabe der Pharmakopöe, deren Inhalt in Nr. 26 des „Oesterreichischen Sanitätswesen“ in deutscher Uebersetzung veröffentlicht wurde, auf welche daher zu verweisen ist, angeführt.

In Betreff der Bestimmung des §. 1 wird hinsichtlich der Bestimmung jener Artikel der Pharmakopöe, die auch in den Landapotheken vorräthig sein müssen, um einen möglichst gleichartigen Vorgang in den verschiedenen Königreichen und Ländern zu vermitteln, angeordnet, dass die betreffenden, nach sorgfältiger Durchführung der diesbezüglich zu pflegenden Erhebungen, nach Einholung der Aeusserungen der Apothekergremien (wo solche bestehen) und der ärztlichen Corporationen, sowie des Fachgutachtens des Landessanitätsrathes zu verfassenden Verzeichnisse der auch in den Landapotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel im Geleite der eigenen Wohlmeinung dem Ministerium des Innern zur vorgängigen Genehmigung u. zw. längstens bis Ende October l. J. vorzulegen sind.*)

Bezüglich des §. 3 wird darauf hingewiesen, dass mit dem im Schlussabsatze desselben enthaltenen Verbote, Heilmittel und Arzneibereitungen, welche in neuerer Zeit in den Arzneiverkehr gesetzt werden, klinisch aber noch nicht vollständig erprobt sind, ohne ärztliche Verschreibung zu verabfolgen, insbesondere auch alle neuen sogenannten Antipyretica (Fiebermittel) als: das Antifebrin, Antipyrin, Kairin, Phenacetin, Pyridin, Resorcin, Thallin etc., ferner die Hypnotica (Schlafmittel) als: Paraldehyd, Sulfonal etc. getroffen werden.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, hinsichtlich der Abänderung der diese Arzneimittel betreffenden Verkehrsbeschränkungen fallweise die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Da diese Substanzen nur zu Heilzwecken verwendet werden, so dürfen dieselben in Gemässheit der §§. 3 und 5 der Minist. Verordg. vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152)**) selbstverständlich auch von Handelsgeschäften

*) S. den folgenden Ministerial-Erlass.
**) S. unten im Capitel 3, d.

zwar im Grosshandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern, nicht aber im Kleinverschleisse an Parteien hintangegeben werden.

Es sind daher die im Sinne des §. 15, Abs. 14 der Gewerbeordnung zum Verschleisse von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten berechtigten Gewerbetreibenden ausdrücklich von diesem Verbote in die Kenntniss zu setzen.

Schliesslich wird bemerkt, dass auch der Landessanitätsrath, die Apothekergremien und ärztlichen Corporationen von den d. ä. Verfügungen, betreffend die neue Ausgabe der Pharmakopöe in die Kenntniss zu setzen sind.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1890, Z. 22826 ex 1889,

betreffend die Einschränkung des für die öffentlichen Apotheken vorgeschriebenen Arzneimittelsvorrathes.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 2. Juli 1889, Z. ad 10134, findet das Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes zu eröffnen, dass von einer Einschränkung des durch die Pharmakopöe und Arzeneitaxverordnung vorgeschriebenen Arzneivorrathes im Sinne der Schlussbestimmung des §. 1 der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, verlautbarten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln zur 7. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe" hinsichtlich der gesammten Apotheken des dortigen Verwaltungsgebietes

(Zusatz für Innsbruck:

in Vorarlberg und dem der Statthalterei unmittelbar unterstehenden Landestheile von Tirol, dann der Apotheken zu Trient, Roveredo, Ala, Arco, Riva, Malé, Fondo, Cles, Mezzolombardo, Lavis, Cavalese, Predazzo, Primiero, Levico, Strigno, Borgo, Roncegno, Pergine, Mori, Tione und Condino in den dem Hofrathe in Trient unterstehenden Landestheile)

Abstand genommen wird.

Es wird jedoch der k. k. . . . . überlassen, Apotheken des flachen Landes mit geringem Medicamentenumsatze in berücksichtigungswürdigen Fällen über besonderes, im Wege der politischen Behörde I. Instanz unter Anschluss eines motivirten Gutachtens des mit der Visitation der Apotheken betrauten Amtsarztes vorgelegtes Einschreiten der betreffenden Apothekenbesitzer von der Führung des einen oder des anderen minderwichtigen, lediglich als Geschmackscorrigens oder als Constituens dienlichen, durch ein äquivalentes anderes officinelles Mittel vollkommen ersetzbaren Artikels bis auf Widerruf zu entheben.

Ueber die gedachten Enthebungen ist sowohl bei der politischen Behörde I. Instanz, als auch bei der Landesbehörde ein Verzeichniss zu führen und ist eine Uebersicht der ertheilten Nachsichten im Anschlusse an den mit dem h. o. Erlasse vom 3. Juni 1889, Z. 9062*) (Oesterr. Sanitätswesen Nr. 26) angeordneten und künftighin als Theilbericht zum Jahressanitätsberichte lit. R sofort nach Ablauf eines jeden Jahres abgesondert einzusendenden Bericht über die Ergebnisse der Apothekenvisitationen im abgelaufenen Jahre vorzulegen.

*) S. Seite 88.

(**Zusatz für Innsbruck:**

Die k. k. . . . . wird weiters ermächtigt, hinsichtlich der oben nicht angeführten Apotheken in dem dem Hofrathe in Trient unterstehenden Landestheile eine Beschränkung des unbedingt erforderlichen Arzneivorrathes nach Massgabe des mit dem Berichte vom 31. October 1889, Z. 24591, vorgelegten, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Trient zusammengestellten, im Anschlusse zurückfolgenden Verzeichnisses eintreten zu lassen.

Zusatz für Lemberg:

Dem von der k. k. . . . . gestellten Antrage, den Landapothekern Galiziens die Beschaffung der für die volumetrische Analyse vorgeschriebenen Utensilien, ferner des Mikroskopes und der analytischen Waage zu erlassen, kann keine Folge gegeben werden, da diese Gegenstände zu der den Apothekern obliegenden Prüfung der Arzneistoffe auf ihre Identität und Reinheit unentbehrlich sind.

Zusatz für Triest:

Dem von der k. k. . . . . befürworteten Ansuchen des Görzer Apothekergremiums, es möge den einzelnen Apothekern die Beschaffung der vorgeschriebenen Reagenzapparate, Mikroskope, analytischen Waagen und Platintiegel erlassen und gestattet werden, dass aus dem Gremialfonde für die gemeinsame Benützung der Congremialen mehrere Reagenzkästen angeschafft und die im Besitze des Gremiums befindlichen Mikroskope, analytischen Waagen und Platintiegel für den allgemeinen und gemeinsamen Gebrauch zugelassen werden, kann keine Folge gegeben werden, da diese Gegenstände zu der den Apothekern obliegenden Prüfung der Arzneistoffe auf ihre Identität und Reinheit unentbehrlich sind.)

Hievon wird die k. k. . . . . unter Rückfolge der Beilagen des Berichtes vom . . . . . zur weiteren Veranlassung in die Kenntniss gesetzt.

Vorrede zur VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe.

Seit der Bearbeitung der gegenwärtig noch in Geltung stehenden sechsten Ausgabe der österr. Pharmakopöe sind nahezu 20 Jahre verflossen. Dieselbe musste wiederholt nachgedruckt und auch durch Zusätze ergänzt werden. Als sich im Jahre 1887 abermals die Nothwendigkeit herausstellte, einen Abdruck der sechsten Ausgabe zu veranlassen, sprach sich der hierüber einvernommene Oberste Sanitätsrath für eine Revision der alten Ausgabe und für eine den Fortschritten der einschlägigen Wissenschaften Rechnung tragende Neubearbeitung der Pharmakopöe aus. Infolge dessen ordnete das Ministerium des Innern die Herausgabe einer neuen Auflage der österr. Pharmakopöe an, in welcher den wissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart im Allgemeinen und den Fortschritten auf dem Gebiete der Heilwissenschaften und der Pharmacie insbesondere, sowie den dadurch beeinflussten praktischen Bedürfnissen des Arzneiverkehrs in den Apotheken die gebürende Beachtung zugewendet werden sollte.

Zur Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten für die neue Ausgabe wurde ein aus Vertretern der einschlägigen fachwissenschaftlichen Disciplinen und des Apothekerstandes gebildetes Redactionscomité bestellt, dessen nächste Aufgabe darin bestand, sich über die principiellen Grundsätze und Gesichtspunkte zu einigen, nach welchen bei der Revision der bisherigen Pharmakopöe und bei der Bearbeitung einer neuen Ausgabe vorzugehen wäre.

Der vom Redactionscomité ausgearbeitete, die Principien und allgemeinen Gesichtspunkte enthaltende Entwurf wurde nach Begutachtung durch den Obersten Sanitätsrath nebst einem Verzeichnisse jener Arzneikörper, welche in

die neue Pharmakopöe aufzunehmen, bezw. aus der früheren Ausgabe derselben auszuscheiden wären, vom Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden mit dem Auftrage übermittelt, die Landessanitätsräthe, Vertreter des ärztlichen und des Apotheker-Standes darüber zu vernehmen, ob der Inhalt des Entwurfes bezüglich der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel dem Bedürfnisse entspreche oder einer Aenderung bedürfe.

Unter Berücksichtigung der hierüber erstatteten Gutachten stellte das Redactionscomité ein Verzeichniss jener Arzneikörper zusammen, welche in die neue Ausgabe der Pharmakopöe aufzunehmen wären. Dieses Verzeichniss wurde auch den Primariatsgremien der drei k. k. Wiener Krankenanstalten und den klinischen Professoren der Wiener Universität zur Ueberprüfung mitgetheilt, um Auskunft zu erlangen, ob die in den verschiedenen Zweigen der Medicin in Anwendung kommenden wichtigeren Arzneikörper in der neuen Pharmakopöe vertreten sind, und welche Bereitungsvorschriften aus der sechsten Ausgabe nicht mehr aufzunehmen wären.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gutachten und Aeusserungen massgebender Persönlichkeiten aus den verschiedenen Theilen des Reiches wurde vom Redactionscomité der Entwurf endgiltig fertig gestellt und vom Obersten Sanitätsrathe gutgeheissen.

Der neuen Pharmakopöe sind nachstehende Principien zu Grunde gelegt:

Für die Auswahl der aufgenommenen Arzneikörper waren vor Allem wissenschaftliche Gesichtspunkte und die klinische Erfahrung massgebend. Es waren daher in die neue Ausgabe der Pharmakopöe jene Artikel, welche gegenwärtig keine oder nur mehr eine beschränkte Anwendung finden, im letzteren Falle durch andere rationellere Mittel ersetzt werden können, ferner Artikel, welche wegen ihrer wechselnden Beschaffenheit eine ungleiche Wirkung äussern, endlich Rohstoffe, welche nicht Bestandtheile von Heilmitteln sind, sondern nur hie und da zur Bereitung einzelner Präparate dienen, nicht aufzunehmen.

Aufgenommen wurden nebst den bereits in der gegenwärtigen Pharmakopöe enthaltenen und bewährt befundenen älteren Arzneiartikeln jene neueren, deren Wirksamkeit nicht blos durch die klinische Erfahrung, sondern auch durch die experimentelle Forschung erprobt ist, welche sowohl rücksichtlich ihrer Herkunft, sowie ihrer constanten Zusammensetzung sicher bestimmbar sind und daher auf ihre Beschaffenheit zuverlässig geprüft werden können.

In Anbetracht des Umstandes, dass die therapeutisch angewendeten chemischen Verbindungen in bester Beschaffenheit im Handel vorkommen und auf diesem Wege leicht beschafft werden können, dass ihre Herstellung in den Apotheken grössere Kosten verursacht und doch kaum in derselben guten Beschaffenheit erzielt wird, wurden die ohnehin nicht zahlreichen Vorschriften für Bereitung chemischer Präparate nicht aufgenommen.

Umsomehr erschien es angezeigt, alle Kennzeichen und Merkmale anzuführen, an denen die besonderen Eigenthümlichkeiten eines jeden Präparates zu erkennen sind. Deshalb wird bei Beschreibung jedes chemischen Präparates in der Reihenfolge vorgegangen, dass zunächst dessen charakteristischen und physikalischen Eigenschaften, dann die chemischen Reactionen für Identitäts-, Qualitäts- und Quantitäts-Proben angegeben, ferner die sogenannten specifischen Reactionen vorgeschrieben werden, durch welche die betreffende im Handel nicht selten einer Fälschung oder einer Verderbniss unterliegende Substanz sicher erkannt oder bestimmt werden kann.

Mit gleicher Sorgfalt sind Aussehen und pharmakognostische Merkmale der aus dem Pflanzen- und aus dem Thierreiche stammenden Arzneikörper und die Beschaffenheit, in welcher dieselben in den Apotheken vorräthig sein müssen, behandelt. Wo es nothwendig schien, eine besondere Bemerkung über die Aufbewahrung beizufügen, ist dies geschehen.

Dem allenthalben von Aerzten und Apothekern geäusserten Wunsche nach grösserer Uebereinstimmung der in den Pharmakopöen enthaltenen Vorschriften über Herstellung, besonders der giftig wirkenden Heilmittel wurde Rechnung getragen und wurden die in den hervorragenderen, in neuester Zeit ausgegebenen Pharmakopöen enthaltenen Bereitungsvorschriften für Extracte und Tincturen aufgenommen, so wie die Methode des Percolations-Verfahrens, durch welches eine grössere Gleichförmigkeit und bessere Qualität der Präparate erzielt wird, angegeben.

Bei den Tincturen wurde das Verhältniss des Rohstoffes zum Lösungsmittel entsprechend den Forderungen fast aller neueren Pharmakopöen normirt, dass zehn Theile der Tinctur die aus einem Theile der angewendeten Substanz löslichen Bestandtheile enthalten.

(Die Tincturen, welche nach dieser Vorschrift bereitet werden müssen, sind: Tinctura Aconiti, Belladonnae folior., Cantharidum, Colchici, Digitalis, Ipecacuanhae, Lobeliae, Strychni, Opii simpl. et croc.)

Das Extract. cubebae und Filicis maris, zu deren Darstellung bisher Weingeist in Verwendung kam, wird nunmehr mit Aether dargestellt und so mit den ausländischen Pharmakopöen Uebereinstimmung erzielt.

(Nach dem Percolations-Verfahren sind herzustellen: Extractum Aconiti, Belladonnae fol., Calami, Colombo, Cannabis ind., Colocynthidum, Conii, Cubebae, Filicis maris, Hyosciami, Punicae granat., Scillae, Secal. corn., Strychni. Als Fluid-Extracte werden bereitet: Extractum Hydrastidis canadensis, Quebracho, Rhamni purshianae.)

Der Blausäuregehalt der Aqua amygdalarum amararum concentrata und der Aqua laurocerasi, welcher bisher auf 0·6‰ beschränkt war, wurde auf 1‰ erhöht, der Gehalt an arseniger Säure in der Solutio arsenicalis Fowleri hingegen auf 1% herabgesetzt.

Um die Wirksamkeit des Magnesium hydrooxydatum als Antidotum bei Arsenvergiftungen mehr zu sichern, wurde beschlossen, an Stelle des bisher in der Pharmakopöe als „Magnesium hydrooxyd. in aqua" bezeichneten Präparates die Vorschrift für das ex tempore zu bereitende Gegenmittel aufzunehmen und dasselbe unter der Bezeichnung „Antidotum arsenici albi" in dem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse ersichtlich zu machen.

Das Decoctum Zittmanni und Pulvis Doweri werden in Zukunft mit den Namen „Decoctum Sarsaparillae compositum" und „Pulvis Ipecacuanhae opiatus" bezeichnet. Es ging nicht an, dem Decoctum Zittmanni fürderhin in der Pharmakopöe einen Platz einzuräumen, nachdem die Anwendung des leinenen Säckchens, welches neben anderen Stoffen Zinnober und Calomel enthält, den Grundsätzen der Chemie nicht entspricht, keinen therapeutischen Werth hat, ein anderer Unterschied aber zwischen dem Decoctum Zittmanni und dem Decoctum Sarsaparillae nicht besteht.

Sogenannte Galenische Präparate und das Collyrium adstringens luteum wurden, weil von manchen Aerzten angewendet und beim Volke beliebt, aufgenommen, trotzdem manche Augenärzte das letztere wegen seiner irrationellen Zusammensetzung ausgemerzt wissen wollten. Damit aber die aus unzweck-

mässiger Anwendung desselben sich ergebenden Schädigungen hintangehalten werden, wurde die Menge seiner wirksamen Bestandtheile um die Hälfte herabgesetzt.

(Abänderungen in der Zusammensetzung haben in der siebenten Ausgabe folgende Präparate erfahren: Acetum Scillae, Electuarium lenitivum, Emplastrum adhaesivum, Cantharidum, Cerussae, Hydrargyri, Decoctum Sarsaparillae composit. loco Decoct. Zittmanni, Syrupus ferri jodati, Syrupus Papaveris albi (Diacodii), Tinctura Jodi, Trochisci Ipecacuanhae et Santonini, Unguentum Hydrargyri.)

Die bereits in der sechsten Ausgabe angewendete Nomenclatur wird auch in dieser neuen Ausgabe beibehalten mit der Abänderung, dass die aus dem Pflanzenreiche entnommenen Körper in derselben Reihenfolge wie in Lehrbüchern und anderen Pharmakopöen geordnet erscheinen und dem Namen der Pflanze, welche den Arzneikörper liefert, die Bezeichnung des arzneilich verwendeten Theiles: cortex, folia, flores, fructus, radix, semen etc. vorgesetzt wird.

Die in der sechsten Ausgabe den Hauptnamen beigefügten Synonima, welche jetzt grösstentheils obsolet sind und deren sich die Aerzte bei ihren Verschreibungen nur mehr sehr selten bedienen, wurden nicht mehr aufgenommen, sondern in ein besonderes Verzeichniss verwiesen und an ihre Stelle, was bei dem sich steigernden internationalen Verkehr wichtiger ist, die gebräuchlicheren und in ausländische Pharmakopöen aufgenommenen Benennungen gesetzt.

Der Reagentien-Apparat musste sowohl bezüglich der für analytische Zwecke dienenden chemischen Verbindungen, als auch bezüglich der zu den Untersuchungen zu verwendenden Utensilien und Instrumente wesentlich vermehrt werden, damit die Arzneistoffe mit diesen Hilfsmitteln nach den Vorschriften der Pharmakopöe untersucht werden können.

Den Anhang der Pharmakopöe bilden Tabellen, welche die Maximal-Dosen, die Heilmittel, welche von anderen abzusondern, in einem versperrbaren Kasten aufzubewahren, etc. etc. sind, nachweisen.

Verzeichniss der Heilmittel der Pharmakopöe, Ed. VII.

Acetum, Acet. aromaticum, Acet. scillae, Acidum aceticum concentratum und dilutum, Acid. arsenicosum, Acid. benzoicum, Acid. boricum, Acid. carbolicum, Acid. carbol. liquefactum, Acid. chromicum, Acid. citricum, Acid. hydrochloricum concentratum und dilutum, Acid. lacticum, Acid. nitricum concentratum und dilutum, Acid. nitrico-nitrosum, Acid. phosphoricum, Acid. pyrogallicum, Acid. salicylicum, Acid. sulfuricum concentratum und dilutum, Acid. tannicum, Acid. tartaricum, Aether, Aether aceticus, Aloë, Alumen, Alumen ustum, Aluminium aceticum solutum, Aluminium sulfuricum, Ammonia, Ammoniacum, Ammonium aceticum solutum, Ammonium bromatum, Ammonium carbonicum, Amonium chloratum, Amygdalae amarae, Amygdalae dulces, Amylium nitrosum, Amylum Marantae, Amylum Tritici, Antidotum Arsenici albi, Antifebrinum, Antipyrinum, Apomorphinum hydrochloricum, Aquae destillatae, Aqua Amygdalarum amararum concentrata und diluta, Aqua aromatica spirituosa, Aq. Aurantii florum, Aq. Calcis, Aq. carbolisata, Aq. carminativa, Aq. Chamomillae, Aq. Chlori, Aq. Cinnamomi simplex und spirituosa, Aq. destillata, Aq. Foeniculi, Aq. Goulardi, Aq. Laurocerasi, Aq. Melissae, Aq. Menthae piperitae, Aq. plumbica, Aq. Rosae, Aq. Rubi Idaei, Aq. Salviae, Araroba depurata, Argentum nitricum crystallisatum und fusum, Argentum nitricum cum Kalio nitrico, Asa foetida, Atropinum sulfuricum Axungia Porci, Axungia Porci benzoata;

Balsamum Copaivae, Bals. Peruvianum, Bals. Tolutanum, Benzoë, Bismuthum subnitricum, Bolus alba, Bulbus Scillae;

Calcium carbonicum nativum, Calc. carbon. praecipitatum, Calc. carbon. purum, Calcium hypochlorosum, Calcium oxydatum, Calcium oxysulfuratum, Calcium phosphoricum, Calcium sulfuricum ustum, Camphora, Cantharides, Carbo ligni depuratus, Carrageen, Caryophylli, Castoreum, Catechu, Caules Dulcamarae, Cera alba, Cera flava, Ceratum Cetacei, Ceratum fuscum, Cetaceum, Chininum bisulfuricum, Chinin. ferro-citricum, Chinin. hydrochloricum, Chinin. sulfuricum, Chinin. tannicum, Chloralum hydratum, Chloroformium, Cocainum hydrochloricum, Coffeinum, Collodium, Collodium elasticum, Collyrium adstringens luteum, Colophonium, Cortex Cascarillae, Cort. Chinae, Cort. Cinnamoni, Cort. Condurango, Cort. Frangulae, Cort. fructus Aurantii, Cort. fructus Citri, Cort. Granati, Cort. Quebracho, Cort. Quercus, Cort. Rhamni Purshiani, Cort. Salicis, Crocus, Cuprum sulfuricum;

Decocta, Dec. Sarsaparillae compositum fortius und mitius;

Elaeosacchara, Electuarium aromaticum, Elect. lenitivum, Elemi, Emplastrum adhaesivum, Empl. Anglicanum, Empl. Cantharidum, Empl. Canthar. perpetuum, Empl. Cerussae, Empl. Conii, Empl. Diachylon compositum und simplex, Empl. Hydrargyri, Empl. Meliloti, Empl. Minii, Empl. oxycroceum, Empl. saponatum, Emulsiones, Emuls. amygdalina, Emuls. oleosa, Euphorbium, Extracta, Extr. Aconiti radicis, Extr. Aloës, Extr. Belladonnae foliorum, Extr. Calami aromatici, Extr. Calumbae, Extr. Cannabis Indicae, Extr. Centaurii minoris, Extr. Chinae, Extr. Colocynthidis, Extr. Conii herbae, Extr. Cubebae, Extr. Filicis maris, Extr. Gentinae, Extr. Graminis, Extractum Granati, Extr. Hydrastidis fluidum, Extr. Hyosciami foliorum, Extr. Liquiritiae, Extr. Malatis ferri, Extr. Opii, Extr. Quassiae, Extr. Quebracho fluidum, Extr. Ratanhiae, Extr. Rhamni Purshiani fluidum, Extr. Rhei, Extr. Scillae, Extr. Secalis cornuti, Extr. Strychni, Extr. Taraxaci, Extr. Trifolii fibrini;

Ferrum carbonicum saccharatum, Ferr. citricum ammoniatum, Ferr. hydrooxydatum dialysatum liquidum, Ferr. lacticum, Ferr. et Natrium pyrophosphoricum, Ferr. pulveratum, Ferr. reductum, Ferr. sesquichloratum crystallisatum, Ferr. sesquichlor. solutum, Ferr. sulfuricum, Flores Arnicae, Flor. Chamomillae Romanae, Flor. Chamom. vulgaris, Flor. Cinae, Flor. Koso, Flor. Lavandulae, Flor. Malvae, Flor. Rhoeados, Flor. Rosae, Flor. Sambuci, Flor. Tiliae, Flor. Verbasci, Folia Althaeae, Fol. Aurantii, Fol. Belladonnae, Fol. Coca, Fol. Digitalis, Fol. Hyosciami, Fol. Malvae, Fol. Melissae, Fol. Menthae crispae, Fol. Menthae piperitae, Fol. Rosmarini, Fol. Salviae, Fol. Sennae, Fol. Stramonii, Fol. Taraxaci, Fol. Theae, Fol. Trifolii fibrini, Fol. Uvae ursi, Fructus Anisi stellati, Fruct. Anisi vulgaris, Fruct. Cardamomi, Fruct. Carvi, Fruct. Cassiae Fistulae, Fruct. Colocynthidis, Fruct. Coriandri, Fruct. Cubebae, Fruct. Foeniculi, Fruct. Juniperi, Fruct. Lauri, Fruct. Papaveris, Fruct. Tamarindi, Fruct. Vanillae, Fungus igniarius;

Galbanum, Gallae, Gelatina animalis, Gelatina Liquiritiae pellucida, Glandulae Lupuli, Globuli martiales, Glycerinum, Guarana, Gummi Acaciae;

Herba Absinthii, Herb. Cannabis Indicae, Herb. Capilli Veneris, Herb. Centaurii minoris, Herb. Chenopodii, Herb. Conii, Herb. Galeopsidis, Herb. Herniariae, Herb. Lobeliae, Herb. Meliloti, Herb. Millefolii, Herb. Origani, Herb. Sabinae, Herb. Serpylli, Herb. Spilanthis, Herb. Violae tricoloris, Hirudines, Hydrargyrum, Hydrarg. bichloratum ammoniatum, Hydrarg. bichlor. corrosivum, Hydrarg. bijodatum rubrum,

Hydrarg. chloratum mite praecipitatione paratum und sublimatione paratum, Hydrarg. jodatum flavum, Hydrarg. oxydatum flavum, Hydrarg. tannicum oxydulatum, Hydromel infantum;

Ichthyocolla, Infusa, Infusum Sennae cum Manna;

Jodoformium, Jodum;

Kalium aceticum solutum, Kal. bromatum, Kal. carbonicum crudum, purum und solutum, Kal. chloricum, Kal. hydrooxydatum, Kal. hydrotartaricum, Kal. hypermanganicum, Kal. jodatum, Kal. Natrio-tartaricum, Kal. nitricum, Kal. sulfuratum, Kal. sulfuratum pro balneo, Kamala, Kreosotum;

Lactucarium, Lanolinum, Lichen Islandicus, Lignum Guajaci, Lign. Haematoxyli, Lign. Juniperi, Lign. Quassiae, Lign. Santali rubrum, Linimentum ammoniatum, Linim. saponato-camphoratum, Liquor acidus Halleri, Liq. Ammoniae anisatus, Lithium carbonicum, Lycopodium;

Macis, Magnesium carbonicum, Magn. citricum, Magn. citr. effervescens, Magn. oxydatum, Magn. sulfuricum crystallisatum [Magn. sulf. siccum (dilapsum)], Maltum, Manna, Massa pilularum Ruffi, Mastiche, Mel crudum, Mel depuratum, Mel rosatum, Mentholum, Mixtura gummosa, Mixt. oleoso-balsamica, Morphinum hydrochloricum, Mucilago Cydoniae, Mucil. Gummi Acaciae, Myrrha;

Naphtalinum, β-Naphtolum, Natrium boracicum, Natr. bromatum, Natr. carbonicum [Natr. carbon. dilapsum (siccum)], Natr. hydrocarbonicum, Natr. jodatum, Natr. phosphoricum, Natr. salicylicum, Natr. silicicum, Natr. sulfuricum crystallisatum [Natr. sulf. dilapsum (siccum)];

Oleum Amygdalarum, Ol. Anisi, Ol. Aurantii corticis, Ol. Aurant. florum, Ol. Bergamottae, Ol. Cacao, Ol. cadinum, Ol. camphoratum, Ol. Carvi, Ol. Caryophyllorum, Ol. Cinnamomi, Ol. Citri, Ol. Crotonis, Ol. Foeniculi, Ol. Hyosciami foliorum coctum, Ol. Jecoris Aselli, Ol. Juniperi, Ol. Lauri, Ol. Lavandulae, Ol. Lini, Ol. Macidis, Ol. Menthae piperitae, Ol. Myristicae expressum, Ol. Olivae, Ol. Pini Pumilionis, Ol. Ricini, Ol. Rosae, Ol. Rosmarini, Ol. Santali, Ol. Sinapis aethereum, Ol. Terebinthinae, Ol, Tereb. rectificatum, Ol. Valerianae, Olibanum, Opium, Oxymel Scillae, Oxymel simplex;

Paleae haemostaticae, Pasta gummosa, Pasta Liquiritiae flava, Pastilli e Natrio hydrocarbonico, Pepsinum, Physostigminum salicylicum, Pilocarpinum hydrochloricum, Pilulae laxantes, Pix liquida, Placentae seminum Lini, Plumbum aceticum, Plumb. acet. basicum solutum, Plumb. carbonicum, Plumb. hyperoxydatum rubrum, Plumb. oxydatum, Potio Magnesii citrici effervescens, Pulpa Cassiae Fistulae, Pulp. Prunorum, Pulp. Tamarindorum depurata, Pulvis aërophorus, Pulv. aëroph. Seidlitzensis, Pulv. dentifricius albus und niger, Pulv. gummosus, Pulv. Ipecacuanhae opiatus, Pulv. Liquiritiae compositus;

Radix Aconiti, Rad. Althaeae, Rad. Angelicae, Rad. Arnicae, Rad. Bardanae*), Rad. Belladonnae, Rad. Calami aromatici, Rad. Calumbae, Rad. Filicis maris, Rad. Gentianae, Rad. Graminis, Rad. Hydrastidis, Rad. Ipe-

*) Anlässlich des Falles, dass in einer Materialwaarenhandlung ein Vorrath von Radix Bardanae, welcher nach dem Ergebnisse der pharmakognostischen Untersuchung etwa ein Drittheil Radix Belladonnae beigemengt war, vorgefunden wurde und der Verdacht vorlag, dass dieser durch die stattgehabte Vermengung höchst bedenkliche Arzneiartikel in verschiedenen Apotheken Absatz gefunden habe, fand sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt, alle Unterbehörden zu entsprechenden Vorkehrungen anzuweisen und die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der Arzneikörper in Erinnerung zu bringen. (Erlass vom 13. December 1882, Z. 19272.)

cacuanhae, Rad. Iridis, Rad. Jalapae, Rad. Liquiritiae, Rad. Liquir. mundata, Rad. Ononidis, Rad. Pyrethri, Rad. Ratanhiae, Rad. Rhei, Rad. Salep, Rad. Sarsaparillae, Rad. Sassafras, Rad. Senegae, Rad. Taraxaci, Rad. Valerianae, Rad. Zedoariae, Rad. Zingiberis, Resina Dammar, Res. Guajaci, Res. Jalapae, Roob Juniperi, Roob Sambuci, Rotulae Menthae piperitae;

Saccharum, Sacch. Lactis, Santoninum, Sapo kalinus, Sapo medicinalis, Sapo Venetus, Secale cornutum, Semen Colchici, Sem. Cydoniae, Sem. Lini, Sem. Myristicae, Sem. Quercus, Sem. Sabadillae, Sem. Sinapis, Sem. Strophanthi, Sem. Strychni, Serum lactis, Solutio arsenicalis Fowleri, Species, Spec. Althaeae, Spec. amaricantes, Spec. aromaticae, Spec. arom. pro cataplasmate, Spec. emollientes, Spec. emoll. pro cataplasmate, Spec. laxantes St. Germain, Spec. Lignorum, Spec. pectorales, Spiritus, Spir. Aetheris, Spir. Anisi, Spir. aromaticus, Spir. camphoratus, Spir. Carvi, Spir. Ferri sesquichlorati aethereus, Spir. Juniperi, Spir. Lavandulae, Spir. Menthae piperitae, Spir. Rosmarini, Spir. saponatus, Spir. Saponis kalini, Spir. Sinapis, Spir. Vini concentratus und dilutus, Spir. Vini Cognac, Stibium Kalio-tartaricum, Stib. sulfuratum aurantiacum, Stib. sulf. nigrum, Strychninum nitricum, Styrax liquidus, Succus Liquiritiae, Sulfur depuratum, Sulf. praecipitatum, Sulf. sublimatum, Syrupi, Syr. Althaeae, Syr. amygdalinus, Syr. Aurantii corticis, Syr. Capilli Veneris, Syr. Cinnamomi, Syr. Citri, Syr. Ferri jodati, Syr. Ipecacuanhae, Syr. Menthae, Syr. Mororum, Syr. Papaveris, Syr. Rhei, Syr. Ribium, Syr. Rubi Idaei, Syr. Senegae, Syr. Sennae cum Manna, Syr. simplex;

Talcum, Terebinthina, Tereb. Veneta, Thymolum, Tincturae, Tinct. Absinthii composita, Tinct. Aconiti radicis, Tinct. amara, Tinct. Arnicae, Tinct. Aurantii corticis, Tinct. Belladonnae foliorum, Tinct. Benzoës, Tinct. Calami aromatici, Tinct. Cantharidum, Tinct. Cascarillae, Tinct. Castorei, Tinct. Catechu, Tinct. Chamomillae, Tinct. Chinae composita, Tinct. Cinnamomi, Tinct. Colchici seminis, Tinct. Digitalis, Tinct. Gallarum, Tinct. Guajaci, Tinct. Ipecacuanhae, Tinct. Jodi, Tinct. Lobeliae, Tinct. Malatis Ferri, Tinct. Myrrhae, Tinct. Opii crocata und simplex, Tinct. Ratanhiae, Tinct. Rhei aquosa, Tinct. Rhei vinosa Darelli, Tinct. Spilanthis composita, Tinct. Strophanthi, Tinct. Strychni, Tinct. Valerianae, Tinct. Vanillae, Trochisci, Troch. Ipecacuanhae, Troch. Santonini;

Unguenta, Ung. aromaticum, Ung. Cerussae, Ung. Diachylon, Ung. emolliens, Ung. Glycerini, Ung. Hydrargyri, Ung. Juniperi, Ung. Plumbi acetici, Ung. rosatum, Ung. Sabadillae, Ung. simplex, Ung. sulfuratum, Ung. Zinci oxydati;

Vaselinum, Veratrinum, Vinum Chinae, Vin. Colchici seminis, Vin. Stibii Kalio-tartarici;

Zincum chloratum, Zinc. oxydatum, Zinc. sulfuricum.

Als Anhang sind der Pharmakopöe Tabellen beigefügt, welche jene Arzneimittel bezeichnen, hinsichtlich deren Aufbewahrung und Abgabe besondere Vorschriften bestehen.

Tabelle I.

Arzneimittel, welche von den übrigen gesondert, in einem versperrten Schranke zu halten sind.

Acidum arsenicosum, Atropinum sulfuricum;

Hydrargyrum bichloratum ammoniatum, Hydrargyrum bichloratum corrosivum, Hydrargyrum bijodatum rubrum, Hydrargyrum oxydatum flavum;

Physostigminum salicylicum.
Solutio arsenicalis Fowleri, Strychninum nitricum;
Veratrinum.

Tabelle II.

Arzneistoffe, welche von den übrigen abgesondert zu halten sind.*)

Acidum aceticum concentratum, Acid. carbolicum crystallisatum, Acid. carbolicum liquefactum, Acid. chromicum, Acid. hydrochloricum concentratum, Acid. nitrico-nitrosum, Acid. nitricum concentratum, Acid. sulfuricum concentratum, Ammonia, Amylium nitrosum, Apomorphinum hydrochloricum, Aqua Amygdalarum amararum concentrata, Aqua Laurocerasi, Argentum nitricum crystallisatum, Argentum nitricum fusum;

Cantharides, Chloralum hydratum, Chloroformium, Cocainum hydrochloricum, Coffeinum;

Euphorbium, Extractum Aconiti radicis, Extr. Belladonnae foliorum, Extr. Cannabis Indicae, Extr. Colocynthidis, Extr. Conii herbae, Extr. Hyoscyami foliorum, Extr. Opii, Extr. Scillae, Extr. Secalis cornuti, Extr. Strychni;

Folia Belladonnae, Fol. Digitalis, Fol. Hyoscyami, Fol. Stramonii, Fructus Colocynthidis;

Herba Cannabis Indicae, Herb. Conii, Herb. Lobeliae, Herb. Sabinae, Hydrargyrum chloratum mite praecipitatione paratum, Hydrarg. chlor. mite subl. par., Hydrarg. jodatum flavum, Hydrarg. tannicum;

Jodoformium, Jodum;

Kalium hydrooxydatum, Kreosotum;

Lactucarium, Liquor acidus Halleri;

Morphinum hydrochloricum;

Oleum Crotonis, Oleum Sinapis aethereum, Opium;

Pilocarpinum hydrochloricum, Plumbum aceticum, Pulvis Ipecacuanhae opiatus;

Radix Aconiti, Rad. Belladonnae, Rad. Ipecacuanhae, Rad. Jalapae, Resina Jalapae;

Santoninum, Secale cornutum, Semen Colchici, Sem. Sabadillae, Sem. Strophanthi, Sem. Strychni, Stibium Kalio-tartaricum;

Tinctura Aconiti radicis, Tinct. Belladonnae foliorum, Tinct. Cantharidum, Tinct. Colchici seminis, Tinct. Digitalis, Tinct. Ipecacuanhae, Tinct. Jodi, Tinct. Lobeliae, Tinct. Opii crocata, Tinct. Opii simplex, Tinct. Strophanthi, Tinct. Strychni;

Vinum Colchici seminis, Vinum Stibii Kalio-tartarici;

Zincum chloratum.

Tabelle III, welche die Maximaldosen enthält, s. unten unter den Vorschriften über Arznei-Dispensation.

In der Tabelle IV. sind die Arzneimittel verzeichnet, welche nur über ärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfen. Diese Arzneimittel wurden im vorstehenden Verzeichnisse der in die Pharmakopöe aufgenommenen Arzneikörper durch gesperrten Druck ersichtlich gemacht.

Weiterhin schreibt die Pharmakopöe die Hilfsmittel vor, welche zum Zwecke der Prüfung der Identität, der Beschaffenheit und des Gehaltes der Arzneikörper in jeder Apotheke vorräthig sein müssen.

*) Nicht officinelle Arzneiartikel von gleich heftiger Wirksamkeit müssen unter Beobachtung derselben Vorsichten aufbewahrt werden, wie die in Tabelle I. und II. verzeichneten officinellen Artikel. (Erlass des k. k. Ministerium des Innern vom 24. Jänner 1896 Z. 37002 ex 1895, an die Statthalterei in Böhmen.)

A. Reagentien.

(Gefordert wird: tadellose Reinheit und Aufbewahrung in mit Glasstopfen verschlossenen Gläsern).

Acidum aceticum, Acid. hydrochloricum, Acid. nitricum, Acid. oxalicum, Acid. picrinicum, Acid. sulfuricum concentratum und dilutum, Acid. sulfurosum, Acid. tannicum, Acid. tartaricum, Aether, Aether petrolei, Ammonia, Ammonium carbonicum (3 Wasser und 1 Ammonia), Ammonium chloratum (1 : 9), Ammonium oxalicum (1 : 9), Ammonium sulfuratum, Anilinum sulfuricum, Aqua Calcis, Aq. Chlori, Aqua hydrosulfurata, Argentum nitricum (1 : 9);

Baryum carbonicum, Baryum chloratum, Baryum nitricum (1 : 9), Benzinum, Benzolum, Bromum;

Calcium sulfuricum (gesättigte wässerige Lösung), Carboneum sulfuratum, Chloroformium, Cuprum laminatum;

Ferri lamina, Ferr. sesquichloratum (1 : 9), Ferr. sulfuratum, Ferr. sulfuricum;

Glycerinum;

Hydrargyrum bichloratum (1 : 19);

Kalium aceticum, Kal. bichromicum, Kal. chloricum, Kal chromicum, Kal. ferricyanatum, Kal. ferrocyanatum, Kal. hydrooxydatum (1 : 9), Kal. hypermanganicum (1 : 100), Kal. jodatum, Kal. nitrosum, Kal. sulfocyanatum;

Magnesium sulfuricum (1 : 9), Manganum hyperoxydatum nativum;

Natrium carbonicum (1 : 9), Natr. hydrooxydatum, Natr. phosphoricum (1 : 9);

Phenolphtaleinum (1. Th. u. 100 Th. Weingeist), Plumbum aceticum;

Solutio Indigocarmini (1 : 100), Solut. Laccae musci, Spiritus Vini absolutus, Stannum foliatum;

Zincum granulatum.

Rothes, blaues und gelbes Reagenspapier.

Volumetrische Lösungen:

Solutio acidimetrica decinormalis (1 Cubikcentimeter = 0·004 *g*. NaOH);

Solutio alkalimetrica decinormalis (1 Cubikcentimeter = 0·0063 *g* $H_2C_2O_4 + 2H_2O$);

Solutio Argenti nitrici decinormalis (1 Cubikcentimeter = 0·017 *g* $AgNO_3$).

Solutio Cupri sulfurici volumetrica (1 Cubikcentimeter = 0·0023 *g* $CuSO_4 + 5H_2O$);

Solutio Kalii hypermanganici volumetrica (1 Cubikcentimeter = 0·0316 *g* $KMnO_4$)

B. Geräthe.

Proberöhrchen, mindestens 24.

Kleinere Glaskolben, je 100—200 Cubikcentimeter fassend.

Kleine Retorten.

Mehrere Bechergläser verschiedener Grösse.

Uhrgläser und einige Glasschalen.

Filtrirtrichter aus Glas.

Trichterröhrchen.

Glasröhren zur Verbindung von Apparaten.

Mehrere Glasstäbe.

Kleine Porzellanschalen.

Porzellantiegel mit Deckel.

Ein Platinblech.

Platindraht.

Platintiegel mit schälchenförmigem Deckel.

Tiegelzange.

Träger für Glühtiegel.

Glaslampe.

Bunsen'scher Brenner oder in Ermanglung von Leuchtgas eine Berzelius Lampe.

Geräthe zur Ausführung der volumetrischen Untersuchungen, insbesondere:

Masskolben, welche die genaue Abmessung von 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter ermöglichen.

Mindestens zwei in Cubikcentimeter und Zehntelcubikcentimeter getheilte sogenannte Buretten.

Verschiedene Pipetten, welche das Volumen von 5, 10, 20, 25, 50 u. 100 Cubikcentimeter genau angeben.

Marsh'scher Apparat.

Apparate zur Entwicklung von Schwefelwasserstoff, schwefeliger Säure, Chlor u. s. w.

Zwei Thermometer, von denen das eine Temperaturen von — 15° bis + 120°, das andere Temperaturen von 120—300° anzeigt.

Capillarröhren und elastische Ringe für Bestimmungen des Schmelzpunktes.

Aräometer zur Bestimmung des specifischen Gewichtes flüssiger Körper, welche leichter oder schwerer sind als Wasser.

Alkoholometer.

Piknometer.

Mikroskop mit 3—400facher Vergrösserung.

Analytische Waage, welche bei einer Belastung von 50 *g* auf jeder Waagschale, noch das Uebergewicht von 1 Milligramm anzeigt.

Weitere Beilagen zu Pharmakopöe sind:

Tabelle V, über die bei der Temperatur von 15° C. zu ermittelnden specifischen Gewichte jener flüssigen Präparate, welche in die Pharmakopöe von 1889 und 1869 aufgenommen sind:

Anhang. Tabelle Ia: Beziehungen des specifischen Gewichtes zur Menge der Gewichtspercente. Alkohol in mit Wasser verdünntem Weingeist. Nach Mendelejeff.

Tabelle Ib. Beziehungen des specifischen Gewichtes zu den Volumpercenten Alkohol in mit Wasser verdünntem Weingeist. Nach Mendelejeff.

Tabelle II. Beziehungen des specifischen Gewichtes zu der in 100 Theilen mit Wasser verdünnter Säure enthaltenen Menge Essigsäure. Nach Oudemans.

Tabelle III. Beziehungen des specifischen Gewichtes zu der in 100 Theilen der mit Wasser verdünnten Säure enthaltenen Menge von Chlorwasserstoff. Nach Kolb.

Tabelle IV. Beziehungen des specifischen Gewichtes zu der in 100 Theilen mit Wasser verdünnter Säure enthaltenen Menge von Salpetersäure. Nach Kolb.

Tabelle V. Beziehungen des specifischen Gewichtes der in Wasser gelösten Phosphorsäure zur Menge von Säure-Anhydrid und der diesem entsprechenden Menge Orthophosphorsäure, welche in 100 Theilen der Lösung enthalten ist. Nach Watts.

Tabelle VI. Beziehungen des specifischen Gewichtes zur Menge Schwefelsäure, welche in 100 Theilen mit Wasser verdünnter Säure enthalten ist. Nach Kolb.

Tabelle VII. Beziehungen des specifischen Gewichtes zu der in 100 Theilen wässeriger Ammoniaklösung enthaltenen Menge Ammoniak. Nach L. Carius.

Tabelle VIII. Verhältniss des specifischen Gewichtes zu der in 100 Theilen wässeriger Lösung enthaltenen Menge von Kaliumhydroxyd. Nach Gerlach.

Tabelle IX. Verhältniss des specifischen Gewichtes zu der in 100 Theilen wässeriger Lösung enthaltenen Menge von Natriumhydroxyd. Nach Gerlach.

Tabelle X, enthält die annähernde Menge der in Wasser löslichen chemischen Arzneipräparate, welche in 100 Theilen destillirten Wassers bei gewöhnlicher Temperatur gelöst erhalten wird.

Tabelle XI. Symbole und Atomgewichte der wichtigsten einfachen Stoffe. Nach L. Meyer und Seubert.

Tabelle XII. Moleculargewichte der in die Pharmakopöe aufgenommenen zusammengesetzten chemischen Verbindungen.

2. Abgabefreier Alkohol in Apotheken.

Gemäss dem Gesetze vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, unterliegt der innerhalb der Zolllinie erzeugte Alkohol einer Abgabe, welche als Productionsabgabe bei der Erzeugung oder als Consumabgabe bei dem Uebergange des Branntweins aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Der zu Heil- und zu wissenschaftlichen Zwecken verwendete Alkohol ist jedoch unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten gemäss §. 6 des obigen Gesetzes von dieser Abgabe befreit. Die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung ertheilt die k. k. Finanzbehörde I. Instanz. Hinsichtlich der hiefür massgebenden allgemeinen Directiven muss auf den Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 10. August 1888, R.-G.-Bl. Nr. 133 verwiesen worden.

In Ergänzung und zur Erläuterung dieser allgemeinen Bestimmungen ergingen hinsichtlich des steuerfreien Alkohols in Apotheken die folgenden Anordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1888, Z. 15696,

betreffend die Verwendung abgabefreien Alkohols in Apotheken.

Das Gesetz vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. 95, betreffend die Besteuerung des Branntweins, sowie der Erlass des Finanzministeriums vom 10. August 1888, R.-G.-Bl. 133, mit welchem die Vollzugsvorschriften zu dem genannten Gesetze kundgemacht wurden, enthalten wichtige Bestimmungen, welche den Betrieb der Apotheken betreffen.

Durch die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes, laut welcher derjenige Branntwein von der Consumabgabe — unbeschadet der Entrichtung einer Controlgebür — frei ist, welcher zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird, ist Vorsorge getroffen, dass die Bereitung von Arzeneien und Arzeneipräparaten, insoweit bei denselben Alkohol zur Verwendung kommt, durch die auf den Verbrauch von nicht denaturirtem Branntwein gelegte Consumabgabe nicht vertheuert werde.

Diese abgabefreie Verwendung von nicht denaturirtem Branntweine kann jedoch, wie das im Anhange zur Vollzugsvorschrift sub litt. D erlassene „Regulativ für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein“ bestimmt, nur über besonderes Ansuchen eines Apothekers, sowie unter bestimmten, im Absatze IV des Regulativs näher bezeichneten Voraussetzungen bewilligt werden und ist diese Bewilligung nach Punkt I., 2 des Regulativs (pag. 640) im Falle eines constatirten Missbrauches, unabhängig von den gefällsstrafgerichtlichen Folgen, sofort einzuziehen.

Die gedachten Voraussetzungen, unter denen ein Apotheker die Abgabefreiheit für den zu Arzneizwecken zu verwendenden Alkohol erlangen kann, beziehen sich insbesondere darauf, dass derselbe weder einen Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, noch einen Kleinverschleiss oder Ausschank mit denselben betreibt, den abgabefreien Branntwein unter den vorgeschriebenen Modalitäten bezieht, denselben nicht zu anderen als Heil- und wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere nicht zur Bereitung von Rum, Liqueur, Franzbranntwein, Cognac, Kölnerwasser, Essenzen verwendet, über Empfang und Verwendung von abgabefreiem Branntwein, falls er nicht die Pauschalirung des abgabefreien Verbrauchsquantums erwirkt hat —, die genaue, vorschriftsmässige Aufschreibung führt, und sich der vorgeschriebenen Controle seiner Gebarung mit Branntwein unterzieht.

Die Pauschalirung, welche den Apotheker von der detaillirten Verrechnung des abgabefreien Verbrauchsquantums an Spiritus enthebt und daher im In-

teresse der ungestörten Gebarung und Manipulation in der Apotheke Seitens aller Apotheker, welche auf die Verwendung abgabefreien Alkohols reflectiren, angestrebt werden soll, kann nur jenen Apothekern bewilligt werden, welche den Alkoholverbrauch zu Heilzwecken in den letztverflossenen 2 Jahren mittelst des Laboratoriumbuches nachweisen.

Es ist daher ebenso im materiellen Interesse des Apothekers, wie überhaupt im Interesse einer rationellen Geschäftsgebarung in der Apotheke gelegen, dass sich jeder Apotkeker die genaue Buchführung über alle pharmaceutischen Manipulationen auf das Gewissenhafteste angelegen sein lasse.

In Betreff jener Laboratoriumsarbeiten, bei denen Alkohol in Verwendung kommt, sind selbstverständlich die im Destillationswege wiedergewonnenen Alkoholquantitäten, welche zur neuerlichen Verwendung geeignet sind, in Anschlag zu bringen, um das thatsächliche Quantum des zu Arzeneizwecken verwendeten, von auswärts bezogenen Weingeistes ermitteln zu können.

Die Nachweisungen der Apotheker über den zweijährigen Bedarf an Alkohol zu Arzneizwecken unterliegen vor der Erledigung des Ansuchens um pauschalmässige Bemessung des abgabefreien Verbrauchsquantums an derartigem Weingeiste für das nächste Jahr der Beurtheilung der zur Begutachtung der bezüglichen Gesuchsangaben beigezogenen Sachverständigen, u. zw. sowohl der Gremialvorstände, wo Apotheker-Gremien bestehen, als auch im Allgemeinen der die Apotheken überwachenden l. f. Sanitätsorgane.

Da das Zugeständniss der Pauschalirung des abgabefreien jährlichen Verbrauchsquantums von Weingeist zu Arzneizwecken eine den Apothekern im Interesse des unbehinderten Arzneiverkehrs gewährte Begünstigung ist, deren Aufrechterhaltung sonach ein öffentliches sanitäres Interesse berührt, so muss mit aller Entschiedenheit verlangt werden, dass sich jeder Apotheker auch in Absicht auf die Befolgung des Branntweinsteuergesetzes die ihm durch die Apothekerordnung auferlegte Verpflichtung gegenwärtig halte und sich einer reellen und soliden Gebarung befleisse.

Hievon wird die k. k. . . . . über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums vom 27. August l. J. Nr. 30019, mit der Aufforderung in die Kenntniss gesetzt, von dem Inhalte dieses Erlasses den Apothekergremien zur entsprechenden Veranlassung und Darnachachtung, sowie den politischen Behörden mit der Weisung die Mittheilung zu machen, hievon sämmtliche Apotheker sowie die unterstehenden Amtsärzte mit der Aufforderung zu verständigen, sich mit den Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes und der Vollzugsverordnung zu demselben, insoweit dieselben die Apotheken betreffen, aufs genaueste vertraut zu machen und die Amtsärzte anzuweisen, dass sie dieselben bei Ausübung der ihnen zukommenden überwachenden Thätigkeit über die Apotheken, insbesondere anlässlich der Apothekenrevisionen im Auge behalten.

Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums v. 15. October 1889, Z. 36230

(an sämmtliche k. k. Finanz-Landes-Behörden),

betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung abgabefreien Alkohols zu kosmetischen Artikeln.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wird der k. k.... im Hinblicke auf die Bestimmungen des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein, Abschnitt IV. eröffnet, dass der seitens der Apotheken zu Heilzwecken abgabefrei bezogene, nicht denaturirte Brannt-

wein zur Bereitung von Mundwässern, insoferne dieselben nicht vom Arzte receptmässig verschrieben sind, nicht verwendet werden darf, da Mundwässer in der Regel als kosmetische Mittel aufgefasst werden müssen.

Ueberhaupt ist die Verwendung dieses Branntweins zur Darstellung von kosmetischen, diätetischen, ferner von Zahnreinigungs- und Desinfections-Mitteln unbedingt nicht gestattet, da diese nicht als blosse Arznei-Mittel, sondern als auch ausserhalb der Apotheken verkäufliche Artikel zu betrachten sind.

Zur Herstellung von spirituösen Tincturen darf der von den Apothekern abgabefrei bezogene Branntwein nur dann benützt werden, wenn dieselben unzweifelhaft zum arzneilichen Gebrauche bestimmt sind.

Die k. k. . . . hat die Unterorgane im Sinne des Vorstehenden entsprechend zu belehren und dieselben anzuweisen, besonders darauf zu achten, dass der von den Apothekern abgabefrei bezogene Branntwein nicht einer Verwendung zugeführt werde, die mit Rücksicht auf die in diesem Erlasse gegebenen Weisungen als eine missbräuchliche angesehen werden müsste.

Insbesondere sind auch die von den Apothekern nach Pkt. 6 des Abschnitts IV. des Eingangs erwähnten Regulativs geführten Aufschreibungen, sowie die Laboratoriumsbücher im Zwecke der Hintanhaltung einer derartigen missbräuchlichen Verwendung des Branntweins seitens der Finanzorgane zu prüfen.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 16. Jänner 1892,

R.-G.-Bl. 24,

betreffend die vollständige Absonderung der denaturirten Branntwein verwendenden Fabricationszweige von anderen Gewerben, welche ausser dem Bande der Consumabgabe stehend, Branntwein verarbeiten,

In theilweiser Abänderung der Bestimmung des Abschnittes III., lit. B, Z. 11 des Regulativs über den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein (R.-G.-Bl. 133, 1888, Anlage D.) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium angeordnet:

Gewerbetreibende, welche neben demjenigen Gewerbe, für welches sie denaturirten Branntwein verwenden, ein anderes Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein, auf dem die Consumabgabe nicht haftet, verwendet wird, sind in jenen Fällen, wo in einem dieser Gewerbe, wie beispielsweise bei der Aethererzeugung, ein Destillirapparat in Verwendung kommt, verpflichtet, die verschiedenen Fabricationszweige derart getrennt von einander zu halten, dass dieselben nicht nur in völlig abgesonderten Localitäten betrieben werden, sondern auch diese Localitäten unter einander in keiner inneren Verbindung, als welche auch der Zugang aus einem gemeinsamen Hofraume anzusehen ist, sich befinden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1893, Z. 1976,

betreffend die genaue Beobachtung der Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes hinsichtlich der Verwendung abgabefreien Alkohols seitens der Apotheker.

Laut Mittheilung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. Jänner 1892, Z. 47.778, ist ein Apotheker wegen Missbrauches der ihm ertheilten Bewilligung der abgabefreien Verwendung von Branntwein zu Heilzwecken, begangen dadurch, dass derselbe entgegen den die Abgabefreiheit bedingenden Bestimmungen des Abschnittes IV. Z. 7 des Regulativs, Anlage D der Branntwein-

steuer-Vollzugs-Vorschrift vom 10. August 1888, R.-G.-Bl. 133, bezw. entgegen der Bestimmung des §. 94 Abs. 1 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, einen Theil des nicht versteuerten Spiritus an einen Arzt zum Zwecke der Conservirung von Präparaten abgab, einen anderen Theil desselben zur Bereitung von Magenessenzen, Mundwässern und kosmetischen Mitteln verwendete, vom k. k. Gefällsgerichte zu einer Geldstrafe von 6008 fl. 60 kr., eventuell zum suppletorischen einfachen Arreste in der Dauer von zwei Jahren verurtheilt werden, welche Geldstrafe nur aus Allerhöchster Gnade bis auf den Betrag per 500 fl. nachgesehen wurde.

Hievon wird der k. k. . . . . mit der Aufforderung die Mittheilung gemacht, diesen Straffall dem unterstehenden Apotheker-Haupt-Gremium, sowie den polit. Bezirksbehörden mit der Weisung bekannt geben zu lassen, den Apothekern die genaue Beobachtung der Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes hinsichtlich der abgabefreien Verwendung des Branntweines einzuschärfen.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 3. März 1893,

R.-G.-Bl. Nr. 31,

betreffend die jährliche Alkoholmenge, welche den Apothekern zur abgabefreien Verwendung zu Heilzwecken im Falle der Pauschalirung bewilligt werden darf, dann das Verbot der Bereitung gewisser Präparate aus nicht denaturirtem, abgabefreiem Branntwein.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium wird auf Grund des §. 101 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 95), betreffend die Branntweinbesteuerung Nachstehendes angeordnet:

I. Bei der Pauschalirung des Jahresbedarfes an abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein zu Heilzwecken, dürfen künftighin unter den im Punkte 9 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein (Anlage D zur Branntweinsteuer Vollzugsvorschrift, R.-G.-Bl. Nr. 133 anni 1888) angeführten Bedingungen höchstens bewilligt werden:

a) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl bis 10.000 je 2 Hektoliter Alkohol,

b) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl über 10.000 bis 50.000 je 4 Hektoliter Alkohol und

c) Apothekern in Standorten mit einer Einwohnerzahl über 50.000 je 6 Hektoliter Alkohol.

Für bedeutendere Curorte behält sich das Finanzministerium vor, von Fall zu Fall bei nachgewiesenem Bedarfe die Pauschalirung auch ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl des Standortes der Apotheke, jedoch nur bis zu einer Maximalmenge von 6 Hektoliter abgabefreien Alkohol zu bewilligen.

Die oben festgesetzten Alkoholmengen sind als Maximal-Mengen zu betrachten, innerhalb welcher die jährlichen Alkoholmengen zur abgabefreien Verwendung für Heilzwecke nach Massgabe des durch die Laboratorium-Bücher nachgewiesenen Jahresbedarfes pauschalweise zu bemessen sind.

Auch im Falle der Pauschalirung des Jahresbedarfes an abgabefreiem, Alkohol sind die Apotheker verpflichtet, den Finanzorganen jederzeit die Einsichtnahme in die Laboratorium-Bücher zu gestatten.

Ist der Jahresbedarf eines Apothekers an abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein für Heilzwecke grösser als die für den betreffenden Ort im Vor-

stehenden festgesetzte Maximalmenge und stellt sich der Apotheker, um die Pauschalirung zu erlangen, nicht etwa freiwillig mit der seinem Standorte entsprechenden Maximalmenge Alkohol zufrieden, so darf die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung einer das betreffende Maximum übersteigenden Alkoholmenge nur, unter Ausschluss der Pauschalirung gegen genaue Beobachtung der Punkte 1—8 des Abschnittes IV des obbezogenen Regulativs, also insbesondere nur gegen genaue Führung der im Punkte 6 dieses Regulativs vorgeschriebenen Aufschreibungen und unter der Bedingung zugestanden werden, dass der jährliche Bedarf glaubwürdig nachgewiesen wird.

II. Bei der abgabefreien Verwendung von nicht denaturirtem Branntwein in Apotheken ist zu unterscheiden:

a) zwischen pharmaceutischen Präparaten, d. i. solchen, deren Feilhalten und Verkauf ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der österreichischen Pharmakopöe enthalten sind oder nicht, nur in Apotheken gestattet ist und

b) solchen Präparaten, welche auch ausserhalb der Apotheken verkäuflich sind.

In Verfolg dieses Grundsatzes werden nachstehende, in der österr. Pharmakopöe angeführte zehn Artikel, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben nach einem Recepte oder ohne Recept hergestellt werden, von der Bereitung aus abgabefrei bezogenem Branntwein ausgeschlossen u. zw.:

Spiritus Anisi, Spiritus Carvi, Spiritus Juniperi, Spiritus Menthae piperitae, Tinctura Absinthii composita, Tinctura Aurantii corticis, Tinctura Calami aromatici (tinctura Acori) Tinctura Chinae composita, Tinctura Cinnamomi, und Tinctura Vanillae.

Bezüglich der in der österr. Pharmakopöe nicht angeführten pharmaceutischen Präparate behält sich das Finanzministerium in zweifelhaften Fällen, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, die Entscheidung darüber vor, ob dieselben zum menschlichen Genusse dienen könnten, oder nicht. Vorläufig wird die Tinctura Chinae simplex von der Bereitung aus abgabefreiem nicht denaturirtem Branntwein ausdrücklich ausgeschlossen.

a) Bezüglich der pharmaceutischen Präparate gilt die im Abschnitte I, Z. 1, Absatz 2, des Regulativs über den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein, sowie im Finanzministerialerlasse vom 27. Juli 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 152) enthaltene Anordnung, dass der von den Apothekern zu Heilzwecken abgabefrei bezogene, nicht denaturirte Branntwein zur Herstellung solcher alkoholhaltiger Fabricate nicht verwendet werden darf, welche in reinem oder verdünntem Zustande zum menschlichen Genusse dienen können.

b) Was die übrigen, dem alleinigen Verkaufsrechte der Apotheker nicht vorbehaltenen Handverkaufsartikel betrifft, gilt als Regel, dass diese auch von Apothekern aus abgabefrei bezogenem, nicht denaturirtem Branntwein überhaupt nicht hergestellt werden dürfen.

Dahin gehören speciell alle diätetischen Mittel, wie „Magentropfen“ „Bittertincturen“ u. dgl. dann alle kosmetischen Mittel, wie Mundwässer und Zahnreinigungsmittel etc. insoferne dieselben nicht vom Arzte als Arznei receptmässig, d. i. unter Angabe der Quantität der einzelnen Bestandtheile, also nicht blos mit der üblichen Benennung wie z. B. „Anatherin Mundwasser, Popp'sches Mundwasser, Botot'sches Mundwasser“ u. dgl. verschrieben worden sind.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1894, Z. 31643 ex 1893,

betreffend die Verwendung abgabefreien Alkohols bei der Bereitung von pharmaceutischen Präparaten der V. und VI. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.

Das Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 31. December 1893, Zl. 48017, den unterstehenden k. k. Finanz-Landesbehörden ein Verzeichniss jener pharmaceut. Präparate der V. und VI. Ausgabe der österr. Pharmakopöe, die in die gegenwärtig geltende Pharmakopöe (VII. Ausgabe) nicht mehr aufgenommen wurden und zu deren Bereitung nach den in den Pharmakopöen enthaltenen Bereitungs-Vorschriften Alkohol verwendet wurde, zum Amtsgebrauche mit dem Bemerken übermittelt, das diese nach den älteren Pharmakopöen officinell gewesenen Artikel in Gemässheit des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. März 1893 (V.-Bl. Nr. 12), da sie nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen und da dieselben zu gewöhnlichem menschlichen Genusse ungeeignet sind, aus abgabefreiem Branntwein in Apotheken bereitet werden dürfen.

Hievon wird die k. k. . . . . unter Anschluss einer Abschrift des oberwähnten Verzeichnisses mit der Aufforderung in die Kenntniss gesetzt, den Inhalt des obgedachten Erlasses des Finanz-Ministeriums nebst dem Verzeichnisse den Apothekern des dortigen Verwaltungsgebietes behufs Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt geben zu lassen, dass der in der früheren Pharmakopöe (V. Ausgabe) geführte Spiritus Menthae crispae (Krauseminzgeist) aus abgabefreiem Spiritus nicht bereitet werden darf.

Verzeichniss

jener pharmaceutischen Präparate der V. und VI. Ausgabe der österr. Pharmakopöe, die in die Pharmakopöe, VII. Ausgabe nicht mehr aufgenommen worden sind, und zu deren Bereitung Alkohol verwendet wurde.

I. Pharmakopöe VI. Ausgabe.

Digitalinum depuratum — Gereinigtes Digitalin,
Extractum Chelidonii — Schöllkraut-Extract,
„ Hellebori viridis — Extract der grünen Niesswurzel,
„ Punicae Granati — Granatrinden-Extract,
Fel Tauri depuratum — Gereinigte Ochsengalle,
Pasta dentifricia dura — feste Zahnpasta,
„ „ mollis — weiche „
Sapo sulfuratus — Schwefelseife,
Spiritus Cochleariae — Löffelkraut-Spiritus,
Tinctura Veratri albi — Niesswurzel-Tinctur.

II. Pharmakopöe V. Ausgabe.

Aqua antihysterica foetida — Asantwasser,
„ Castorei — Bibergeilwasser,
„ vulneraria acida Thedenii — Theden's Mundwasser,
„ „ spirituosa — geistiges Mundwasser,
Cuprum sulfuricum ammoniatum — Ammoniakalisches Kupfersulphat,
Explementum ad dentes — Zahnkitt,

Extractum Calendulae — Ringelblumen-Extract,
„ Cinae — Wurmsamen- „
„ Elaterii — Eselskürbis- „
„ Guajaci ligni — Guajakholz- „
„ Juglandis foliorum — Extract der Wallnussblätter,
„ „ nucum — Wallnuss-Extract,
„ Lactucae virosae — Giftlattich- „
„ Millefolii — Schafgarbenkraut- „
„ Punicae Granati — Granatwurzel- „
„ Salviae — Salbei- „
„ Sarsaparillae — Sarsaparilla- „
„ Valerianae — Baldrian- „
Massa pilularum Ruffi — Ruffi'sche Pillenmasse,
Pilulae Augustini — Augustiner-Pillen,
Plumbum tannicum — Gerbsaures Bleioxyd,
Spiritus Aetheris chlorati — Chloräthervweingeist,
„ „ nitrici — Salpeteraetherweingeist,
„ Angelicae compositus — zusammengesetzter Engelswurzelgeist,
„ Cochleariae — Löffelkrautgeist,
„ Formicarum — Ameisengeist,
„ Salis ammoniaci lavandulatus — Mit Lavendelöl versetzte Ammoniakflüssigkeit,
„ Serpylli — Thymiangeist,
Tinctura Aloës — Aloëtinctur,
„ Arnicae florum — Arnicablüthentinctur,
„ aromatica — aromatische Tinctur,
„ „ acida — saure aromat. Tinctur,
„ Asae foetidae — Stinkasanttinctur,
„ balsamica — balsamische Tinctur,
„ Capsici — Spanischpfeffertinctur,
„ Castorei — Bibergeiltinctur,
„ Catechu — Catechu-Tinctur,
„ Colocynthidum — Coloquinthen-Tinctur,
„ Croci — Safrantinctur,
„ Euphorbii — Wolfsmilchtinctur,
„ Ferri aectici aetherea — ätherische Eisentinctur,
„ Lignorum — Holztinctur,
„ Macidis — Macis-Tinctur,
„ Pulsatillae — Küchenschellentinctur,
„ Pyrethri — Bertramwurzeltinctur,
„ Stramonii — Stechapfeltinctur,
„ Thujae occidentalis — Lebensbaumtinctur,
Unguentum Digitalis — Fingerhutkraut-Salbe,
„ Macidis — Macis-Salbe.

3. Heilmittel-Verkehr.

a) Abgabe von Arzneien gegen ärztliche Verschreibungen. Arzneitaxe.

Ausser den Vorschriften, welche die Pharmakopöe über die Beschaffenheit und Abgabe von Arzneistoffen enthält, sind in dieser Beziehung auch die in der Instruction für Apotheker (s. oben Seite 494) sowie in den Apotheker-Gremial-Ordnungen (s. oben Seite 499) besonders erwähnten Bestimmungen massgebend.

Weitere Vorschriften über Arzneiabgabe enthalten die unten folgenden Ministerial-Verordnungen, welche anlässlich der Hinausgabe der Arzneitaxe erlassen wurden.

Die hinsichtlich des sogenannten Handverkaufes in öffentlichen Apotheken ergangenen Anordnungen sind im Capitel 3, d zusammengestellt.

Die Preisansätze der einzelnen Arzneistoffe, nach welchen die Arzneimittel bei deren Verabfolgung aus den öffentlichen Apotheken sowie aus den Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte zu berechnen sind, werden alljährlich für das kommende Jahr festgesetzt und in der jeweiligen Arzneitaxe kundgemacht.

Für die Berechnung dieser Preisansätze sind gemäss dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, (s. unten Seite 560) die nachstehenden Bestimmungen massgebend.

Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe.

1. Zur Bestimmung der Taxpreise auf Grund der Preislisten der Materialwaarenhändler haben folgende Gewichtsmengen als Grundlage zur Berechnung zu dienen:

2000 Gramme
1000 „
500 „
100 „
50 „
10 „
1 „

Als Gewichtsansätze sind jedoch in der Arzneitaxe selbst nur folgende Mengen aufzuführen:

1000 Gramme
100 „
10 „
1 „
0·10 „
0·01 „

2. Für die auf dem Wege des Handels zu beziehenden Arzneiwaaren (für das Rohmaterial zur Anfertigung von Arzneikörpern) ist ein Normalpreis der Anschaffung zu ermitteln. Dies geschieht in der Art, dass aus den in den Preiscourants der Materialwaarenhändler angeführten Verkaufspreisen der einzelnen Artikel ein Mittelpreis berechnet wird, welcher dann als Normalpreis zu gelten hat. Hiezu sind die Preislisten von wenigstens vier (Wiener) Droguisten-Firmen zu benützen.

3. Wenn von einem und demselben Artikel mehrere Sorten im Handel vorkommen, ist zur Preisbestimmung jene Sorte zu wählen, welche den Anforderungen der Pharmakopöe entspricht. Sind jedoch in der Pharmakopöe von einer Drogue zwei oder mehrere Sorten beschrieben und als zum arzneilichen Gebrauche geeignet bezeichnet, so sind, wenn die Preise der einzelnen Sorten verschieden sind, die Preise jeder Sorte unter genauer Bezeichnung derselben zu bestimmen.

4. Zum ermittelten Normalpreise der Materialwaaren werden zunächst die Procente zugeschlagen, und zwar bei Artikeln mit nur einem Gewichtsansatze in der Taxe 50%, bei Artikeln, welche zwei oder nach Umständen auch drei Ansätze in der Taxe haben, beim nächst höheren Ansatze 25%, beim grössten Ansatze jedoch nur 15%.

Die Bestimmung der Menge, bis zu welcher der Zuschlag von 50% gestattet wird, ist der mit der Berechnung der Taxansätze betrauten Commission vorbehalten, doch hat hiebei im Allgemeinen jene Menge als Anhaltspunkt zu dienen, bis zu welcher der betreffende Arzneikörper auf Einem Recepte verschrieben zu werden pflegt.

Der 15% Zuschlag hat in jedem Falle dann Platz zu greifen, wenn die ganze als Ausgangspunkt zur Preisbestimmung angenommene Gewichtsmenge als Gewichtsansatz in der Taxe eingestellt ist.

5. Bei allen Rohartikeln und chemischen Producten, welche in dem Zustande, in welchem dieselben im Handel vorkommen, nicht unmittelbar arzneilich verwendet werden können, sind nach dem Procentzuschlage jene Beträge zuzurechnen, welche für die gehörige Instandsetzung zur arzneilichen Verabfolgung durch Verkleinerung, Reinigung, Mundirung, Trocknung, Umkrystallisirung u. dergl. nach den unter 7 angeführten Bestimmungen für Arbeiten im Laboratorium aufzurechnen kommen.

Bei denjenigen Arzneikörpern, deren Prüfung durch die Pharmakopöe vorgeschrieben ist, sind überdies auch die Prüfungskosten im Sinne der Punkte 7 und 14 zu ermitteln und anzurechnen.

6. Bei denjenigen Arzneiartikeln, welche vermöge ihrer Beschaffenheit Glas- oder Thongefässe zur Verpackung erfordern, dürfen, wenn die Emballage nicht bereits beim Materialpreis ausdrücklich mit inbegriffen ist, zu den bisherigen Aufrechnungen (für Procente, Untersuchung und Arbeit) noch gerechnet werden:

Für ein	Glas	oder	einen	Tiegel			bis	inclusive	100	Gramm	5	kr.
„	„	„	„	„	„	über 100	„	„	500	„	10	„
„	„	„	„	„	„	„ 500	„	„	1000	„	15	„
„	„	„	„	„	„	„ 1000	„	„	2000	„	20	„

7. Für die Arbeiten im Laboratorium, welche entweder zum Zwecke der Untersuchung und Instandsetzung der Rohmaterialien oder zur Darstellung der pharmaceutischen Präparate ausgeführt werden, wird für die Arbeitsstunde eines Pharmaceuten 40 kr., für die eines Dieners (Laboranten) 16 kr. festgesetzt.

8. Zum Behufe der Berechnung des Taxpreises bei allen Arzneimitteln ist es nothwendig, nach gewissenhafter Erwägung diejenige Gewichtsmenge jedes Arzneiartikels zu bestimmen, welche nach vorgenommener Untersuchung und Arbeit und mit Berücksichtigung der bei der Abgabe sich ergebenden Schwendung als Endproduct zu bezeichnen ist und demgemäss den Ausgangspunkt für die Berechnung bildet.

9. Bei der Preisbestimmung jener Arzneiartikel, deren Bereitungsvorschrift in der Pharmakopöe enthalten ist, gelten die bisher angeführten Punkte, wobei noch insbesondere darauf zu sehen ist, dass bei denjenigen Präparaten, welche je nach Verschiedenheit der Gewichtsmenge auch mit verschiedenen Preisen in der Taxe angeführt sind, bei der Berechnung der kleineren Dosen 50%, bei der Berechnung der grösseren Dosen jedoch bloss 25%, respective 15% Zuschlag zum Normalpreise der Rohwaare in Rechnung zu bringen ist. Zur Herabminderung des Preises des zweiten, respective dritten (grösseren) Gewichtsansatzes ist ferner in jenen Fällen, wo in der Bereitungsformel der Pharmakopöe nur eine geringe Menge des betreffenden pharmaceutischen Präparates aufgenommen ist, das Zwei- oder Mehrfache dieser Gewichtsansätze als Ausgangspunkt der Berechnung zu benützen, wobei dann selbstverständlich auch die Zuschläge für die Arbeiten des Assistenten und Laboranten, für das Brennmaterial

und die Abnützung der Utensilien entsprechend herabgemindert werden, indem diese Zuschläge für die grössere Gewichtsmenge nicht verdoppelt oder verdreifacht werden dürfen, sondern nach dem factischen Erfordernisse zu berechnen sind.

Dies gilt besonders bei jenen Artikeln, welche selbst wieder einen Bestandtheil anderer pharmaceutischer Präparate bilden und daher auch in grösserer Menge dargestellt werden.

10. Für die zur Bereitung der im Punkt 9 angeführten Arzneikörper nothwendige Kohlenmenge ist der ihr entsprechende Ankaufspreis — um 10% zum Ersatze der Schwendung erhöht — in Anrechnung zu bringen.

11. Für die zur Bereitung dieser Arzneikörper (Punkt 9) verwendeten Utensilien ist, wenn diese mehrere Male benützt werden können, ein billiger Betrag als Entschädigung für die Abnützung, wenn sie jedoch nur einmal verwendet werden können, der volle Anschaffungspreis als Ersatz, aber jedenfalls ohne Zuschlag von Procenten, anzurechnen.

12. Ein bei der Berechnung der Taxpreise sich ergebender Bruchtheil eines Kreuzers ist bei Gewichtsansätzen bis zu einem Gramm inclusive als ganzer Kreuzer in Anrechnung zu bringen, bei Quantitäten von mehr als einem Gramme hat in der Regel dieser Bruchtheil zu entfallen, wenn er unter 0·5 beträgt, und ist als ein ganzer Kreuzer zu berechnen, wenn er 0·5 oder darüber beträgt.

13. Für die zur Abgabe von Arzneien erforderlichen Gefässe (Gläser, Tiegel, Schachtel, Schuber) ist eine eigene, möglichst vollständige, die Qualität und Grösse derselben berücksichtigende Preistabelle zu entwerfen, und zwar auf Grund der der Commission vorliegenden Preislisten der betreffenden Firmen, wobei der zum Ersatze für Bruch und anderweitigen Verlust um 25% erhöhte Ankaufspreis als Taxpreis festzusetzen ist.

14. Für die in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Reagentien mit Rücksicht auf deren Verwendung zu pharmaceutischen Untersuchungen, ist der Preis derselben nach der Arzneitaxe zu berechnen.

15. Für Thierheilmittel ist eine abgesonderte Taxe zu entwerfen. In derselben sind zu dem ausgemittelten Anschaffungs-Normalpreise der Rohwaare bei der kleineren Gewichtsmenge 25%, bei der grösseren Gewichtsmenge jedoch nur 15% zuzuschlagen.

Wird für Thierheilzwecke von Arzneiwaaren, welche in den Preislisten der Materialwaarenhändler je nach deren Qualität mit verschiedenen Preisen aufgeführt sind, die mindere, billigere Sorte als zweckentsprechend befunden, so ist dieselbe auch in der Taxe als solche mit dem Beisatze: „secunda, cruda, communis“ zu bezeichnen.

Im Uebrigen finden bei den Thierheilmitteln die vorstehenden Punkte 1 bis 3 und 5 bis 12 sinngemässe Anwendung.

16. Die Preise der officinellen Verbandartikel sind in einem eigenen Verzeichnisse in die Arzneitaxe aufzunehmen.

Dieselben sind als Handelsartikel aufzufassen und hat die Preisbestimmung derselben durch Zurechnung eines 20% Zuschlages zum Durchschnittspreise der betreffenden Preislisten in- und ausländischer Verbandstoff-Fabriken zu geschehen.

Hiebei sind die näheren Angaben über Qualität, Ausmass und Procentgehalt genau zu verzeichnen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1889,

R.-G.-Bl. Nr. 191,

betreffend die Arznei-Taxe für das Jahr 1890.

Am 1. Jänner 1890 tritt die unter dem Titel: „Arznei-Taxe für das Jahr 1890 zur VII. Auflage der österreichischen Pharmakopöe" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene Arznei-Taxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 167, betreffend die Arznei-Taxe, wird mit 1. Jänner 1890 ausser Wirksamkeit gesetzt und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§. 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte haben sich genau an die am 1. Jänner 1890 in Kraft tretende Arznei-Taxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

§. 2. Den Apothekern, sowie den Aerzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln," welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen.

§. 3. Diejenigen Arznei-Artikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insofern sie zu den officinellen gehören — in dieser Arznei-Taxe gleichwie in der Pharmakopöe durch auffällige (fette) Schriftzeichen ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemässheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131,*) die Carbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insoferne diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefässes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung „Zur Desinfection" vorgezeichnet werden muss, dann das Chloroform in einer „Zum äusserlichen Gebrauche" bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Procent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

§. 4. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Ausserdem wird angeordnet, dass die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten Arzneimittel hinsichtlich der in der Maximaldosen-Tabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloss mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

---

*) S. Capitel 3, d.

§. 5.*) Das Recept muss in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Jedem Recepte ist der Name, sowie die Wohnung der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, vom Arzte selbst, oder, wenn dies unterlassen sein sollte, vom Apotheker beizufügen.**)

§. 6.*) Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel: „ne repetatur" beizufügen,***) und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

§. 7. Die Ausfolgung von Arzneien auf Recept-Copien und das Copiren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, dass das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, von Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Recept-Copie auf dieser ausdrücklich bemerkt und mit der Unterschrift des Apothekers bestätigt werden muss.

§. 8. Recepte mit dem Vermerke „cito" oder „statim" sind so rasch als möglich zu dispensiren.

§. 9. Recepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem" oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständniss oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensirt werden. Den Aerzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen.

§. 10. Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex" dem Recepte beigefügt ist.

§. 11. Bei Arznei-Artikeln mit nur Einem Preisansatze ist dieser für jede verabreichte Menge massgebend, während bei Artikeln mit doppeltem oder dreifachem Preisansatze die festgesetzten ermässigten Preise bei Verabreichung der grösseren Gewichtsmenge Anwendung finden.

Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte ermässigte Taxpreis überschritten wird, kommt letzterer Preis zur Anwendung.

§. 12.*) Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf,

---

*) Abgeändert mit der folgenden Ministerial-Verordnung vom 14. December 1892 (R.-G.-Bl. 222), s. Seite 564.

**) S. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1890, Z. 1169, unten Seite 563.

***) Diese Bestimmung haben sich die Aerzte insbesondere dann gegenwärtig zu halte wenn sie Secale cornutum oder dessen Präparate verschreiben. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. October 1889, Z. 1985 ex 1888.)

wenn bei der Taxirung für einen Arznei-Artikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergibt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden.

§. 13.*) Für Aqua communis in jeder Quantität darf mit Ausschluss des Falles, dass dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, Ein Kreuzer angerechnet werden.

§. 14. Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von fetten, sowie von schweren ätherischen Oelen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, von Essigäther, Aetherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Aether 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet.

§. 15.*) Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefässen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren.

In den öffentlichen Apotheken hat Derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während Derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

§. 16. Es ist erlaubt, Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muss jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmässige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher, als nach den Ansätzen der Arznei-Taxe berechnet werden.

§. 17. Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel stattfindet, und deren Wortlaut**) der Arznei-Taxe für das Jahr 1890 beigefügt ist.

---

*) Abgeändert mit der folgenden Ministerial-Verordnung vom 14 December 1892 (R.-G.-Bl. 222) s. Seite 564.

**) S. Seite 557.

§. 18. Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben wird für die Apotheken mit 10 kr. festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Procentabzuge.

§. 19. Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen gleichfalls keinem Procentabzuge.

§. 20. Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182) *), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschliesslich aus einer der nächstgelegenen Apotheken**) zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermässigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§. 21. Für Thierheilmittel gilt die für dieselben besonders festgesetzte Taxe.

Für Recepturarbeiten und für Gefässe wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe, wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

§. 22. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198.)

§. 23. Die ausser diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1890, Z. 1169,

betreffend die wahrgenommene unrichtige Deutung mehrerer Bestimmungen der Verordnung zur Arzneitaxe für das Jahr 1890.

Einzelnen Bestimmungen der unterm 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, verlautbarten Verordnung, betreffend die Arznei-Taxe für das Jahr

*) S. Seite 524.

**) In einem speciellen Falle hat das k. k. Ministerium des Innern über den Recurs eines Wundarztes, welcher die Heilmittel aus einer Apotheke der entfernten Landeshauptstadt bezogen hatte und von der politischen Landesbehörde in Bestätigung des Auftrages der politischen Bezirksbehörde verpflichtet worden war, seinen Arzneimittelvorrath aus einer der ihm nächstgelegenen Apotheken zu beziehen, entschieden, dass alle Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt sind, die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken und Nothapparate erforderlichen Heilmittel ausschliesslich aus einer der nächstgelegenen Apotheken beziehen und sich über diesen Bezug dusch ein eigenes Fassungsbuch ausweisen müssen. (Erlass vom 24. December 1895, Z. 37674.)

1890, ist in Besprechungen einzelner öffentlicher Blätter eine Deutung gegeben worden, welche mit dem Geiste und Wortlaute derselben nicht vereinbar ist und dem letzteren von den zur Durchführung der Verordnung berufenen Organen unter keinen Umständen unterlegt werden darf.

Insbesondere wurde der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5, nach welcher der Apotheker die zum Arzneibezuge auf Grund ärztlichen Receptes berechtigte Partei auf dem Recepte vorzumerken hat, wenn dies nicht, wie üblich, vom Arzte geschehen sein sollte, die Auffassung gegeben, dass der Apotheker Namen und Wohnort der betreffenden Partei, falls ihm dieselben nicht freiwillig mitgetheilt werden, auszuforschen hätte, was selbstverständlich ganz unstatthaft ist.

Der naheliegende Zweck der angeführten, lediglich den Apotheker und keineswegs das Publicum verpflichtenden Bestimmung, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Receptur als nothwendig bewährte Uebung nunmehr zur Norm macht, ist, Missgriffen seitens des Apothekenpersonales, Verwechslungen von Arzeneien und anderweitigen, den Grundsätzen des Medicinalwesens zuwiderlaufenden Unzukömmlichkeiten thunlichst vorzubeugen.

Insoferne dem gleich dem Arzte zur vollständigsten Verschwiegenheit in Bezug auf alle ihm etwa bekannt gewordenen Verhältnisse von Kranken verpflichteten Apotheker die Mitwirkung der arzeneibeziehenden Partei zur Sicherung des gedachten Zweckes nicht gewährt wird, muss derselbe selbstverständlich auf dieselbe verzichten, hingegen mit um so grösserer Umsicht, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit den verantwortungsvollen Pflichten seines Berufes nachzukommen trachten.

Durch die bezogene Bestimmung der Arzneitaxverordnung, ebenso wie durch die Bestimmung des §. 6, nach welcher die für eine bestimmte Partei ärztlich verschriebene Arznei nur für diese bezugsberechtigte Partei wiederholt auszufolgen ist, dann durch die Bestimmung des §. 7, nach welcher Arzneien auf willkürlich und ohne zureichende Begründung angefertigte Recept-Copien nicht abgegeben werden dürfen, soll weiterhin den zahlreichen, mit ärztlichen Recepten getriebenen Missbräuchen ohne Beeinträchtigung der rechtmässigen Befriedigung des Arzneibedürfnisses des Publicums gesteuert und den aus diesen Missbräuchen hervorgehenden sanitätspolizeilichen Unzukömmlichkeiten und eventuellen Gesundheitsschädigungen vorgebeugt werden.

Da eine irrthümliche oder tendenziöse Auffassung der erwähnten Bestimmungen seitens der berufenen Fachkreise der Erreichung dieses Zweckes nur abträglich sein könnte, wird die k. k. . . . . angewiesen, die politischen Unterbehörden zum Zwecke der entsprechenden Verständigung der Apotheker und Apothekergremien sowie zur Darnachachtung seitens der l. f. Sanitätsorgane von dem Inhalte dieses Erlasses in die Kenntniss zu setzen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1892,

R.-G.-Bl. Nr. 222,

betreffend die Arznei-Taxe für das Jahr 1893.

Am 1. Jänner 1893 tritt die unter dem Titel „Arznei-Taxe für das Jahr 1893 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arznei-Taxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wund- und Thierärzte haben vom 1. Jänner 1893 angefangen, sich an diese neue Arznei-Taxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191), betreffend die österreichische Arznei-Taxe, bleibt in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§. 5, 6, 12, 13 und 15, welche zu lauten haben:

§. 5. Das Recept muss in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Auf jedem Recepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Recept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arznei vorgebeugt werden kann.

§. 6. Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel: „ne repetatur“ beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Recept-Blanquette mit vorgedrucktem „ne repetatur“ sind nicht zulässig.

§. 12. Der kleinste Preisansatz für die Bewerthung eines Artikels bei Taxirungen, auf welche die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 45) erlassene Ordinationsnorm, sowie die Bestimmung des §. 13 dieser Verordnung keine Anwendung findet, beträgt zwei Kreuzer, bei der Taxirung nach der Ordinationsnorm jedoch nur einen Kreuzer.

Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arznei-Artikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergibt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden.

§. 13. Für Aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, dass dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, Ein Kreuzer angerechnet werden.

§. 15. Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefässen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren.

In den öffentlichen Apotheken hat Derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während Derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

Maximal-Dosen.

(Tabelle III, zur VII. Ausgabe der Pharmakopöe.)

Höchste Arzneigaben für einen erwachsenen Menschen, welche der Arzt bei der Verschreibung für den innerlichen Gebrauch nicht überschreiten darf, ohne ein Ausrufungszeichen (!) beigesetzt zu haben.

	Maximale	
	Einzelgabe	Tagesgabe
	in Grammen	
Acidum arsenicosum	0·005	0·02
Acidum carbolicum	0·10	0·50
Apomorphinum hydrochloricum	0·01	0·05
Aqua Amygdalarum amararum concentrata	1·50	5·00
Aqua Laurocerasi	1·50	5·00
Argentum nitricum	0·03	0·20
Atropinum sulfuricum	0·001	0·003
Cantharides	0·05	0·20
Chloralum hydratum	3·00	6·00
Cocainum hydrochloricum	0·10	0·30
Coffeinum	0·20	0·60
Cuprum sulfuricum qua emeticum	0·40	—
Extractum Aconiti radicis	0·03	0·12
Extractum Belladonnae foliorum	0·05	0·20
Extractum Cannabis Indicae	0·10	0·30
Extractum Colocynthidis	0·05	0·20
Extractum Conii herbae	0·20	0·60
Extractum Hyoscyami foliorum	0·10	0·50
Extractum Opii	0·10	0·40
Extractum Scillae	0·20	1·00
Extractum Secalis cornuti	0·50	1·50
Extractum Strychni	0·05	0·15
Folia Belladonnae	0·20	0·60
Folia Digitalis	0·20	0·60
Folia Hyoscyami	0·30	1·00
Folia Stramonii	0·30	1·00
Fructus Colocynthidis	0·30	1·00
Herba Conii	0·30	2·00
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	0·03	0·10
Hydrargyrum bijodatum rubrum	0·03	0·10
Hydrargyrum jodatum flavum	0·05	0·20
Hydrargyrum oxydatum flavum	0·03	0·10
Jodoformium	0·20	1·00
Jodum	0·03	0·10
Kreosotum	0·10	0·50
Lactucarium	0·30	1·00
Morphinum hydrochloricum	0·03	0·12
Oleum Crotonis	0·05	0·10
Opium	0·15	0·50
Physostigminum salicylicum	0·001	0·003
Pilocarpinum hydrochloricum	0·03	0·06
Plumbum aceticum	0·10	0·50
Radix Aconiti	0·10	0·50
Radix Belladonnae	0·07	0·30
Santoninum	0·10	0·30
Secale cornutum	1·00	5·00
Semen Stychni	0·12	0·50
Solutio arsenicalis Fowleri	0·50	2·00
Stibium Kalio-tartaricum	0·20	0·50
Strychninum nitricum	0·007	0·02
Tinctura Aconiti radicis	0·50	1·50
Tinctura Belladonnae foliorum	1·00	4·00
Tinctura Cantharidum	0·50	1·00
Tinctura Colchici seminis	1·50	5·00
Tinctura Digitalis	1·50	5·00
Tinctura Jodi	0·30	1·00
Tinctura Lobeliae	1·00	5·00
Tinctura Opii crocata / Tinctura Opii simplex	1·50	5·00
Tinctura Strophanthi	1·00	3·00
Tinctura Strychni	1·00	3·00
Veratrinum	0·005	0·02
Vinum Colchici seminis	1·50	5·00
Zincum sulfuricum qua emeticum	0·80	—

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dec. 1895,

R.-G.-Bl. Nr. 187,

betreffend die Arznei-Taxe für das Jahr 1896.

Am 1. Jänner 1896 tritt die unter dem Titel „Arznei-Taxe für das Jahr 1896 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arznei-Taxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wund- und Thierärzte haben vom 1. Jänner 1896 angefangen, sich an diese neue Arznei-Taxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191), betreffend die österreichische Arznei-Taxe, beziehungsweise die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 222), betreffend die Arznei-Taxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit.

Die in der Arznei-Taxe im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ersichtlich gemachte Specification der officinellen Arzneimittel hat bei der Durchführung der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152) und vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97) *), zur Richtschnur zu dienen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1892, Z. 27.167—1891,

betreffend die genaue Beobachtung der Vorschriften über Verschreibung und Dispensation von Arzneien.

Anlässlich des Todesfalles, welcher sich in Folge der in einer Apotheke zu Rovigno stattgefundenen Verabreichung einer als Klysma verordneten Lösung einer übermässigen Dosis von Morphium nach einem vorschriftswidrig und irrthümlich verfassten ärztlichen Recepte ergeben hat, wurde der Antrag gestellt, dass auch in Betreff der Verschreibung und Verabreichung stark wirkender Arzneien zu Klysmen, Suppositorien, Augenwässern, subcutanen Injectionen u. dgl. Maximaldosen im Wege einer allgemeinen Verordnung festgesetzt werden mögen.

Bei diesem Antrage ist übersehen worden, dass in der im Anhange zur Oest. Pharmakopöe Ed. VII angeführten Maximaldosen-Tabelle III. bei Verschreibung stark wirkender Arzneien für den innerlichen Gebrauch allgemeine Anhaltspunkte gegeben sind, welche bei jedweder Einführung von Medicamenten in das Innere des Körpers wohl zu beachten sind, und selbst bei äusserlicher Application von solchen Arzneien nach Massgabe der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Organe in Bezug auf die einverleibten Mittel von Seite des Arztes, dem diese Umstände genau bekannt sein müssen, zur Richtschnur genommen werden sollen.

Ueberdies bildet die gedachte Maximaldosen-Tabelle nicht die einzige Vorschrift in Betreff der Verschreibung und Dispensation stark wirkender Arzneimittel.

---

*) S. Seite 576, 577.

Sowohl der Arzt als auch der Apotheker sind verpflichtet, die Bestimmungen der zur Pharmakopöe Ed. VII. bezw. zur Arzneitaxe erlassenen Verordnungen über die Verschreibung und Dispensation von Arzneien sich eigen zu machen und genau zu beobachten.

Nach §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 12. December 1889 R.-G.-Bl. 191, bezw. vom 5. December 1891, R.-G.-Bl. 170, ist der Arzt verpflichtet, bei jeder Verschreibung der in der Maximaldosen-Tabelle enthaltenen Arzneimittel, sei die Anwendungsweise welche immer, den ziffermässigen Quantitätsansatz in Worten zu wiederholen und falls dieser Ansatz die Einzelgabe, bezw. Tages-Dosis der Maximaldosentabelle überschreitet, die beabsichtigte Ueberschreitung durch ein Ausrufungszeichen (!) zu bekräftigen. Der Apotheker aber darf kein Recept dispensiren, falls dasselbe nicht in dieser Weise verfasst ist, und hat darauf zu achten, dass auch undeutliche oder unleserliche Recepte nicht dispensirt werden.

In Anbetracht dieser bestimmten Vorschriften, sowie nach dem hierüber eingeholten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes bedarf es keineswegs einer Aenderung oder Ergänzung der bestehenden Verordnungen, sondern lediglich der genauen und gewissenhaften Beobachtung derselben Seitens der Aerzte und Apotheker, um Unglücksfälle in Folge unvorsichtiger Verschreibung und Dispensation stark wirkender Arzneimittel zu vermeiden.

Die k. k. Statthalterei wird demnach aufgefordert, unter Hinweis auf den durch Ausserachtlassung der bezüglichen Vorschriften stattgefundenen bedauerlichen Vorfall allen Aerzten und Apothekern die genaueste Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften einzuschärfen.

(Maximaldosen-Tabelle auf Seite 566.)

b) Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891,

R.-G.-Bl. Nr. 45,

mit welcher eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt verlautbart wird.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. 107, betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, sowie auf jene der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, betreffend die auf dieser Pharmakopöe beruhende Arzneitaxe, werden im Nachstehenden die Bestimmungen erlassen, nach welchen sich die Aerzte und Apotheker bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt zu richten haben.

§. 1. Aerzte und Apotheker, welche auf Kosten des Staates oder eines vom Staate verwalteten öffentlichen Fondes Arzneien oder Verbandmittel verschreiben, beziehungsweise dispensiren, haben sich mit den Ansätzen der in Geltung stehenden Arzneitaxe sowohl in Bezug auf die Arzneimittel als auch auf die Recepturarbeiten und die Taxe für Gefässe genau vertraut zu machen und, insoferne nicht hinsichtlich bestimmter Anstalten besondere Ausnahmsvor-

schriften bestehen oder erlassen werden — genau an die folgenden Bestimmungen zu halten.

§. 2. Die Aerzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der zur Zeit geltenden Pharmakopöe und der jedesmaligen Arzneitaxe enthaltenen Arznei- und Verbandmittel beschränkt. Die nur ausnahmsweise gestattete Verschreibung nicht officineller Arzneimittel und Verbandstoffe ist auf dem Recepte oder auf dem mitzufertigenden Arzneiconto in Kürze zu begründen.

§. 3. Arzneimittel, für welche in der Pharmakopöe eine Bereitungsvorschrift nicht enthalten ist, müssen jedesmal magistraliter verschrieben werden.

§. 4. Es dürfen bei der Behandlung einer Krankheit nur die nothwendig erscheinenden Arznei- und Verbandmittel verschrieben werden, dabei muss die Verschreibung jederzeit die einfachste und billigste sein, sowohl in Bezug auf das Mittel, wie auf die Arzneiform. Von zwei oder mehr Arzneimitteln, welche in gleicher Weise der therapeutischen Intention entsprechen, darf stets nur das billigere verschrieben werden.

§. 5. In Wasser lösliche Salze wie Kalium bromatum, Kalium chloricum, Kalium jodatum, Natrium hydrocarbonicum u. s. w. sind, insoferne ärztlicherseits kein Bedenken dagegen obwaltet, nur das erstemal in Solution zu verschreiben; im Falle der Wiederholung der Arznei dagegen ist nur das in wässeriger Lösung zur Anwendung kommende Salz für sich allein (in Substanz) in der betreffenden Quantität zu verschreiben; die Auflösung desselben in Wasser aber vom Kranken selbst oder seiner Umgebung zu besorgen, wobei das von der ersten Ordination herrührende Gefäss als Mass für die zur Auflösung nöthige Wassermenge zu dienen hat.

§. 6. Mittel, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen, wenn ihre Verschreibung in Solution nicht zulässig oder nicht zweckmässig ist, die Pulverform vielmehr als die zweckmässigste sich erweist, in, nach Specialdosen abgetheilten Pulvern verschrieben werden; dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in grösseren Dosen wirken, bei der Verschreibung die Abtheilung in Specialdosen thunlichst zu vermeiden.

§. 7. Der Zusatz von Zucker bei abgetheilten Pulvern soll 0·5 pro dosi nicht überschreiten, Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden.

§. 8. Zur Deckung resp. zur Verbesserung des Geschmackes einer Arznei dürfen bei Pulvern farblose Oblaten, bei flüssigen Arzneien für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 200·0 Gramm höchstens 20·0 Gramm eines Syrupes oder von Mel depuratum verschrieben werden.

Der Zusatz von Zucker in Substanz oder von Extractum Liquiritiae ist unstatthaft. Ebenso ist die Beigabe von Versüssungsmitteln zu stark bitteren Arzneimitteln, wie z. B. zu Chinin in solchen Dosen, bei welchen eine wesentliche Geschmacks-Verbesserung nicht zu erwarten ist, unzulässig.

§. 9. Wie einfache Lösungen, so sind auch Tränke, Aufgüsse und Abkochungen von solchen Mitteln, die in der Arzneitaxe nicht durch fette Schrift kenntlich gemacht sind, ferner auch Brei-Umschläge und Senfteige womöglich nicht in der Apotheke, sondern im Hause des Kranken von dessen Angehörigen, beziehungsweise vom Wartepersonale nach Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

Die in Krankenanstalten in grösseren Mengen verwendeten Lösungen der gebräuchlichsten Desinfectionsmittel, mit Ausnahme solcher, welche in der Tabelle I der Pharmakopöe angeführt sind, sollen daselbst vom Wartepersonale unter ärztlicher Aufsicht bereitet werden.

§. 10. Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vornehmen zu lassen, wenn es nicht durch den Kranken selbst, oder durch dessen Angehörige geschehen kann. In Krankenanstalten ist hiezu das Wartepersonale zu verwenden.

§. 11. Zu Umschlägen ist in der Regel nur Wasser zu benützen.

Zur Bereitung von Leinsamen-Breiumschlägen ist nur das Leinkuchenmehl, Farina placentae Lini, zu verschreiben.

§. 12. Der Gebrauch von Blutegeln hat sich auf das dringendste Bedürfniss zu beschränken.

§. 13. Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien benöthigt werden, so sind dieselben unter Bezeichnung der Bettnummern mit Ziffern und der Anzahl der Stücke mit Buchstaben in eine Verschreibung zusammenzufassen.

§. 14. Bei wiederholter Verschreibung einer Arznei ist in der Regel ein neues Recept zu verfassen; findet der ordinirende Arzt die unveränderte Wiederholung einer Arzneiverschreibung anzuordnen, von welcher im Sinne des §. 7 der Verordnung des Minist. des Innern vom 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, in der Apotheke eine Copie angefertigt wurde, so kann die Verabfolgung derselben durch Beisetzung des Datums und der Unterschrift veranlasst werden.

§. 15. Das Recept muss in allen Theilen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften (Ministerialverordnung vom 12. December 1889, §. 4 und 5) derart deutlich und leserlich geschrieben und unterfertigt sein, dass über das Mittel, über seine Menge, sowie über die Person des ordinirenden Arztes kein Zweifel entstehen kann.

§. 16. Ebenso sind bei der Taxirung der fertiggestellten Arznei die Bestimmungen der §§. 14 und 15 der Minist.-Verordnung vom 12. December 1889 genau zu befolgen.

§. 17. Von Behältnissen (Gläsern, Tiegeln, Schachteln) dürfen nur (§. 10 der Minist.-Verordnung vom 12. December 1889) die in der Arzneitaxe billigst angesetzten verrechnet werden.

Für Arzneien, welche die Abgabe in Papiersäckchen gestatten, sind solche zu verwenden.

§. 18. Eine Aufrechnung von Gläsern und Tiegeln ist nicht zulässig, wenn das von einer früheren Ordination herrührende Gefäss gehörig gereinigt in die Apotheke zurückgebracht wird. Die Aerzte haben auf die Wiederbenützung der Gefässe Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zwecke am Recepte den Beisatz „ad vitrum adlatum“ anzumerken.

§. 19. Aerzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatze der durch solche Verschreibungen verursachten Mehrauslagen verhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche Aerzte Anwendung, welche über Auftrag oder mit Vorwissen der betreffenden Behörde als Vertreter eines angestellten oder bestallten Arztes fungiren.

Uebertretungen der Vorschriften der Ordinations- und Dispensations-Norm seitens des Apothekerpersonals werden im Sinne des §. 22 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, geahndet.

§. 20. Nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die thunlichste Schonung der zum Zwecke der öffentlichen Krankenpflege dienenden Mittel des Staates oder der vom Staate verwalteten Fonde bezwecken, haben sich die

Aerzte und Apotheker auch bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln im Dienste der öffentlichen Armenkrankenpflege, ferner in ihrer Verwendung bei den in der Verwaltung der Länder oder Gemeinden befindlichen Heilanstalten und Humanitätsinstituten, sowie bei der Arzneiverordnung und Verabfolgung für die versicherungspflichtigen Mitglieder der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, eingerichteten Krankencassen zu richten, insoferne dies Seitens der Landesausschüsse, Gemeinden oder der übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute beansprucht wird.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, Z. 12995 ex 1890, wurde eine Abschrift dieser Verordnung allen politischen Landesbehörden mit dem Auftrage übermittelt, die politischen Unterbehörden und ihre Amtsärzte, ferner im Wege der ersteren alle Gemeinden, Aerzte und Apotheker zur genauen Darnachachtung, dann die Verwaltungen der im §. 20 genannten Krankenversicherungscassen auf diese Verordnung aufmerksam machen zu lassen und mit den Landesausschüssen wegen Anwendung ihrer Bestimmungen auf die der Verwaltung derselben unterstehenden Kranken- und Humanitätsinstitute das Einvernehmen zu pflegen. Weiter wurde angeordnet, die Landesausschüsse insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass sich durch die Anwendung der Bestimmungen dieser Ordinationsnorm auf die gedachten Heil- und Humanitätsanstalten manche Ersparungen und eine gleichförmige Administration erzielen lasse, und empfohlen, im Falle der Zustimmung des Landesausschusses, die selbstverständlich im Einvernehmen mit demselben festzustellenden Bestimmungen, betreffend die Anwendung der Ordinationsnorm auf die öffentlichen Heil- und Humanitätsinstitute, sowie auf die Armenverpflegung der Gemeinden des Verwaltungsgebietes im Landesgesetzblatte und in der Amtszeitung ordnungsmässig zu verlautbaren.

Die Vorschriften in Bezug auf Preisnachlässe und Rechnungslegung s. unten im 5. Capitel.

c. Verschreibung und Dispensation von Arzneien nach der homöopathischen Heilmethode.

Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1846,

P.-G.-S., 74. Bd, Nr. 130,

betreffend Massregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens.

In Betreff der einzuführenden Massregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens haben Seine k. k. Majestät laut herabgelangter Allerhöchster Entschliessung vom 5. December 1846, Nachstehendes anzuordnen geruht:

„Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann Curpfuschereien überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden.

Die für diese Heilmethode erforderlichen Stammtincturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzeneien können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich verabreicht werden; doch muss bei den Letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arzenei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden.

Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Facultät, son-

dern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zum Grunde liegt, zu entscheiden."

Von dieser Allerhöchsten Entschliessung wird die Landesstelle im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 10. Februar 1837 *) zur weiteren angemessenen Verfügung in die Kenntniss gesetzt.

Erlass des k. k. Justizministeriums vom 9. August 1857,

R.-G.-Bl. Nr. 151,

über die Anwendbarkeit des §. 354 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 auf den unberechtigten Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel.

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die im §. 354 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über den unberechtigten Verkauf innerer oder äusserlicher Heilmittel auch auf zubereitete homöopathische Arzneien anwendbar seien, wird von dem Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern folgende Erläuterung erlassen:

Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist ausser den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ohne von der Behörde hiezu ertheilte besondere Bewilligung unter den im §. 354 des Strafgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen verboten.

Das den Aerzten und Wundärzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugniss der unentgeltlichen Selbstdispensation nach dem Inhalte des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1846, J.-G.-S. Nr. 1007, erleidet durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1887, **)

R.-G.-Bl. Nr. 67,

betreffend die Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke durch der homöopathischen Heilmethode ergebene Aerzte und Wundärzte.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. December 1846, Polit. Gesetzsammlung, Band LXXIV, Nr. 130 — wurde „den der homöopathischen

*) Die Allh. Entschl. v. 6. Februar 1837, welche das frühere allgemeine und strenge Verbot der Ausübung der homöopathischen Heilmethode ausser Kraft setzte, wurde mit diesem Hofkanzlei-Decrete kundgemacht.

**) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1887, Z. 3690, wurden die politischen Landesbehörden aufgefordert, die Behörden I. Instanz auf den Inhalt dieser Verordnung besonders aufmerksam zu machen und zur strieten Durchführung derselben anzuweisen, zu diesem Behufe sämmtliche Aerzte und Apotheker von derselben in Kenntniss zu setzen, sowie die als ausschliesslich homöopathische Aerzte zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Aerzte in ein besonderes Verzeichniss aufzunehmen und im Sanitätspersonal-Standesausweise ersichtlich zu machen. Die landesfürstlichen Bezirksärzte wurden angewiesen, sich anlässlich der Revision der Apotheken und Hausapotheken der Aerzte, zu welchen auch die homöopathischen Hausapotheken zu rechnen sind, von der genauen Beobachtung der Bestimmungen der gedachten Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen, und über die jeweilig gemachten besonderen Wahrnehmungen zu berichten.

Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten" gestattet, die nach dieser Heilmethode erforderlichen, und aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtincturen und Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen.

Um den Missbräuchen zu begegnen, welche in Folge einer irrthümlichen Interpretation der angeführten gesetzlichen Bestimmung insbesondere dadurch sich ergeben, dass Aerzte und Wundärzte, auch wenn sie zur Arzneidispensation nicht berechtigt sind, unter dem Vorwande der Anwendung der homöopathischen Heilmethode Arzneien irgend welcher Art an Kranke verabreichen, wird auf Grund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes hiemit erklärt, dass die aus der eingangs citirten Allerhöchsten Entschliessung fliessende Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen nur jenen Aerzten und Wundärzten zukommt, welche der homöopathischen Heilmethode „ergeben" sind, d. h. welche sich bei Behandlung ihrer Kranken ausschliesslich der homöopathischen Heilmethode bedienen und sich hinsichtlich der Arneidispensation genau an die ursprünglichen strengen Grundsätze der potenzirten homöopathischen Verdünnung halten.

Die nach dem vorstehenden Grundsatze zur Dispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Aerzte und Wundärzte sind bei den politischen Behörden mittelst besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen. Sie sind verpflichtet, die für ihre homöopathischen Hausapotheken erforderlichen Stammtincturen und Präparate ausschliesslich nur aus inländischen Apotheken zu beziehen und bei der Verabreichung ihrer homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke einen mit ihrer Namensunterschrift bestätigten Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben zu sein hat, zu hinterlegen.

Da aus den vorgelegten Berichten der politischen Behörden zu ersehen war, dass die homöopathische Heilmethode auch von Nichtärzten in unberechtiger Ausübung der Heilkunde vielfach angewendet wird, wurde auf Grund der Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1846, wonach die gegen die unbefugte Ausübung der Arzneikunde, dann gegen die Curpfuscherei bestehenden Vorschriften auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode Anwendung zu finden haben, weiter angeordnet, gegen derlei Uebergriffe mit aller Entschiedenheit vorzugehen und bemerkt, dass nicht bloss die gewerbsmässige Curpfuscherei, welche der Bestrafung nach § 343 des Strafgesetzes unterliegt, sondern auch die unberechtigte Ausübung der Heilkunde, die seit den ältesten Zeiten durch wiederholte behördliche Verfügungen strenge verboten wurde und noch verboten ist, unter Anwendung der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, hintanzuhalten ist.

„In gleicher Weise wird auch dem unerlaubten Bezuge eingerichteter homöopathischer Hausapotheken seitens privater Personen, sei es aus dem Auslande, sei es aus inländischen Apotheken, sei es durch Vermittlung homöopathischer Aerzte durch sachgemässe Handhabung der einschlägigen Vorschriften entgegenzutreten sein. Was die Beschaffung von derlei homöopathischen Hausapotheken aus dem Auslande anbelangt, ist der Bezug zubereiteter Arzneiwaaren, sonach auch der homöopathischen Hausapotheken aus dem Auslande mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1870, Z. 16785, allen Privatpersonen mit Ausnahme der Apotheker ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörden verboten; den Apothekern hingegen ist es nicht gestattet, Arzeneien, welche in der Pharmakopöe oder Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, in der Maximaldosentabelle enthalten oder von heftiger Wirkung sind, ohne besondere ärztliche Verschreibung an Parteien abzugeben. Es können daher auch von ihnen homöopathische Hausapotheken, in welchen stark wirkende Arzneistoffe (Urtincturen, gewisse Gifte etc.) einen wichtigen Bestandtheil ausmachen, nicht abgegeben werden, wobei der Grad der Verdünnung solcher Stoffe durchaus nicht in Betracht kommt. Die homöopathischen Aerzte sind gleichfalls zur Erfolgung oder Vermittelung homöopathischer Hausapotheken nicht berechtigt, weil das ihnen eingeräumte Dispensationsrecht sich lediglich auf die Verabfolgung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an ihre Patienten bezieht."

Ihre homöopathischen Hausapotheken unterliegen der amtsärztlichen Revision nach den hinsichtlich der Revision der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte überhaupt giltigen Bestimmungen.

Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. October 1895, Z. 154615,

betreffend die bei dem Bezuge und bei Abgabe homöopathischer Arzneien zu beobachtenden Vorschriften.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat anlässlich der Beschwerden zweier homöopathischer Aerzte, betreffend die Berechtigung derselben zur Führung sowohl allopathischer als auch homöopathischer Arzneien in ihren Hausapotheken, Folgendes bekannt gegeben.

„Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808 und vom 24. April 1827*) sind die an einer inländischen Facultät promovirten Aerzte mit Vorwissen der politischen Behörde und nach erfolgter Legitimirung bei derselben durch Vorlage des Diplomes berechtigt, die ärztliche Praxis auszuüben, ohne dass in diesen Vorschriften das Recht der Praxis-Ausübung an die Bedingung des therapeutischen Vorgehens nach einer bestimmten, nicht durch ein ausdrückliches Verbot ausgeschlossenen Heil-Methode geknüpft wird.

Hingegen ist in Gemässheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. December 1846 (Politische Gesetz-Sammlung Band LXXIV Nr. 130), beziehungsweise der Verordnung vom 27. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 67, nur den ausschliesslich der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten die Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arznei-Verdünnungen — insoferne dieselben nicht ohnehin das Selbstdispensationsrecht in Folge der Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke besitzen — daher auch an solchen Orten zugestanden, an denen sie zur Haltung von Hausapotheken nicht berechtigt wären.

Jene Aerzte, welche ohnehin zur Haltung einer Hausapotheke und sonach zur Dispensation von im Heilmittelverkehre zulässigen Arzneimitteln unter Beobachtung der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 182**), über Hausapotheken, berechtigt sind, sind nicht gehindert, Arzneien nach homöopathischer Methode aus ihren Hausapotheken zu dispensiren, für welche denselben die Auswahl der Arzneimittel nach Punkt 4 der bezogenen Ministerial-Verordnung freisteht.

Es haben daher die zur Haltung von Hausapotheken berechtigten Aerzte, sohin auch die Recurrenten, nach den bestehenden Vorschriften die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken erforderlichen chemischen und pharmaceutischen Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen, soweit sie aus einer der nächstgelegenen Apotheken erhältlich sind, aus diesen zu beziehen, sie haben nebst dem Fassungsbuche auch ein Vormerkbuch zu führen, in welches unter Namhaftmachung der Kranken die an sie verabfolgten Arzneien in Receptform einzutragen sind. Den ausgefolgten Arzneien ist stets auch das betreffende Recept beizugeben und ist der Taxpreis bei allopathischer Verschreibungsweise nach demselben Taxansatze, wie es für Apotheker vorgeschrieben ist, beizusetzen, bei homöopathischer Dispensationsweise ist jedoch — in Gemässheit der ausdrücklichen Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 9. December 1846 nichts zu berechnen.

*) S. Seite 370 und 363.

**) S. Seite 524.

Der politischen Behörde obliegt, die Einhaltung der sanitätspolizeilichen Vorschriften über Hausapotheken und Arznei-Dispensation genau und wirksam zu überwachen.

Fälle eines der Würde des ärztlichen Standes abträglichen Gebarens der Aerzte, insoferne dasselbe nicht unter die gesetzliche Cognition einer Behörde fällt, werden der Aerztekammer zur Kenntniss zu bringen sein."

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. October 1895, Z. 157590,

betreffend die Arznei-Dispensation homöopathischer Aerzte.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat anlässlich einer Beschwerde in Angelegenheit des Dispensationsrechtes der homöopathischen Aerzte mit dem Erlasse vom 30. September 1895, Z. 21909, Nachstehendes eröffnet:

„Was die Vorräthighaltung von Salben, Pflastern, Arznei-Collodium in den Hausapotheken solcher homöopathischer Aerzte anbelangt, welche nicht kraft der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Standorte der nächsten öffentlichen Apotheke die behördliche Bewilligung zur uneingeschränkten Führung einer Hausapotheke überhaupt erwirkt haben, ist dieselbe in Gemässheit der Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 9. December 1846 unstatthaft, weil diese Arznei-Bereitungen als Stammpräparate, die zur homöopathischen Verdünnung dienen, nicht angesehen werden können.

Vielmehr hat der homöopathische Arzt bei Ausübung der ärztlichen Praxis in Fällen, in welchen die homöopathische Dispensation durch Verabreichung homöopathischer Verdünnungen nicht stattfindet, die erforderlichen Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben.

Falls zur homöopathischen Verordnung bestimmte pharmaceutische Präparate oder Stammtincturen von diesem homöopathischen Arzte direct aus dem Auslande bezogen werden, ist dieser Bezug gleichfalls unstatthaft, weil Aerzte als Privatpersonen überhaupt nicht berechtigt sind, ohne besondere Statthalterei-Bewilligung Arzneien aus dem Auslande zu beziehen, und weil diese Präparate ausnahmslos nur aus inländischen Apotheken verschrieben oder durch diese besorgt werden dürfen, wie das gedachte Hofkanzleidecret ausdrücklich festsetzt und mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Mai 1887, Z. 3690, kundgemacht mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Juni 1887, Z. 46660, näher ausgeführt wurde.

Was die Vorräthighaltung von Vaselin, Carbollösungen, Verbandstoffen anbelangt, können diese als äusserliche Hilfsmittel der Therapie nicht Bestandtheile einer homöopathischen Hausapotheke sein, jedoch insofern sie den Parteien vom Arzte nicht geschäftsmässig geliefert werden, als ärztliche Bedürfnisse bei Ausübung der ärztlichen, namentlich chirurgischen Thätigkeit, gleich den Gegenständen des Nothapparates, vorräthig gehalten werden."

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

d) Arzneiwaarenverkehr (Handverkauf) in Apotheken und anderen Handelsgeschäften.*)

1. Abgrenzung der Befugnisse zwischen Apotheken und anderen Handelsgeschäften.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883,

R.-G.-Bl. Nr. 152,

betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

Auf Grund des dritten Absatzes des § 54 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird behufs Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist ausschliesslich den Apotheken vorbehalten.

Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift**) zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.***)

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften, oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen und kosmetischen Mittel, einschliesslich der Zahnreinigungsmittel, soferne dieselben sich nicht als Arzneimischungen qualificiren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenproducte, sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art.****) Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äusseren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

§. 3. Das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschliesslich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten.

Artikel, welche nicht bloss in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgemeinen Verkehre unter Voraussicht der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben.

---

*) Die gewerblichen Vorschriften über Materialwaarenhandel u. s. w. s. im II Bd.

**) Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1884, Z. 18659, s. unten 590.

***) Allh. Patent vom 25. November 1775 (Th.-G.-S. 7 Bd. Seite 379): 6. „Soll Niemand, wer er auch sei, bei 20 Reichsthaler Strafe, ein Arcanum verkaufen. — Republ. mit Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1778 und vom 27. Februar 1781.

Das Verbot des Verkaufs von Geheimmitteln hat auch von solchen zu gelten, welche angeblich gegen Thierkrankheiten und Viehseuchen wirksam sein sollen. (Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 13. Mai 1862, Z. 8875.)

****) Ueber Herstellung und Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe s. auch Erl. d. k. k. Minist. d. Innern vom 8. Mai 1896, Z. 15693, im II. Bd. Abschnitt über Gewerbe.

§. 4. Rücksichtlich der nach §. 3 den Apotheken vorbehaltenen Artikel werden jedoch die politischen Landesbehörden ermächtigt, nach Massgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird.

Dabei werden auch jene Vorsichtsmassregeln anzuordnen sein, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten im Kleinverkehre unterliegen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rücksichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorsichten oder Beschränkungen vorgeschrieben sind, oder rücksichtlich welcher ein Missbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht.

§. 5. Die in den §§. 2 und 3 verfügten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Grosshandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen Präparaten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 60) vollinhaltlich in Wirksamkeit.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Massgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198), zu bestrafen.

§. 7. Mit dieser Verordnung, deren Wirksamkeit gleichzeitig mit jener des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39) beginnt, treten die bisherigen, die Verkaufsrechte der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und chemischen Fabriken abgrenzenden gesetzlichen Vorschriften ausser Wirksamkeit.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886,

R.-G.-Bl. Nr. 97,

womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152), betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden. *)

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152), betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

§. 1. Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, dass die im §. 2, Abs. 2, der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152), gemachten Ausnahmen vom Verkaufs-Vorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschliesslich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen,

*) Vergl. auch unten Seite 580.

Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen und dass von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§. 2. In Ergänzung der Bestimmungen des §. 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Droguen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§. 3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des §. 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152), das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba,
Althaeae folia et radix,
Angelicae radix, *)
Arnicae rhizoma,
Asa foetida,
Aurantii folia,
Calami aromatici rhizoma, *)
Calendulae flores,
Capilli Veneris herba,
Cassiae fistulae fructus,
Centaurii minoris herba,
Chamomillae vulgaris flores,
Foeni graeci semen, *)
Gentianae radix, *)
Graminis rhizoma,
Hyssopi herba,
Inulae radix. *)
Imperatoriae rhizoma, *)
Iridis florentinae rhizoma,
Jaceae herba,
Lichen islandicus,
Liquiritiae radix, *)
Lycopodium,
Malvae flores et folia,
Manna,
Meliloti herba,
Melissae herba,
Menthae crispae folia,
Menthae piperitae folia,
Millefolii herba,
Oleum jecoris aselli,
Oleum lauri,
Ononidis spinosae radix,
Origani herba,
Papaveris Rhoeados flores,
Phellandrii aquatici semen,
Quassiae lignum,
Rhei radix, *)
Rosae flores,
Rosmarini folia,
Sambuci flores,
Scolopendrii herba,
Serpylli herba,
Spongia usta,
Tamarindi fructus,
Taraxaci radix
Tiliae flores,
Trifolii fibrini herba,
Valerianae radix, *)
Verbasci flores.

§. 4. Die auf Grund des §. 16, Z. 13, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227), beziehungsweise des §. 15, Z. 14, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), concessionirten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

§. 5. Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der

*) S. Minist.-Verordn. v. 8. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188, unten Seite 580.

vorgesetzten Gewerbsbehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniss, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem l. f. Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, dass er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

§. 6. Die Verschleisser sind verpflichtet, die im §. 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel, sowohl in dem Verschleisslocale, wie auch in den Vorrathskammern abgesondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den blossen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorräthig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§. 7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbsbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§. 8. lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68). Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§. 8. In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0·5 und von 1·0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschliesslich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§. 9. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152), ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§. 10. Die auf Grund der §§. 5 und 8 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigungen können auch ausser dem Falle des §. 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung ertheilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung ertheilt wurde, Bedenken ergeben.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1894, Z. 9478,

betreffend den Verkauf von Bittersalz etc. in Materialwaarenhandlungen.

Durch wiederholte Recursverhandlungen und Eingaben ist das Ministerium des Innern zur Kenntniss gelangt, dass in manchen Verwaltungsgebieten der freie Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, des kohlensauren und doppelkohlensauren Natron (Soda), der Weinsteinsäure in Materialwaarenhandlungen von den politischen Behörden in völliger Missdeutung der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, nicht gestattet wird.

Da diese chemischen Erzeugnisse zu jenen auch in medicinischer Verwendung stehenden Artikeln gehören, welche auch zum technischen, ökonomischen oder diätetischen Gebrauche dienen, besteht gegen den freien Verkauf derselben im Sinne der Bestimmung des §. 3 der erstcitirten Verordnung kein Anstand und sind die politischen Behörden hievon mit dem Bemerken in die Kenntniss zu setzen, dass die diesfalls etwa bestehenden Beschränkungen ausser Wirksamkeit zu setzen sind.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 8. December 1895,

R.-G.-Bl. Nr. 188,*)

mit welcher ergänzende Bestimmungen zum §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97), erlassen werden.

In Ergänzung der Bestimmungen des §. 6 al. 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97), wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung bei Behandlung erkrankter Hausthiere gestattet, dass von den im §. 3 der obcitirten Ministerialverordnung angeführten Arzneimitteln, welche von geprüften Handelsleuten feilgehalten und verkauft werden dürfen, nachstehende Droguen: Angelicae radix, Calami aromatici rhizoma, Gentianae radix, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Liquiritiae radix, Rhei radix, Valerianae radix und Foeni graeci semen auch in grob gepulvertem Zustande verkauft werden dürfen. Ausserdem wird die Drogue Taraxaci folia in das gedachte Verzeichniss eingereiht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Gemäss der in der Arzneitaxe für das Jahr 1896 (s. S. 567) ersichtlich gemachten Specification dürfen die nachstehenden in der Arzneitaxe aufgeführten chemischen Präparate und Droguen auch ausserhalb der Apotheken abgegeben werden.

a) In Gewerben mit Concession zum Materialwaarenhandel oder mit besonderer Bewilligung.

Asa foetida pulv., Flores Chamomillae vulgaris, Flor. Malvae, Flor. Rhoeados sciss., Flor. Rosae, Flor. Sambuci, Flor. Tiliae sciss., Flor. Verbasci, Fol. Althaeae sciss., Fol. Aurantii, Fol. Malvae sciss., Fol. Melissae, Fol. Menthae crispae und piperitae sciss., Fol. Rosmarini sciss., Fol. Taraxaci sciss., Fol. Trifolii fibrini sciss., Fruct. Cassiae Fistulae sciss.,

*) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. December 1895, Z. 20587, wurden die politischen Behörden auf diese Verordnung zur Verständigung der Handels- und Gewerbekammern mit dem Bemerken besonders aufmerksam gemacht, dass in der Arzneitaxe pro 1896 auf dieselbe Bezug genommen wird.

Fruct. Tamarindi, Herba Absinthii sciss., Herb. Capilli Veneris sciss., Herb. Centaurii min. sciss., Herb. Meliloti sciss., Herb. Millefolii sciss., Herb. Origani sciss., Herb. Serpylli sciss., Herb. Violae tricoloris sciss., Lichen Islandicus sciss., Lign. Quassiae sciss., Lycopodium, Manna cannulata, Manna communis electa, Mentholum, Oleum Jecoris Aselli, Ol. Lauri, Radix Althaeae scissa, Rad. Angelicae sciss., Rad. Arnicae sciss., Rad. Calami aromatici sciss., Rad. Gentianae sciss., Rad. Graminis sciss., Rad. Liquiritiae sciss., Rad. Ononidis sciss., Rad. Rhei rud. tus., Rad. Taraxaci, Rad. Valerianae.

b) In Gewerben mit Concession zum Gifthandel.

Acidum arsenicosum pulv., Hydrargyrum bichloratum corros. pulv.

c) Unter den Beschränkungen der Verordnung über den Giftverkehr.

Acidum aceticum concentratum, Acid. carbolicum, Acid. chromicum, Acid. hydrochloric. concentr., Acid. nitrico-nitrosum, Acid. nitricum concentratum, Acid. sulfuricum concentratum, Aether, Ammonia, Argentum nitricum crystallis., Cuprum sulfuricum, Hydrargyrum, Jodum, Kalium chloricum, Kal. hydrooxydatum, Kreosotum, Plumbum aceticum, Plumb. acet. siccum pulver., Plumb. carbonicum pulv., Plumb. hyperoxyd. rubrum pulv., Plumb. oxydatum rubrum, Zincum chloratum, Zinc. sulfuricum.

d) Ohne Beschränkung.

Acetum, Acidum aceticum dilutum, Acid. boricum, Acid. citricum, Acid. lacticum, Acid. pyrogallicum, Acid. tannicum, Acid. tartaricum, Alumen, Aluminium sulfuricum, Ammonium carbonicum, Ammon. chloratum, Amygdalae amarae, Amygdal. dulces, Amylum Marantae, Amyl. Tritici, Aqua Aurantii Florum, Aqua destillata, Axungia porci, Balsamum Copaivae, Bals. Peruvianum, Bals. Tolutanum, Benzoë pulv., Bolus alba pulv., Calcium carbonicum nativum pulv., Calc. carbon. praecipitatum, Calc. carbon. purum, Calc. hypochlorosum, Calc. oxydatum pulv., Calc. sulfuricum ustum, Camphora, Carbo Ligni depur., Carrageen sciss., Caryophylli pulv., Catechu pulv., Cera alba und flava, Cetaceum, Collodium, Cortex Cinnamomi, Cort. Fructus Aurantii sciss., Cort. Fruct. Citri sciss., Cort. Quercus sciss. und pulv., Cort. Salicis sciss., Crocus, Elemi, Ferrum pulveratum, Ferr. sulfuricum, Ferr. sulfur. siccum pulv., Flores Lavandulae, Folia Salviae, Fol. Theae, Fructus Anisi vulgaris, Fruct. Cardamomi rudit. tus., Fruct. Carvi, Fruct. Coriandri, Fruct. Foeniculi, Fruct. Juniperi rudit. tus., Fruct. Lauri, Fruct. Vanillae, Fungus igniarius, Gallae rudit. tus., Gelatina animalis, Glycerinum, Gummi Acaciae, Ichthyocolla, Kalium carbonicum crudum und purum, Kal. hydrotartaricum pulv., Kal. hypermanganicum, Kal. Natrio-tartaricum, Kal. nitricum, Lanolinum, Lignum Guajaci, Lign. Haematoxyli sciss., Lign. Juniperi, Lign. Santali rubrum sciss., Macis, Magnesium carbonicum pulv., Magn. sulfuricum, Magn. sulf. siccum pulv., Maltum, Mastiche pulv., Myrrha pulv., Naphtalinum, Natrium boracicum pulv., Natr. carbonicum, Natr. carbon. siccum pulv., Natr. hydrocarbonicum pulv., Natr. silicicum, Natr. sulfuricum crystall. und siccum pulv., Oleum Amygdalarum, Ol. Anisi, Ol. Aurantii corticis und florum, Ol. Bergamottae, Ol. Cacao, Ol. cadinum, Ol. Carvi, Ol. Caryophyllorum, Ol. Cinnamomi, Ol. Citri, Ol. Foeniculi, Ol. Juniperi, Ol. Lavandulae, Ol. Lini, Ol. Macidis, Ol. Menthae piperitae, Ol. Olivae, Ol. Pini Pumilionis, Ol. Ricini, Ol. Rosae, Ol. Rosmarini, Ol. Terebinthinae, Ol. Tereb. rectific., Olibanum pulver., Paleae haemostaticae, Pix liquida, Placenta seminum Lini pulv., Radix Iridis pulv., Rad. Zingiberis, Resina Guajaci, Saccharum pulv., Sacch. Lactis pulv., Sapo kalinus, Sapo Venetus pulv., Semen Cydoniae, Sem. Lini, Sem. Myristicae pulv., Sem. Quercus tostum pulv., Sem. Sinapis pulv., Spiritus Vini concentratus und dilutus, Spir. Vini Cognac, Stibium sulfuratum nigrum pulv., Syrupus simplex, Talcum pulv., Terebinthina, Tereb. Veneta, Vaselinum, Vinum Malagense.

Alle übrigen in der Arzneitaxe angeführten und für Arzneizwecke benützten chemischen Präparate und Droguen, officinellen Arzneizubereitungen, pharmaceutischen und pharmaceutisch-chemischen Präparate dürfen — abgesehen vom Grosshandelsverkehr zwischen Fabrikanten, Grosshandlungen und Apothekern — nur in Apotheken und nur unter Beobachtung der besonderen Bestimmungen abgegeben werden.

Diese Verkehrsbeschränkung betrifft bei den nachstehenden Heilmitteln nur die nach Vorschrift der Pharmakopöe hergestellten Präparate:

Acidum hydrochloricum dilut., Acid. nitricum dilut., Acid. sulfuricum dilutum, Alumen ustum pulv., Aqua Rosae, Emplastrum adhaesivum, Empl. Anglicanum, Magnesium oxydatum, Mel depuratum, Pulpa Prunorum, Pulvis dentifricius albus und niger, Rotulae Menthae piperitae, Serum Lactis, Spiritus Anisi, Spir. aromaticus, Spir. camphoratus, Spir. Carvi, Spir. Juniperi, Spir. Lavandulae, Spir. Rosmarini, Syrupus Ribium, Syr. Rubi Idaei, Tinctura Benzoës, Tinct. Chamomillae, Tinct. Myrrhae, Tinct. Vanillae, Zincum oxydatum.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1894, Z. 9827,

betreffend die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln in Materialwaarenhandlungen.

In der Nummer 18, Jahrgang 1894 des „österreichischen Sanitätswesen" gelangt der Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. April 1894, Z. 144327 ex 1893, betreffend die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln in Materialwaarenhandlungen zur Veröffentlichung.

Da Unzukömmlichkeiten bezüglich des Verkaufes von Arzneimitteln und Giften, auf deren Abstellung der bezogene Erlass in zutreffender Weise zielt, auch in anderen Verwaltungsgebieten vorkommen dürften, wird die k. k. Statthalterei aufgefordert, im dortigen Verwaltungsgebiete in analoger Weise das Geeignete zur Abstellung der bezeichneten Missstände zu veranlassen und über die Ergebnisse dieser Amtshandlungen summarisch zu berichten.

Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen v. 12. April 1894, Z. ad 144.327 ex 1893,

betreffend die Ueberwachung des Verkehres mit Arzneiartikeln in Materialwaarenhandlungen.

Eine seitens der k. k. inspicirenden Amtsärzte vorgenommene Revision zahlreicher Droguen- und Materialwaarenhandlungen in der Hauptstadt und in einigen grösseren Städten des Landes hat ergeben, dass die weitaus grössere Mehrzahl der Droguen- und Materialwaarenhändler die mit den Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, festgestellte Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Droguisten nicht einhalten, dass vielmehr Uebergriffe seitens der letzteren geduldet werden, die mit mannigfachen Gefahren für das Publicum verbunden sind.

Gleichzeitig wurde aber auch die Wahrnehmung gemacht, dass die Behörden I. Instanz nur in höchst seltenen Fällen darauf bedacht waren, den Bestimmungen des §. 7 der genannten Verordnungen gemäss, für die entsprechende Evidenzhaltung und genaue Ueberwachung der obbezeichneten Handlungen vorzusorgen und den täglich sich steigernden Unzukömmlichkeiten in entsprechend energischer Weise zu begegnen.

Anderseits wurde sichergestellt, dass bei Niederlassungen von Droguisten, selbst in Fällen, in denen die Bestimmungen des §. 5 der bezogenen Ministerial-Verordnung in Anwendung zu kommen haben, die Sanitätsorgane über-

gangen wurden und dass die politische Behörde 1. Instanz entweder die Anzeige der Errichtung einer Droguerie als freies Gewerbe einfach zur Kenntniss nahm oder gar die Bewilligung zum Verschleisse der im §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, aufgenommenen Arzneimittel, ohne Anhörung des l. f. Amtsarztes, ertheilte. — So kann es geschehen, dass der l. f. Amtsarzt von dem Bestande einiger Droguerien in seinem Bezirke gar keine Kenntniss hat, sie demnach auch nicht überwachen kann. Der Handel mit Droguen kann aber nur insoweit als ein freies Gewerbe behandelt werden, als derselbe sich nicht auf den Handel und Verschleiss von concessionspflichtigen Artikeln erstreckt.

Bei der bisher in manchen Bezirken eingehaltenen Vorgangsweise, die Anzeige der Geschäftseröffnung einer Droguerie als freies Gewerbe ohneweiters zur Kenntniss zu nehmen, kann es leicht vorkommen, dass allerlei Artikel, deren Verschleiss beschränkenden Anordnungen unterliegt, ohne Erlangung der hiezu erforderlichen Concessionen daselbst feilgehalten werden.

Nachdem jedoch dem Droguisten oder Materialwaarenhändler nicht gestattet ist, Artikel, zu deren Verkaufe eine besondere Concession erforderlich erscheint, zu führen und abzugeben, ihnen überdies die Berechtigung nicht zukommt, irgend eine Substanz in die Form eines Heilmittels zu bringen oder als solches in Verkehr zu setzen und zu bereiten, Arzneimittel überhaupt nur in Apotheken geführt und abgegeben werden dürfen, so werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, in dieser Richtung den Bestimmungen der oben citirten Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, volle Geltung zu verschaffen und in jedem Falle nachgewiesener Uebertretung dieser Vorschriften nach Massgabe der Bestimmungen des §. 6 der wiederholt angezogenen Ministerial-Verordnung vom 17. Sept. 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit aller Strenge vorzugehen, wobei bemerkt wird, dass jene Uebertretungen, welche unter die Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung fallen, nach Massgabe der §§. 131 und 132, lit. a derselben zu behandeln sein werden.

Die von den k. k. inspicirenden Amtsärzten sichergestellten Unzukömmlichkeiten lassen deutlich erkennen, dass die wiederholt vorgebrachten Klagen seitens der Apotheker nicht unberechtigt sind. Namentlich wurden folgende Anstände erhoben:

Eine Anzahl von Droguisten betreiben den Handel mit Giften, ohne eine diesbezügliche Concession auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, erlangt zu haben, und viele derjenigen, welche diese Concession besitzen, lassen die Bestimmungen der §§. 7, 9, 10, 11, 12 und 16 dieser Verordnung, theilweise oder auch völlig, unbeachtet.

Die weitaus grössere Mehrzahl der Droguisten führen im offenen Widerspruche mit den §§. 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und verkaufen Droguen und chemische Präparate, welche ausschliesslich zu Heilzwecken Verwendung finden. Im bunten Durcheinander findet man da Chinin, Antipyrin, Antifebrin, Phenacetin, Chloralhydrat, Chloroform, Dermatol, Strychnin neben Salep, Morphium neben Magnesia carb. u. s. w. und zwar in kleineren Quantitäten, die den Grosshandel, mit dem sich die Droguisten ausreden, vollkommen ausschliessen. Häufig sind sogar die betreffenden Gefässe mit der Angabe des Preises pro Gramm oder Deka versehen, damit in Abwesenheit des Droguisten die Lehrlinge, wenigstens bezüglich des Preises, nicht irregehen, woraus geschlossen werden kann, dass alle diese mitunter sehr gefährlichen Arzneimittel, die doch ausschliesslich zu

curativen Zwecken Verwendung finden und deren Abgabe ausschliesslich den Apothekern und diesen nur unter besonderen Cautelen vorbehalten ist, seitens der Droguisten im Detail abgegeben werden. Es ist einleuchtend, dass die Käufer sodann ernsten Gefahren durch ein solches leichtfertiges Gebaren ausgesetzt sind.

Nahezu alle Droguisten führen und verkaufen zusammengesetzte Theesorten, wie Species pectorales, Spec. Altheae, Spec. St. Germain etc., welche ebenfalls nur zu curativen Zwecken in Verwendung kommen und deren Verkauf ebenfalls im Grunde der vorangeführten §§. 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, den Droguisten nicht gestattet ist.

Aehnlich verhält es sich mit den Tincturen und Salben, als wie Tinct. chinae comp., Tinct. malatis ferri, Tinct. Rhei aquosa und vinosa, Ung. cinereum, Ung. zinci, Ung. praecipitati rubri und vielen anderen, welche sämmtlich nach den Vorschriften der Pharmakopöe bereitet sind, deren Verschleiss somit nur den Apothekern zusteht, von den Droguisten aber im Handverkaufe abgegeben werden.

Eine grosse Anzahl von Droguisten halten die im §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, bezeichneten und nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel feil, ohne die diesbezügliche, im Grunde der Bestimmungen des §. 5 dieser Verordnung zu erlangende Concession zu besitzen, und jene Droguisten, welche die gedachte Concession besitzen, halten in der Mehrzahl der Fälle die im §. 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht ein.

In einzelnen Droguerien werden medicinische und thierärztliche Specialitäten erzeugt und feilgeboten, deren Verkauf im Grunde der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 13. Mai 1862, Z. 8875, überhaupt verboten ist, deren Verschleiss übrigens den Droguisten selbst, wenn die Bereitungsvorschrift vorliegen sollte, im Sinne des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, da sie zu Heilzwecken verwendet werden, strengstens zu untersagen ist.

Um das Feilhalten von Arzneimitteln in Quantitäten, die den Grosshandel ausschliessen, einigermassen zu rechtfertigen, wird von den Droguisten angegeben, dass diese Arzneimittel zur Versorgung der Hausapotheken der Aerzte auf dem Lande am Lager gehalten werden, und thatsächlich konnte dieser Umstand hie und da aus den Geschäftsbüchern auch sichergestellt werden. Dieser Vorgang widerspricht aber den Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 26. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182*) §. 7, und vom 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191,**) §. 20, wonach die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Aerzte ihren Bedarf ausschliesslich aus einer öffentlichen Apotheke zu decken haben.

In vielen Fällen wurden Ankündigungen und Titulaturen angetroffen, die offenbar auf Irreführung des Publicums berechnet sind. In dieser Richtung ist der Erlass des h. Ministeriums des Innern vom 18. September 1875, Z. 10.589, massgebend, wonach ein Droguist weder den Titel „diplomirter Apotheker" führen, noch auf seiner Firmatafel Arzneiwaaren ankündigen darf.

---

*) S. Seite 524.
**) S. Seite 560.

Im Grunde dieser Wahrnehmungen werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, die Droguen- und Materialwaarenhandlungen im Bezirke einer ständigen Ueberwachung zu unterziehen, den l. f. Amtsarzt zu verhalten, dieselben öfters und unvermuthet zu revidiren und hiebei im Sinne dieses Erlasses vorzugehen.

Schliesslich werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, bei dem Umstande, dass Kaufleute und Krämer in kleineren Gemeinden häufig mit dem unbefugten Verkaufe von Arzneimitteln sich abgeben, die Districtsärzte auf Grund des §. 5 alinea 2 der Dienstinstruction*) zu beauftragen, in derlei Geschäften gelegentlich Nachschau zu pflegen und die vorgefundenen Anstände anzuzeigen und haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann sich darüber die Ueberzeugung zu verschaffen, ob thatsächlich die Gemeindesanitätsorgane diese Nachschau regelmässig üben.

Auch in diesen Fällen haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann bei vorkommenden Uebertretungen mit aller Strenge gegen die Schuldigen vorzugehen.

Ueber das Ergebniss der von den l. f. Amtsärzten anlässlich der Bezirksbereisung vorzunehmenden Revision der Droguen- und Materialwaarenhandlungen ist bis Ende August l. J. bei genauer Fristeinhaltung eingehender Bericht zu erstatten.

Auf den unberechtigten Verkauf von Heilmitteln finden die §. 354, 355, 371 des Strafgesetzes (s. oben Seite 515 und 517) Anwendung.

Hinsichtlich des Giftverkehrs s. das betreffende Capitel im II. Band.

2. Handverkauf in Apotheken.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1884

R.-G.-Bl. Nr. 34,

betreffend die Regelung des Handverkaufes in den öffentlichen Apotheken.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hofkanzlei-Decretes vom 3. November 1808, Z. 16315 welche auch in den von den Länderstellen erlassenen revidirten Apotheker-Instructionen Aufnahme gefunden haben, wird behufs genauerer Bezeichnung jener Arzneimittel, deren Abgabe nach dem Handverkaufe in Apotheken nicht gestattet ist, Nachstehendes angeordnet:

1. Die nachbenannten Arzneistoffe und deren Präparate, als:

Aloë, Amylium nitrosum, Chloroformium, Euphorbium, Elaterium, Gutti, Ipecacuanha, Jalapa, Sabina, Scammonium, Syrupus Diacodii;

2. alle in der Pharmacopoea austriaca, Editio sexta und in der Arzneitaxe mit † bezeichneten Arzneiartikel;

3. alle Arzneiartikel, welche zwar nicht in der Pharmakopöe und Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, aber in der der Arzneitaxe für das Jahr 1884 beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche Verordnung von zur ärztlichen Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten verabfolgt werden.

Desgleichen sind alle Arzneizubereitungen, deren Feilhaltung und Verkauf nach der Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152) nur in Apotheken gestattet ist, sofern dieselben einen der in den vorangeführten Punkten nahmhaft gemachten Arzneiartikel als Bestandtheil enthalten, bezüglich ihrer Verabfolgung an die ärztliche Verschreibung gebunden.

Diese Verordnung tritt vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

*) S. Seite 252.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884,

R.-G.-Bl. Nr. 131,

womit eine Erläuterung zur Verordnung vom 14. März 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 34), betreffend die Regelung des Handverkaufes in Apotheken,*) erlassen wird.

Da den Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März l. J. (R.-G.-Bl. Nr. 34), namentlich in Betreff der Ausschliessung gewisser Artikel vom Handverkaufe in den Apotheken eine unrichtige Deutung unterlegt wurde, werden nachstehende Erläuterungen der bezogenen Verordnung erlassen:

1. Jene arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate, für welche in der Pharmakopöe vom Jahre 1869, beziehungsweise in dem Anhange derselben vom Jahre 1878 besondere Bereitungsvorschriften gegeben sind und die weder in der Pharmakopöe und in der jeweilig giltigen Arzneitaxe mit einem † bezeichnet, noch in der, der Arzneitaxe beigegebenen Maximaldosentabelle namentlich angeführt sind, werden durch die eingangs bezogene Verordnung nicht betroffen und sind vom Handverkaufe in Apotheken nicht ausgeschlossen.

Es unterliegt daher beispielweise die Abgabe des Acetum und des Oxymel Scillae, das Emplastrum cantharidum, des Oleum hyoscyami foliorum coctum, des Spiritus sinapis, der Pilulae laxantes, des Pulvis Doweri, der Trochisci Ipecacuanhae und Santonini u. s. w., insoferne alle diese Artikel genau nach den Vorschriften der Pharmacopoea austrica editio VI. dargestellt sind, im Handverkaufe keinem Anstande.

2. Desgleichen sind Carbolsäure und andere in der Maximaldosentabelle angeführte Artikel, z. B. Cuprum sulfuricum, Zincum sulfuricum, soferne sie nicht als Heilmittel, sondern sei es in Substanz, Lösung oder Mischung lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, dem Handverkaufe nicht entzogen, jedoch muss diese Verwendung durch die entsprechende Signatur „Zur Desinfection" auf dem Gefässe ersichtlich gemacht werden.

3. Es wird gestattet, Chloroform in Liniment- oder Salbenform im Handverkauf abzugeben; es darf jedoch die Menge des Chloroforms nicht über 20% der Gesammtmischung betragen.

4. In Betreff solcher Arzneiartikel, welche in der österreichischen Pharmakopöe, in der Arzneitaxe und in der Maximaldosentabelle keine Aufnahme gefunden haben, ist sich bei deren Abgabe strenge nach den Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hofkanzlei-Decretes vom 3. November 1808, Z. 16135, zu benehmen.**)

5. Auf die Abgabe der Thierheilmittel hat die Ministerial-Verordnung vom 14. März l. J. (R.-G.-Bl. Nr. 34), keine Anwendung.

---

*) Daraus, dass gewisse Artikel, wie z. B. Olivenöl, Thee, Cognac, Malaga u. dgl., welche allgemeine Genussartikel sind, in den Apotheken nur zu dem Zwecke vorräthig gehalten und als Handverkaufsartikel geführt werden, um im Bedarfsfalle für Kranke in der entsprechenden Qualität zu jeder Zeit aus der Apotheke erhältlich zu sein, darf kein Apotheker die Befugniss ableiten, mit diesen Artikeln auf Grund der blossen Apothekergerechtsame gewerbsmässigen Handel zu treiben. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1896 Z. 474, an die Statthalterei in Böhmen.)

**) S. Seite 495. Vergl. auch Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, §. 5 (s. oben Seite 535) und Erlass desselben Ministeriums vom 2. Juli 1889, Z. ad 10134 (s. oben S. 537).

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894,

R.-G.-Bl. Nr. 239,

betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse. [1])

Auf Grund des §. 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) findet das Ministerium des Innern unter Zugrundelegung des Fachgutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes die Befugnisse der Apotheker in Bezug auf den Handverkauf von Arzneimitteln und auf die Herstellung sowie den Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten durch die nachstehenden Bestimmungen zu regeln, beziehungsweise zu erweitern.

1. Die mit den Ministerialverordnungen vom 14. März 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 34) und vom 1. August 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 131), den Apothekern gewährten Befugnisse hinsichtlich des Handverkaufes von officinellen arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparaten werden dahin ausgedehnt, dass in den öffentlichen Apotheken nicht bloss die arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate der giltigen siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889, sondern auch jene der vorangegangenen drei Ausgaben der österreichischen Pharmakopöe im Handverkaufe abgegeben werden dürfen mit Ausnahme derjenigen, deren Bereitungsvorschriften in der geltenden siebenten Ausgabe derselben eine Abänderung erfahren haben, sowie derjenigen, welche in den betreffenden Ausgaben der österreichischen Pharmakopöe als Arzneimittel gekennzeichnet sind, welche nur über ärztliche Verschreibung erfolgt werden dürfen.

Ferner wird gestattet, dass Arzneibereitungen und pharmaceutische Präparate, welche nach den officinellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmakopöen der europäischen Staaten hergestellt und nach Massgabe der hierländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind, in den Handverkauf der öffentlichen Apotheken einbezogen werden können.

Jedoch dürfen die officinellen in- und ausländischen Arzneibereitungen und pharmaceutischen Präparate unter keiner anderen als unter der authentischen officinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Insoferne bei dem Arzneiverkehre mit den gedachten inländischen officinellen pharmaceutischen Zubereitungen auch solche in Betracht kommen, welche Arzneikörper enthalten, die an und für sich vom Handverkaufe ausgeschlossen

---

*) Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, Z. 4657, wurden die polit. Landesbehörden aufgefordert, Sorge zu tragen, dass die politischen Behörden und ihre Amtsärzte, sowie die Apothekergremien und die einzelnen Apotheker auf diese Verordnung, mit welcher deren Berechtigung zur pharmaceutischen Production und zum Arzneimittelverkaufe wesentlich erweitert, aber auch zur ordnungsmässigen Ueberwachung derselben durch die hiezu verpflichteten behördlichen Organe die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden, besonders aufmerksam gemacht und die genaue Durchführung ihrer Bestimmungen sofort veranlasst werde. Ferner wurden dieselben angewiesen, Sorge zu tragen, dass die Verzeichnung der durch die Verordnung getroffenen pharmaceutischen Erzeugnisse in allen Apotheken innerhalb angemessener Fristen erfolge, die gesammelten Listen der gedachten im Verkehre befindlichen, unbeanständeten Arzneiartikel, deren Bereitung und Bezeichnung ersichtlich zu machen ist, nach Ablauf der Frist gesammelt, der fachmännischen Durchsicht unterzogen und bis 1. Juni 1895 mit einem eingehenden Berichte über die Verhältnisse des Vertriebs der einschlägigen pharmaceutischen Erzeugnisse vorgelegt werden.

sind, wie z. B. Pulvis Ipecacuanhae opiatus u. dgl., ist die Abgabe im Handverkaufe nur in solchen Einzeldosen und in solchen Tagesmengen zulässig, dass die diesfälligen Ansätze der Maximaldosentabelle bei der Dispensation für Erwachsene niemals erreicht, bei jener für Kinder entsprechend herabgesetzt werden. — Ausserdem sind hinsichtlich der letztgenannten pharmaceutischen Artikel unter sinngemässer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der geltenden Verordnungen zur Pharmakopöe und Arzneitaxe alle Vorsichten zu beobachten, welche einen missbräuchlichen Medicamentenbezug hintanzuhalten geeignet sind.

2. Das mit der Verordnung vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191),*) erlassene Verbot der willkürlichen Vervielfältigung der Dispensation ärztlicher Recepte in den Apotheken bleibt aufrecht, jedoch wird gestattet, dass die noch vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der eben angeführten Verordung nach beglaubigten, älteren, im eigenen Besitze der Apotheke aufbewahrten ärztlichen Recepten als Handverkaufsartikel hergestellten Arzneibereitungen, desgleichen von Altersher als Volksmittel gebräuchliche pharmaceutische Erzeugnisse, insoferne dieselben vom Handverkaufe ausgeschlossene Stoffe nicht enthalten, auch weiterhin im Handverkaufe der Apotheken hintangegeben werden dürfen.

Jedoch dürfen diese, sowie alle sonstigen in Apotheken hergestellten und zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Missdeutungen oder Irreführungen keinen Anlass gibt, in Verkehr gebracht werden.

Unter anderen, daher unstatthaften Bezeichnungen dürfen selbst bewährte oder officinelle Arzneimittel nicht abgegeben werden, z. B. die officinellen „Pilulae purgantes“ (abführenden Pillen) nicht als „Wiener blutreinigende Pillen der hl. Elisabeth“, Spiritus Sinapis (Senfgeist) nicht als „Algophon“ u. dgl.

Insoferne diesem Verbote beim Vertriebe einzelner, im Apothekenverkehre befindlicher Handverkaufsartikel bisher nicht entsprochen wurde, ist demselben längstens bis 31. December 1895 nachzukommen.

3. Den Apothekern wird gestattet, pharmaceutische Specialitäten unter den Bestimmungen des Punktes 2 entsprechenden Bezeichnungen und unter deutlicher, am Behältnisse stattfindender Ersichtlichtmachung der Dosirung der wirksamen Substanz herzustellen, sowie unter genauer Beobachtung der für den Medicinalverkehr giltigen Vorschriften in Verkehr zu bringen.

Als pharmaceutische Specialitäten dürfen jedoch nur solche pharmaceutische Erzeugnisse angesehen werden, in welchen als Arzneimittel anerkannte Stoffe, wie z. B. Balsamum Copaivae, Oleum Santali u. dgl., oder pharmaceutische Zubereitungen, wie z. B. Extractum filicis maris, Extractum Cubebae und andere pharmaceutische Präparate oder einfache Mischungen derselben in eine neue, bezüglich der Anwendung zweckmässigere, oder dem Gesichts., Geruchs-, Geschmackssinne zusagendere Dispensationsform gebracht sind, z. B. Capsulae gelatinosae oder amylaceae, Dragées, lackirte, keratinirte oder anderweitig überzogene Pillen, sterilisirte Injectionslösungen, Gelatinae medicatae, Suppositoria medicata, Sapones medicati u. s. w.

4. Ueber die Herstellung aller in der Apotheke im Grossen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmaceutischen Erzeugnisse der in den voranstehenden Punkten bezeichneten Art ist ein Elaborationsbuch zu führen, aus welchem die Zeit und Art der Herstellung, sowie die Menge der verwendeten Bestandtheile und des Productes entnommen werden kann.

*) S. Seite 560.

Jedes Behältniss, welches eine abgetheilte Dosis eines in der Apotheke selbst bereiteten und für den Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisses der Apotheke enthält, ist mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Firma der Apotheke, die pharmaceutische Bezeichnung des Inhaltes, der Preis und eventuell die einfache, ärztliche Ordinationen nicht enthaltende Gebrauchsanweisung ersichtlich zu machen ist.

Bei der Verabfolgung jeder Dosis einer zum Handverkaufe vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Zubereitung an eine Partei sind auf der Signatur dieselben Vormerkungen anzubringen, welche für Arznei-Dispensationen überhaupt vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Bemessung des Preises einer Dosis der in der Apotheke in grösseren Mengen bereiteten und zum Verkaufe vorräthig gehaltenen dosirten Arzneiartikel haben hinsichtlich der im Grossen vorgenommenen pharmaceutischen Manipulationen nicht die für die einzelweise Arzneibereitung festgesetzten Taxansätze der Recepturtaxe, sondern die reducirten, unter Zugrundelegung der Engross-Preise, der Arbeitszeit u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe sich ergebenden Preisermittelungen einzutreten.

Für jedes der in Rede stehenden, in der Apotheke erzeugten und vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillirte Preisberechnung nach Massgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arzneimaterialien zu erliegen, und ist dieselbe von der politischen Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

5. Ueber sämmtliche, in der Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehaltene nicht officinelle einheimische, sowie über ausländische pharmaceutische Zubereitungen und Specialitäten, für welche in Gemässheit der Bestimmung des §. 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152) *) jederzeit die authentischen Bereitungsvorschriften in der Apotheke erliegen müssen, hat der Apotheker, und zwar abgesondert für die selbsterzeugten, sowie für die von auswärts bezogenen Artikel vollständige, geordnete Verzeichnisse zu führen, welche bei der Apothekenvisitation, sowie über behördliche Requisition vorzulegen sind.

Desgleichen müssen Exemplare der beim Vertriebe dieser pharmaceutischen Erzeugnisse verwendeten Vignetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl., der von der Apotheke veranlassten Ankündigungen und Publicationen jeder Art, welche dem Vertriebe der gedachten Artikel dienen, in der Apotheke gesammelt vorliegen, um über ämtliche Aufforderung jederzeit vorgewiesen werden zu können.

6. Der politischen Behörde obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den giltigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Erzeugnisses, auf welches die vorstehende Verordnung Anwendung findet, vor dem Vertriebe der politischen Behörde I. Instanz anzumelden.

Falls dieselbe die Erzeugung und den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungsweise zu untersagen findet, wogegen der Partei der Recurs freisteht, hat dieselbe die Anmeldung an die politische Landesbehörde zu leiten.

---

*) S. Seite 576.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst dann begonnen werden, bis dem Apotheker die ämtliche Verständigung zugegangen ist, dass sich die politische Landesbehörde zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung und des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittheilung zu berufen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, wann immer sich ein vorschriftswidriger Vorgang hinsichtlich der Erzeugung und des Vertriebes des gedachten Artikels ergibt, auf Grund des einzuholenden Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes mit dem Verbote desselben vorzugehen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Massgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1884, Z. 18659 ex 1883,*)

betreffend die Bereitungsvorschriften der in Apotheken feilgehaltenen Arzneizubereitungen.

In Erledigung des Berichtes vom 23. November 1883, Z. 74994, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, dass die nach §. 1 der Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, **) erforderliche Bereitungsvorschrift für Arzneizubereitungen vom Erzeuger dieser Zubereitungen ausgestellt sein muss, und dass die an ihrer Stelle etwa vorgelegten Zeugnisse von Fachmännern, von analytischen Befunden u. dergl. nicht als authentische Nachweise über die Substanz solcher Zubereitung anzuerkennen sind.

Durch die Vorlegung dieser Bereitungsvorschriften zur Einsicht der Aerzte in den Apotheken wird nicht bloss bezweckt, den für den Verkauf bestimmten Arzneizubereitungen den Charakter von Geheimmitteln, deren Feilhaltung und Verkauf unbedingt verboten ist, zu benehmen, sondern es soll damit auch eine Controle geschaffen werden, durch welche die Identität der in Verkauf gebrachten Arzneizubereitungen mit den nach der Bereitungsvorschrift erhaltbaren, insbesondere auch in jenen Fällen erprobt werden kann, in welchen sie auf dem Wege der chemischen Analyse, der pharmakognostischen und mikroskopischen Untersuchung nicht mit voller Bestimmtheit zu erkennen ist.

In Fällen, in welchen über die Angemessenheit des Preises von derlei Zubereitungen abzusprechen ist, haben die für die Arzneitaxbemessung geltenden Grundsätze zur Richtschnur für die Preisbewerthung zu dienen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1886, Z. 21099,

betreffend die Untersuchung der in Apotheken feilgehaltenen Arzneizubereitungen.

Es wurde seitens einer politischen Landesbehörde anher die Anfrage gerichtet, ob anlässlich der amtsärztlichen Revision der Apotheker-Arzneizubereitungen, deren Zusammensetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht leicht erkenntlich ist, behufs chemischer und pharmakologischer Untersuchung

*) Der an die k. k. Statthalterei in Lemberg ergangene Erlass wurde abschriftlich den anderen politischen Landesbehörden mitgetheilt.

**) S. Seite 576.

an die betreffenden Universitätsinstitute eingesendet werden dürfen, damit auf Grund des Untersuchungsergebnisses in Gemässheit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152,*) vorgegangen werden könne.

Hierüber fand das k. k. Ministerium zur Darnachachtung zu eröffnen, dass der bezeichnete Vorgang den Intentionen der bezogenen Ministerialverordnung und des zu ihrer Erläuterung an alle politischen Landesbehörden ergangenen h. ä. Erlasses vom 23. Jänner 1884, Z. 16 ex 1883, nicht entsprochen und auch in vielen Fällen nicht zu dem angestrebten Ziele führen würde, weil es bei dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht immer möglich ist, die quantitative Zusammensetzung complicirter, aus vegetabilischen Stoffen hergestellter Arzneibereitungen auf chemisch-pharmakologischem Wege mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu bestimmen.

Es wurde daher in dem h. ä. Erlasse vom 23. Jänner 1884, Z. 18659, ausdrücklich hervorgehoben, dass die Bereitungsvorschrift, welche zufolge der Bestimmung des §. 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, den in den Apotheken feilgehaltenen Arzneibereitungen zuliegen muss, auch dazu dienen soll, damit nach derselben in der Apotheke die betreffende Arznei hergestellt werden, und durch den Vergleich derselben mit der feilgehaltenen Arzneibereitung nach allen physikalischen Beziehungen, insbesondere auch hinsichtlich des Geruches und Geschmackes eine wirksame Controle ihrer Zusammensetzung stattfinden könne.

Die Bestimmung des §. 1, al. 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, dass Arzneibereitungen, für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, überhaupt nicht feilgehalten werden dürfen, sowie die in dem h. ä. Erlasse vom 23. Jänner 1884 enthaltene Anforderung, dass die Bereitungsvorschrift vom Erzeuger der Arzneizubereitungen selbst ausgestellt sein müsse, bieten den, den Arzneiverkehr überwachenden politischen Behörden weitere Hilfsmittel, alle jene Arzneibereitungen vom Verkaufe auszuschliessen, deren Bereitungsvorschriften durch Ungenauigkeit, unbekannte Bezeichnung der Ingredientien, oder zweifelhafte Provenienz sich der obgedachten Controle entziehen. Die Inanspruchnahme der chemischen oder pharmakologischen Universitätsinstitute hätte daher nur ausnahmsweise in solchen Fällen stattzufinden, wo die auf die angegebene Weise durchgeführte Voruntersuchung den gegründeten Verdacht einer strafbaren Ausserachtlassung der sanitätspolizeilichen Vorschriften ergibt, ohne dass in dieser Hinsicht seitens der betreffenden Sachverständigen ein bestimmtes Gutachten abgegeben werden kann.

e) Gesetzwidrige Abgabe von Heilmitteln und reclamhafte Anpreisungen von Arzneimitteln und Heilmethoden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. December 1889, Z. 22204,

betreffend die Abstellung der unberechtigten Abgabe von Arzneien und des Vertriebes von Druckschriften zum Zwecke der Reclame und Anlockung von Kranken in ärztlichen Ordinationsanstalten.

Das Ministerium des Innern hat aus einer in verschiedenen Tagesblättern enthaltenen Annoncirung wahrgenommen, dass ein Arzt in Wien sich mit der

*) S. Seite 576.

Besorgung von sogenannten „Stärkungspillen für Männer“ für seine Patienten befasst und den Verkauf einer von ihm verfassten und der Reclame für sein Ordinationsinstitut dienenden Broschüre ankündigt.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Dispensation von Arzneien an Kranke seitens eines zur Haltung einer Hausapotheke nicht berechtigten Arztes an sich unstatthaft, die Verschreibung von Arzneibereitungen mit willkürlichen Bezeichnungen, welche ein Einverständniss mit Apothekern vermuthen lassen, wie jede geschäftliche Abmachung eines Arztes mit Apothekern unbedingt verboten, weiters die Hintangabe einer Arzneibereitung in Form eines Geheimmittels an Kranke und das durch die Art der Annoncirung sich charakterisirende unstatthafte Gebaren dieses Arztes überhaupt mit den Grundsätzen der allgemeinen Gesundheitsordnung vom Jahre 1770 und der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808, Z. 16135,*) erlassenen Instruction für Aerzte sowie mit der von jedem Arzte mit dem Gelöbnisse übernommenen Verpflichtung der Wahrung der Würde des ärztlichen Standes nicht vereinbar ist, hat das Ministerium des Innern die Statthalterei in Wien aufgefordert, dem auch anderwärts vorkommenden und in öffentlichen Blättern schamlos zum Ausdrucke gelangenden Unfuge, dass in gewissen ärztlichen Ordinationslocalen, insbesondere für sogenannte geheime Krankheiten, Arzneien, welche vom Arzte nur aus der Apotheke verschrieben werden dürfen, unberechtigter Weise an Parteien abgegeben werden, sowie dem weiteren Unfuge, dass in derlei Ordinationslocalen der Vertrieb von Druckschriften, welcher gleichfalls nur zum Zwecke unlauterer Reclame und der Anlockung von Kranken in die Ordinationsanstalt erfolgt, energisch entgegenzutreten und die erforderlichen Weisungen wegen Abstellung dieser Unzukömmlichkeiten an die politischen Unterbehörden zu erlassen.

Hievon wird die k. k. . . . . mit der Aufforderung in die Kenntniss gesetzt, diesem Gegenstande gleichfalls ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, gegen die in der gedachten Weise vorgehenden Aerzte unnachsichtlich das Amt zu handeln und über das Ergebniss in jedem einzelnen Falle anher zu berichten.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. . . . . auch auf den weiteren Unfug aufmerksam gemacht, dass seitens mancher Zahnärzte in ihren Ordinationslocalen ein geschäftsmässiger Vertrieb von meistens von ihnen selbst verordneten oder gar hergestellten arzneilichen Präparaten stattfindet.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern v. 25. März 1893, Z. 7506,

betreffend die Hintanhaltung der Abgabe von Giften an Curpfuscher und thierärztliche Empiriker.

In wiederholten Fällen ist das Ministerium des Innern in die Kenntniss gelangt, dass Curpfuscher und thierärztliche Empiriker, unter welche auch Curschmiede u. S. gehören, welche die Concession zur pferdeärztlichen Praxis nicht erlangt haben, sich in den Besitz von Giftstoffen, welche sie dann in ihrer Praxis bei Menschen- oder Thier-Krankheiten anwenden, zu setzen wissen, obschon aus Apotheken solche Stoffe nur über ordnungsmässige Verschreibung eines praxisberechtigten Arztes, Wundarztes, diplom. Thierarztes, Curschmiedes alten Systems, welche das Recht zur pferdeärztlichen Praxis besitzen und jener Curschmiede neuen Systems, welchen die Berechtigung zur pferdeärztlichen Praxis vom Ministerium des Innern verliehen worden ist, seitens der zum Gifthandel berechtigten Gewerbetreibenden nur an solche Personen verabfolgt werden dürfen, welche im Besitze einer giltigen amtlichen Bewilligung hiefür sind.

Zur Hintanhaltung dieses Unfugs und zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche umso mehr zu besorgen sind, da die bezeichneten Individuen von der Wirksamkeit und von den gefährlichen Eigenschaften der von ihnen in der Praxis angewendeten Giftstoffe keine richtige Kenntniss haben, sieht sich das Ministerium des Innern veranlasst, die Vorschriften über die Abgabe heftig wirkender Arzneikörper aus den Apotheken, wie jene über den Giftverkehr neuerdings nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen und wird die k. k. . . . . beauftragt, alle unterstehenden Behörden anzuweisen, dass sie den Apothekern strengstens zur Pflicht machen, sich genau an die hinsichtlich der Abgabe heftig wirkender Arzneistoffe bestehenden Vorschriften zu halten, und dass sie daher solche Stoffe nur über ordnungsmässige Verschreibungen von praxisberechtigten Aerzten, Wundärzten, diplom. Thierärzten, Curschmieden alten Systems und jener Curschmiede neuen Systems, welchen die Berechtigung zur pferdeärzlichen Praxis vom Ministerium des Innern verliehen worden ist, und nur in der verordneten Menge verabfolgen dürfen.

Zu diesem Zwecke hat jede politische Behörde I. Instanz den in ihrem Amtsbereiche ansässigen öffentlichen Apotheken alljährlich ein Verzeichniss der praxisberechtigten Aerzte, Wundärzte, diplom. Thierärzte und zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Curschmiede mitzutheilen.

Den zum Absatze von Giften befugten Gewerbetreibenden sind die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. 60, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, dass sie Gifte ausser an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute und an solche Personen, welche sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezug ausweisen, abgeben dürfen, und dass im Falle von Uebertretungen dieser Vorschriften mit aller Strenge gegen sie vorgegangen wird.

Die politischen Behörden I. Instanz sind aber darauf aufmerksam zu machen, dass es durchaus unstatthaft ist, Curpfuschern und thierärztlichen Empirikern mit Einschluss der zur pferdeärztlichen Praxis nicht ausdrücklich berechtigten Curschmiede neuen Systems Bewilligungen zum Bezuge von Gift (Giftbezugsscheine oder Giftbezugslizenzen) auszustellen und dass sie in allen Fällen von Ansuchen um Ausfolgung einer Giftbezugsbewilligung, wenn diese nicht notorisch zu technischen oder gewerblichen Zwecken angestrebt wird, das Gutachten des Bezirksarztes bezw. Bezirks-Thierarztes einzuholen haben.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1893, Z. 6990 ex 1892,

betreffend die Ueberwachung der in Druckschriften verbreiteten Anpreisungen von Arzneifabricaten etc.

Der Bericht einer politischen Landesbehörde über die von einer Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme einer bei einem Inlandspostamte aus dem Auslande angelangten grösseren Anzahl von Exemplaren der Druckschrift: „Die naturgemässe Pflege des kranken Menschenkörpers“ von P. Dr. Cherwy, 82. Auflage, Düsseldorf, Kötz' Verlagsgeschäft, welche reclamhafte Anpreisungen von Arzneifabricaten des Apothekers C. Thelen in Cöln a/Rh., darunter auch Anpreisungen der mit dem h. o. Erlasse vom 15. October 1890, Z. 11511 *), verbotenen Parai'schen Arzneizubereitungen enthält, veranlasste das Ministerium

[1]) S. unten Seite 598.

des Innern die Aufmerksamkeit des k. k. Justiz-Ministeriums auf den in allen Verwaltungsgebieten beobachteten Unfug zu lenken, dass derartige Druckschriften, welche lediglich nur die Begriffe des nicht sachverständigen Publicums über Heilung von Krankheiten, Arzneiwirkungen etc. zu verwirren geeignet sind, von verschiedenen Personen und auf verschiedenen Wegen zu dem Zwecke verbreitet werden, um ihren selbsterzeugten Arzneifabricaten, für deren Zusammensetzung nicht die medicinischen Grundsätze, sondern nur die gewinnsüchtige Absicht massgebend ist, einen grossen Absatz zu sichern, wodurch die Bevölkerung sowohl in materieller Hinsicht, wie auch sehr häufig an ihrer Gesundheit geschädigt wird.

Das k. k. Justiz-Ministerium hat in Folge dessen mit Erlass vom 27. März v. J. Z. 6080, die k. k. Oberstaatsanwaltschaften aufgefordert, die Aufmerksamkeit der unterstehenden Staatsanwaltschaften auf die stattfindende Verbreitung von Druckschriften gedachter Art zu lenken, um dagegen, sei es wegen des strafbaren Inhaltes, sei es wegen unbefugter Colportage mit den gesetzlich zulässigen Repressiv-Massregeln vorgehen zu können.

Hievon wird die k. k. . . . . mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, der Oberstaatsanwaltschaft, bezw. Staatsanwaltschaft ein Verzeichniss der verbotenen Arzneizubereitungen zu übergeben und die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften anzuweisen, bei der presspolizeilichen Ueberwachung von Druckschriften auf Presserzeugnisse der gedachten Art ein besonderes Augenmerk zu richten.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1890, Z. 5954,*)

betreffend marktschreierische Anpreisungen von Heilmitteln.

Mit dem Erlasse vom 18. August 1889, Z. 33093, hat die k. k. Statthalterei aus Anlass der Wahrnehmung, dass die Vorschriften zur Hintanhaltung marktschreierischer Annoncirungen von Arzneiartikeln nicht allenthalben befolgt werden, die politischen Unterbehörden unter Hinweisung auf den h. o. Erlass vom 13. October 1888, Z. 12965, aufgefordert, gegen jene Apotheker, welche trotz vorausgegangener Verwarnungen entweder selbst Heilmittel unter marktschreierischen Anpreisungen und Anführung der Krankheiten zu deren Heilung sie dienen sollen, in öffentlichen Blättern, Kalendern, Flugschriften u. dgl. ankündigen, oder es wissentlich dulden, dass die unter ihrer verantwortlichen Leitung stehenden Apotheken in solchen Ankündigungen als Verschleissstellen von derlei Mitteln angeführt werden, unnachsichtlich und mit aller Strenge vorzugehen, hinsichtlich solcher Apotheker aber auch weiter in Bezug auf ihr sonstiges Gebaren bei der Arzneidispensation eine fortlaufende, besonders aufmerksame Ueberwachung Platz greifen zu lassen.

Gegen diesen Erlass haben die Vertreter des allgemeinen österreichischen Apotheker-Vereines, des Wiener Apotheker-Hauptgremiums, des Apotheker-Gremiums V. U. W. W. und der österreichischen pharmaceutischen Gesellschaft unterm 3. November 1889 insoferne Beschwerde erhoben, als sie annahmen, dass mit diesem Erlasse entgegen den Bestimmungen des obcitirten h. o. Erlasses jedwede Annoncirung von Arzneimitteln und Heilpräparaten den Apothekern

*) Der an die k. k. Statthalterei in Niederösterreich ergangene Erlass wurde allen übrigen politischen Landesbehörden abschriftlich mitgetheilt.

verboten worden sei. Gleichzeitig haben die Beschwerdeführer das Ansuchen gestellt, dass den politischen Bezirksbehörden der h. o. Erlass vom 7. März 1868, Z. 3347, mit welchem das mit dem Erlasse vom 10. März 1866, Z. 4084, erlassene unbedingte Verbot der Annoncirung von wichtigen Arzneimitteln überhaupt und von weniger wichtigen Heilmitteln, diätetischen oder kosmetischen Mitteln, sowie von Mineralwässern und Quellenproducten unter Aufzählung der Krankheiten, in denen sie sich hilfreich erweisen sollen, aufgehoben wurde, zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht werde.

In Erledigung dieser Eingabe wird der k. k. Statthalterei nach Einholung des Fachgutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes eröffnet, dass sich das Ministerium des Innern nicht veranlasst findet, eine den angefochtenen dortämtlichen Erlass abändernde Verfügung zu treffen, weil mit diesem Erlasse nur die in unangemessener Weise erfolgenden Arzneimittel-Annoncirungen als unstatthaft erklärt wurden, ein solches Verbot aber sowohl in der Apotheker-Ordnung, als auch in dem obbezogenen h. o. Erlasse begründet ist.

Es entfällt hiemit auch der Anlass, den h. o. Erlass vom 7. März 1868 Z. 3347, den politischen Unterbehörden neuerdings in Erinnerung zu bringen. Im Gegentheile muss mit Rücksicht auf die durch die Ausführungen der Beschwerde bestätigte Wahrnehmung, dass dieser Erlass in irrthümlicher Weise dahin gedeutet wird, als ob mit demselben die beliebige Annoncirung von Arzneimitteln seitens der Apotheker unter Anführung von Krankheiten ausnahmslos gestattet worden wäre, darauf verwiesen werden, dass derlei Ankündigungen nach wie vor nur insofern statthaft sind, als dieselben den Bestimmungen der Apotheker-Ordnung über die Geschäftsgebarung des Apothekers nicht zuwiderlaufen, daher weder eine Ertheilung von Rathschlägen zur Behandlung von Krankheiten, noch unrichtige, mit den Grundsätzen der ärztlichen und pharmaceutischen Wissenschaft im Widerspruche stehende, oder gar auf marktschreierische Anlockung von Käufern abzielende Angaben enthalten, noch solche Arzneiobjecte zum allgemeinen Verkaufe anbieten, deren Hintangabe ohne besondere ärztliche Verschreibung den Apothekern nicht erlaubt ist. Mit Rücksicht hierauf kann die Ankündigung eines Arzneimittels unter Anempfehlung zu einer allgemeinen, daher irrationellen Anwendung gegen verschiedenartige Krankheiten, mit welcher sich der Apotheker überhaupt nicht zu befassen hat, nicht gebilligt werden, da dem Arzneimittel auf diese Weise fälschlich die Wirksamkeit eines Arcanums beigelegt wird. Hingegen besteht gegen eine fachgemässe Ankündigung eines zulässigen Arzneiartikels unter blosser Anführung der unmittelbaren Wirkung desselben, z. B. als abführendes, schleimlösendes, schweisstreibendes u. s. w. Arzneimittel kein Anstand.*)

Anbelangend die von den Beschwerdeführern beklagte marktschreierische Ankündigung von diätetischen Mitteln, sowie von Mineralwässern und Quellenproducten unter Anführung von Heilwirkungen bei Krankheiten seitens verschiedener, dem Apothekerstande nicht angehöriger Gewerbsleute, ist es Sache der politischen Behörden, wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten auf Grund der bestehenden Verordnungen entgegenzutreten und ist insbesondere nicht zu dulden, dass Artikel, deren Verkauf durch die Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, nur in ihrer Eigenschaft als technische, diätetische oder kosmetische Gebrauchsartikel freigegeben ist, unter Voranstellung ihrer Heilwirkungen als Arzneimittel, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, in Vertrieb gesetzt und zum Verkaufe angeboten werden.

*) S. oben Seite 587, Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. 239.

Hievon sind die Beschwerdeführer in Erledigung ihrer Eingabe vom 3. November 1889, ferner sämmtliche politischen Unterbehörden zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Apotheker sowie hinsichtlich des letztgedachten Punktes auch der betreffenden Geschäftsleute in die Kenntniss zu setzen.

f) Specielle Verkehrsbeschränkungen und Verbote gewisser Geheimmittel, Specialitäten, kosmetischer Artikel etc.*)

Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1833, Z. 21227.

Schneeberger Niesspulver, Schwedisches Elixir, Santa Fosca-Pillen, Philosophische Goldsalze, Schwabenmittel, Franz'sche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Filicin-Pillen, Blutreinigende Pillen, Jena'sche Tropfen, Frostbeulen-Salbe, Nürnberger Wundbalsam, Eau de Chine, Seehoferischer Balsam, Lebensessenz, Barth's Gesundheitsmagnet, Weinklärungspulver, Lebens-Essenzbalsam, Haas'sche Pillen, Paraguay-Roux-Zahntinctur, Syrup medecinal, Spyker Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergagni's antiscorbutisches Elixir, Pomade für Krätze, Schauer's Balsam, Kirschlorbeerwasser, Kiesow'sche Lebens-Essenz, Bauer's Pflaster, Gehörstärkendes Oel, Lactucarium, Magen-Elixir, Englisches Gichtpapier. Verbot.

Hofkammerdecret vom 12. Juni 1842 Z. 20431.

Verbot des Haarfärbemittels Selenite.

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 21. April 1862, Z. 1382.

Verbot des Haarfärbemittels von Franz Schmid in Innsbruck.

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 21. April 1862, Z. 5431.

Verbot des aus England kommenden Shaylor'schen, dann des sogenannten orientalischen Haarfärbemittels von M. Dimitrievits, sowie des Haarfärbemittels Chromatique parisienne von Weber in Graz.

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 29. October 1865, Z. 20069.

Verbot der medicinischen Kräuter-Cigaretten von Dr. Löwy in Wien.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1870, Z. 16785, und vom 12. Jänner 1885, Z. 17428.

Verbot des Pagliano-Syrup.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. März 1881, Z. 1306.

Beschränkung des Handverkaufs des ausschliesslich nur zu arzneilichen Zwecken dienenden Po-ho-Oels auf die öffentlichen Apotheken.

---

*) Aus Anlass der gemachten Wahrnehmung, dass den Aerzten Proben der Schweizerpillen angeblich zur Prüfung und Verwendung in der Praxis mit dem Bemerken zugesendet wurden, dass denselben jedes Quantum dieses Präparates zu weiteren Versuchen zur Verfügung gestellt wird, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 15. März 1893, Z. 28543 ex 1892, alle politischen Landesbehörden aufgefordert, die praktischen Aerzte daran zu erinnern, dass es ihnen, insoferne sie nicht in gewissem Umfange aus ihren Hausapotheken zu dispensiren, berechtigt sind, im Allgemeinen nicht gestattet ist, Arzneien, deren Bereitung nur dem Apotheker zusteht, selbst an Kranke abzugeben, umso weniger aber solche, deren Vertrieb in Apotheken und Hausapotheken mit einem Verbote belegt und deren Zusammensetzung sonach der ordnungsmässigen Controle entzogen ist. Gleichzeitig wurden die Aerzte eingeladen, das Bestreben der politischen Behörden, dem überhandnehmenden unbefugten Vertrieb ausländischer Arzneifabricate ausserhalb des Apothekenverkehrs zu steuern, kräftigst zu unterstützen und derlei Sendungen von Arzneien entweder direct zurückzuweisen oder dieselben unter Angabe ihrer Provenienz an die betreffende politische Behörde zur weiteren Amtshandlung zu übersenden.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1893 Z. 6990 ex. 1892 (s. Seite 593) wurde die Mittheilung von Verzeichnissen der verbotenen Arzneizubereitungen an die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften angeordnet.

In das folgende Verzeichniss wurden nur die vom k. k. Ministerium des Innern erlassenen Verbote etc. aufgenommen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelministerium vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Verbot des Verkaufs und der Anwendung des Japanischen Sternanis (Skimmi-Früchte) zu arzneilichen Zwecken und Genussmitteln aller Art.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1882, Z. 4244.

Verbot des Geheimmittels „Karpathen-Kräuter-Elixir" des B. Fuchs in Malatzka.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 25. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 46.

Verbot der Einfuhr der im Handel unter dem Namen „Hanf-Cigaretten" oder „Indische Cigaretten" vorkommenden Fabricate der Pariser Firma Grimault & Comp.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 8599.

Verbot der Jäger'schen Anthropin-Pillen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1885, Z. 11070.

Verbot der „elektro-homöopathischen Heilmittel" des Grafen Mattei.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September 1885, Z. 14503.

Beschränkung des Verkaufs des strychninhältigen „Compound Syrop of Hypophosphites" des Chemikers James J. Fellow in New-York auf Apotheken gegen ärztliche Verschreibung.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, vom 7. April 1886, R.-G.-Bl. Nr. 53.

Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 126.

Verbot der Geheimmittel „Hopeïn" und „Hopeïn-Beer."

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1886, Z. 14741.

Verbot der sogenannten Specialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag: „Gastrophan, Eisenseifencerat, Karolinenthaler Davidsthee, medicinischer flüssiger Eisenzucker und Halspulver des Apothekers Praskowitz."

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1888, Z. 12965.

Verbot des Verkaufs der „Homeriana."

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1889, Z. 12709.

Verbot des Verkaufs und Vertriebs des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als „Haarregenerator" bezeichneten Haarfärbemittels.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1889, Z. 24277.

Einfuhr des Geheimmittels „Sanjana" unter falscher Declaration als „Polysanderbeize".

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1890, Z. 5312.

Verbot des Feilhaltens und des Verkaufs der Warner'schen Safe-Cure-Artikel.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1890, Z. 11405.

Verbot des unter falscher Declaration eingeführten Braunscheidtöl und des „Lebenswecker" genannten Instruments.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1890, Z. 14750.

Verbot des Verkaufs der Richard Brandt'schen Schweizer-Pillen aller Art.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1890, Z. 4955.

Verbot des Verkaufs und Vertriebs des sogenannten „amerikanischen Haarwassers" von Professor White.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1890, Z. 14582.

Einfuhr der Arzneizubereitung „Aachener Thermensalbe" unter der falschen Declaration „Lederschmiere."

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1890, Z. 8522.

Verbot des elektro-metallischen Apparates von Dr. Franz Borsodi zur Hebung der männlichen Impotenz.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1890, Z. 16115.

Geheimmittel „Biscuits depuratifs" von Ollivier in Paris.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1890, Z. 11511.

Verbot der Abgabe der Parai'schen Arzneizubereitungen im Handverkaufe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. November 1890, Z. 18329.

Verbot des Haarfärbemittels „Hair Restorer, nazionale ristoratore dei Capelli, Sistema Rosseter di Nuova York, preparata da A. Guerra in Padova.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1891, Z. 1404.

Verbot der „Marienbader Reductionspillen."

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891, Z. ad 2066.

Verbot des Geheimmittels „Mentholinschnupfpulver".

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 103.

Verbot der Haarfärbemittel „Aqua amarella von Dr. William Booth und von John Gosnell & Comp.", von Wilhelm Seegers verbesserter Haarfarbe, des americanischen Haarwassers von Professor White sowie von „Rosseter's Hair Restorer."

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1891, Z. 16460.

Verbot des Vertriebs der „Marienbader Entfettungspillen."

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1891, Z. 21015.

Verbot des bleihältigen „Haarfärbungsbalsams" der Firma Th. Dahmen-Krölys in Köln.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1891, Z. 23665.

Verbot des von der Firma Hanger und Löber in Berlin in den Verkehr gebrachten bleihältigen Haarbalsams.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1892, Z. 662.

Verbot des bleihältigen Haarfärbemittels „Musbrat" von W. D. Penkowski in Kiew.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891.

Verbot der von der Firma F. Ad. Richter und Comp. in Rudolstadt erzeugten, mit einer Anker Schutzmarke versehenen zusammengesetzten Arzneibereitungen: Anker-Pain Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Loxa-Pillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Kongo-Pillen, Anker-Katir-Pillen, Anker-Magen-Pulver, Anker-Sarsaparillian, Anker-Ferrola, Anker-Inga-Pastillen, Anker-Makva-Pillen, Anker-Krakolos, Anker-Penango-Pastillen, Anker-Lagosa-Salbe, Anker-Bolamo-Salbe, Anker-Flechten-Salbe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1892, Z. 11604.

Verbot der A. Brandt'schen Schweizerpillen.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 29. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 179.

Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebs des „Weissmann'schen Schlagwassers", der Einfuhr und des Vertriebs des „Oleum Baunscheidti" und des unter dem Namen „Lebenswecker" in den Verkehr gebrachten Scarifications-Instrumentes.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1893, Z. 18694 ex 1892.

Verbot des Haarfärbemittels „Hair Lotion" der Firma Robert und Comp. in Paris und in London.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. März 1893, Z. 1666.

Verbot des Haarfärbemittels „S. A. Allens World's Hair Restorer".

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1893, Z. 27091 ex 1892.

Verbot des Haarfärbemittels „Eau Trèmoliéres" und der Einfuhr des Kosmeticums „Mixture venetienne".

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1893, Z. 1787.

Verbot der aus Paris stammenden Arzneizubereitungen „Nimrod powder" und „Via de Vasseur".

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1893, Z. 30469.

Verbot des „Wunderbalsam" von Thierry in Pregrada (Kroatien).

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1894, Z. 9003.

Verbot von „Dr. Spudäus Lebensbalsam".

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 135.

Verbot der Einfuhr und des Vertriebs der Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. September 1894, Z. 20067.

Verbot der englischen Wundersalbe von A. Thierry in Pregrada (Kroatien).

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1894, Z. 28011.

Verbot von „Williams porösem Pflaster".

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577.

Verbot des Ringelhard-Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1895, Z. 12989.

Verbot des Haarfärbemittels „Krinochrom".

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1895, Z. 15515.

Verbot der Kosmetica „Flora Hair Milken" und „Eau de Lys".

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 18497.

Verbot des Kosmeticums „Glycerin-Schönheitsmilch".

Über weitere verbotene Artikel siehe auch im II. Bande die Capitel über Nahrungs- bezw. Genussmittel und über Gebrauchsgegenstände.

4. Einfuhr von Arzneiwaaren aus dem Auslande.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Mai 1882,

R.-G.-Bl. Nr. 49,

womit die Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zoll-Tarife des österr. ungar. Zollgebietes erlassen wird.

§. 16. Ausser den im Artikel VI. des Zollgesetzes aufgeführten Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schiesspulver, Tabak und Tabakfabricate) sind aus Sanitäts-, Sicherheits- und anderen öffentlichen Rücksichten im Verkehre derzeit beschränkt:

a) Aus Sanitätsrücksichten.

2. Zubereitete Arzneiwaaren und kosmetische Mittel, wenn sie nicht für Apotheker sondern für Privatpersonen eingeführt werden.

Privatpersonen haben schriftlich um die Bewilligung zum Bezuge dieser Waaren bei der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem sie wohnen, anzusuchen. *)

Kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder welche Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht, und dürfen von allen Zollämtern verzollt und insofern sie nach Zulassung des Artikels IX. Z. 1, die Zollfreiheit geniessen, zollfrei behandelt werden.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 27. Juli 1884,

R.-G.-Bl. Nr. 129,

betreffend die Erläuterung des Punktes 2 des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, dann der kgl. ungarischen Regierung wird bestimmt, dass unter den kosmetischen Mitteln, deren Verkehr im Punkte §. 2 des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif (R.-G.-Bl. Nr. 49 ex 1882) aus sanitätspolizeilichen Rücksichten beschränkt ist, nur jene Schönheitsmittel zu verstehen sind, welche sich durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge, Annoncirungen und dgl. als wirksam zur Behebung von Schönheitsfehlern (unreine Haut, Sommersprossen, Leberflecken, Kahlköpfigkeit u. s. w.) ankündigen und darnach als Heilmittel qualificiren.

Die in der bezogenen Bestimmung hinsichtlich der zubereiteten Arzneiwaaren ausgesprochene Verkehrsbeschränkung hat auf chirurgische und medicinische Verbandmittel, ohne Rücksicht, ob dieselben chemisch präparirt oder imprägnirt sind, keine Anwendung zu finden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1892, Z. 1315,

an die politischen Landesbehörden in Linz, Prag, Lemberg, Innsbruck, Brünn, Salzburg und Troppau,

betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmaceutischen und chemischen Präparate und Droguen der österr. Pharmakopöe, welche gemäss dem Handels- und Zollvertrage ohne Beibringung eines ärztlichen Receptes aus dem Deutschen Reiche eingeführt werden dürfen.

Im Punkte 9**) der Anlage C des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 6. December

---

*) Privatpersonen ist der Bezug von Arzneimitteln aus dem Auslande nur gegen Beibringung einer ärztlichen Bestätigung über die Zulässigkeit des Gebrauches und über die zu verbrauchende Quantität des betreffenden Arzneimittels zu bewilligen. (Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 5. Mai 1863, Z. 7940).

**) Diese Bestimmung lautet:

„Zubereitete Arzneiwaaren, welche Grenzbewohner gegen Recepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medicinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparaten, deren pharmaceutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist, und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies vom Erfordernisse der Beibringung von Recepten abgesehen."

1891 R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892, wurde festgesetzt, dass bei einfachen, zu Medicinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparaten, deren pharmaceutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, im Falle ihrer Einbringung im Grenzverkehr von dem Erforderniss der Beibringung von ärztlichen Recepten abzusehen ist.

In Vollziehung dieser Vertragsbestimmung ist in die bezügliche Durchführungs-Verordnung*) die Bestimmung aufgenommen worden, dass den Grenz-Zollämtern ein Verzeichniss dieser Droguen und Präparate seitens der betreffenden politischen Landesstellen zukommen wird.

In der Anlage wird daher der k. k. . . . . eine Anzahl von Verzeichnissen jener einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparate und Droguen der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, welche im Grenzverkehre aus benachbarten Apotheken des Deutschen Reichgebietes auch ohne ärztliches Recept bezogen werden können, mit der Aufforderung übermittelt, dasselbe den politischen Bezirksbehörden an der Deutschen Reichsgrenze behufs Verständigung der daselbst ansässigen Aerzte und Apotheker mitzutheilen, sowie die Verständigung der Grenz-Zollämter zu veranlassen.

Anlässlich dieser Intimation ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Einbringung der bezeichneten Arzneiartikel aus Grenzapotheken des Deutschen Reiches nur dann stattfinden dürfe, wenn auf dem Behältnisse derselben die Firma der betreffenden Apotheke und die pharmaceutische Bezeichnung des Inhaltes deutlich ersichtlich gemacht und zum Zweifel an der Richtigkeit der Angabe kein Anlass gegeben ist.

Den an der Grenze ansässigen Aerzten ist der Bezug von Arzneiartikeln aus ausländischen Apotheken zur Ergänzung des Medicamentenvorrathes ihrer Hausapotheken und Nothapparate, die nur aus einer der nächsten inländischen Apotheke zu erfolgen hat, nicht gestattet.

Verzeichniss

jener einfachen pharmaceutischen und chemischen Präparate und Droguen der österreichischen Pharmakopöe, VII. Ausgabe, welche laut Punkt 9 der Anlage C des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche (Gesetz vom 6. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892) im Grenzverkehre ohne Beibringung eines ärzlichen Receptes aus den Grenzapotheken bezogen werden können.

Acetum aromaticum, Aromatischer Essig. *Acetum Scillae*, Meerzwiebelessig. *Acidum benzoicum*, Benzoësäure. *Acidum boricum*, Borsäure. *Acidum citricum*, Citronsäure. *Acidum salicylicum*, Salicylsäure. *Acidum tannicum*, Gerbsäure. *Acidum tartaricum*, Weinsäure. *Aether aceticus*, Essigäther. *Alumen pulv. et ustum pulv.*, Alaun, pulver. und gebrannter pulv. *Aluminium aceticum solut.*, Essigsaure Aluminiumlösung. *Aluminium sulfuricum*, Schwefelsaures Aluminium. *Ammonia*, Ammoniak. *Ammoniacum pulv.*, Ammoniakharz. *Ammonium aceticum solut.*, Essigsaure Ammoniumlösung. *Ammonium bromatum*, Brom-ammonium. *Ammonium carbonicum*, Kohlensaures Ammonium. *Ammonium chloratum*, Chlorammonium. *Amygdalae amarae et dulces*, Bittere und süsse Mandeln. *Amylum Marantae pulv.* Pfeilwurzstärke. *Amylum pulv.*, *Tritici* Weizenstärke. *Antidotum Arsenici albi*, Gegenmittel gegen Arsenige Säure. *Aqua Aurantii florum*, Orangenblüthenwasser. *Aqua Calcis*,

*) Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 19.

Kalkwasser. *Aqua carbolisata*, Carbolwasser. *Aqua carminativa*, Windwasser. *Aqua Chamomillae*, Kamillenwasser. *Aqua Cinnamomi simplex*, Einfaches Zimmtwasser. *Aqua Foeniculi*, Fenchelwasser. *Aqua Melissae*, Melissenwasser. *Aqua Menthae piperitae*, Pfefferminzwasser. *Aqua plumbica*, Bleiwasser. *Aqua Rosae*, Rosenwasser. *Aqua Rubi Idaei*, Himbeerenwasser. *Aqua Salviae*, Salbeiwasser. *Asa foetida pulv.*, Stinkasant. *Axungia porci*, Schweinefett.

Balsamum Copaivae, Copaiva-Balsam. *Balsamum Peruvianum*, Peru-Balsam. *Balsamum Tolutanum*, Tolu-Balsam. *Benzoë pulv.*, Benzoë. *Bolus alba pulv.*, Weisser Bolus. *Bulbus Scillae (sicc. pulv.)*, Meerzwiebel.

Camphora, Kampher. *Carbo Ligni depuratus*, Gereinigte Holzkohle. *Carrageen sciss*, Carrageen. *Caryophylli pulv.* Gewürznelken. *Caules Dulcamarae sciss*, Bittersüssstengel. *Cera alba*, Weisses Wachs. *Cera flava*, Gelbes Wachs. *Ceratum Cetacei*, Walrath-Cerat. *Ceratum fuscum*, Braunes Cerat. *Cetaceum*, Walrath. *Chininum bisulfuricum*, Saures schwefelsaures Chinin. *Chininum sulfuricum*, Schwefelsaures Chinin. *Chininum tannicum*, Gerbsaures Chinin. *Cortex Cascarillae*, Kaskarillarinde. *Cortex Chinae*, Chinarinde. *Cortex Cinnamomi*, Zimmtrinde. *Cortex Condurango*, Condurangorinde. *Cortex Frangulae*, Faulbaumrinde. *Cortex Fructus Aurantii*, Orangenschalen. *Cortex Fructus Citri*, Limonenschalen. *Cortex Quercus*, Eichenrinde. *Cortex Rhamni Purshiani*, Amerikanische Faulbaumrinde. *Cortex Salicis*, Weidenrinde.

Emplastrum adhaesivum, Heftpflaster. *Emplastrum Anglicanum*, Englisches Pflaster. *Emplastrum Cantharidum*, Cantharidenpflaster. *Emplastrum Cantharidum perpetuum*, Beständiges Cantharidenpflaster. *Emplastrum Cerussae*, Bleiweisspflaster. *Emplastrum Conii*, Schierlingspflaster. *Emplastrum Diachylon compos.* Zusammengesetztes Diachylonpflaster. *Emplastrum Diachylon simpl.* Einfaches Diachylonpflaster. *Emplastrum Hydrargyri*, Quecksilberpflaster. *Emplastrum Meliloti*, Steinkleepflaster. *Emplastrum Minii*, Mennigpflaster. *Emplastrum oxycroceum*, Harziges Safranpflaster. *Emplastrum saponatum*, Seifenpflaster. *Extractum Calami aromatici*, Kalmus-Extract. *Extractum Calumbae*, Calumba-Extract. *Extractum Centaurii minoris*, Tausendguldenkraut-Extract. *Extractum Chinae*, China-Extract. *Extractum Gentianae*, Enzian-Extract. *Extractum Graminis*, Queckenwurzel-Extract. *Extractum Liquiritae*, Süssholz-Extract, *Extractum Malatis Ferri*, Apfelsaures Eisen-Extract. *Extractum Quassiae*, Quassia-Extract. *Extractum Taraxaci*, Löwenzahn-Extract. *Extractum Trifolii fibrini*, Bitterklee-Extract.

Ferrum carbonicum saccharat, Gezuckertes kohlensaures Eisen. *Ferrum lacticum*, Milchsaures Eisen. *Flores Arnicae*, Wohlverleiblüthen. *Flores Chamomillae Roman. et vulg.*, Römische und gemeine Kamillen. *Flores Lavandulae*, Lavendelblüthen. *Flores Malvae*, Malvenblüthen. *Flores Rhoeados*, Klatschrosenblumen. *Flores Rosae*, Rosenblumen. *Flores Sambuci*, Hollunderblüthen. *Flores Tiliae*, Lindenblüthen. *Flores Verbasci*, Wollkrautblüthen. *Folia Althaeae*, Eibischblätter *Folia Aurantii*, Orangenblätter. *Folia Coca*, Cocablätter. *Folia Malvae*, Malvenblätter. *Folia Melissae*, Melissenblätter. *Folio Menthae crispae*, Krauseminzblätter. *Folia Menthae piperitae*, Pfefferminzblätter. *Folia Rosmarini*, Rosmarinblätter. *Folia Salviae*, Salbeiblätter. *Folia Sennae Alexandr.* Sennesblätter. *Folia Sennae de Tinnevelly*, Sennesblätter. *Folia Taraxaci*, Löwenzahnblätter. *Folia Trifolii fibrini*, Bitterkleeblätter. *Folia Ucae ursi*, Bärentraubenblätter. *Fructus Anisi stellati*, Sternanis. *Fructus Anisi vulgaris*, Gemeiner Anis. *Fructus Cardamomi*, Kardamomen. *Fructus Carvi*, Kümmel. *Fructus Cassiae Fistulae*, Röhrenkassie. *Fructus Coriandri*, Koriander. *Fructus Cubebae*, Cubeben. *Fructus Foeniculi*, Fenchel. *Fructus Juniperi*, Wachholderfrüchte. *Fructus Lauri*, Lorbeeren. *Fructus Tamarindi*, Tamarinden. *Fructus Vanillae*, Vanille. *Fungus igniarius*, Feuerschwamm.

Galbanum, Mutterharz. *Gallae*, Gallen. *Glycerinum*, Glycerin.

Herba Absinthii, Wermuthkraut. *Herba Capilli Veneris*, Frauenhaar. *Herba Centaurii minoris*, Tausendguldenkraut. *Herba Chenopodii*, Mexikanisches Traubenkraut. *Herba Galeopsidis*, Hohlzahnkraut. *Herba Herniariae*, Bruchkraut. *Herba Meliloti*, Steinkleekraut. *Herba Millefolii*, Schafgarbenkraut. *Herba Origani*, Dostenkraut. *Herba Serpylli*, Quendelkraut. *Herba Spilanthis*, Parakressenkraut. *Herba Violae tricoloris*, Freisamkraut. *Hirudo*, Blutegel. *Hydromel infantum*, Kindermeth.

Kalium bromatum, Bromkalium. *Kalium chloricum*, Chlorsaures Kalium. *Kalium hypermanganicum*, Uebermangansaures Kalium. *Kalium jodatum*, Jodkalium.

Lanolinum, Lanolin. *Lichen islandicus*, Isländische Flechte. *LignumGuajaci*, Guajakholz. *Lignum Haematoxyli*, Campecheholz. *Lignum Juniperi*, Wachholderholz. *Lignum Quassiae*, Bitterholz. *Lignum Santali rubrum*, Rothes Santelholz. *Linimentum ammoniatum*, Ammoniak-Liniment. *Limmentum saponato-camphorat*, Kampherhaltiges Seifenliniment. *(Opodeldoc)*. *Liquor Ammoniae anisatus*, Anishältige Ammoniakflüssigkeit. *Lycopodium*, Bärlapp.

Macis, Macis. *Magnesium carbonicum*, Kohlensaures Magnesium. *Magnesium citricum*, Citronsaures Magnesium. *Magnesium oxydatum*, Magnesiumoxyd (gebrannte Magnesia).

Magnesium sulfuricum, Schwefelsaures Magnesium (Bittersalz). *Maltum*, Malz. *Manna cannulata*, Manna. *Manna communis electa*, Manna. *Mel depuratum*, Gereinigter Honig, *Mel rosatum*, Rosenhonig. *Mentholum*, Menthol, Pfefferminzkampher.

Naphtalinum, Naphtalin. *Natrium bromatum*, Bromnatrium. *Natrium jodatum*, Jodnatrium. *Natrium salicylicum*, Salicylsaures Natrium. *Natrium sulfuricum*, Schwefelsaures Natrium (Glaubersalz.)

Oleum Amygdalarum, Mandelöl. *Oleum Anisi*, Anisöl. *Oleum Aurantii cort. et flor.*, Orangenschalenöl und Orangenblüthenöl. *Oleum Bergamottae*, Bergamottöl. *Oleum Cacao*, Cacaofett. *Oleum cadinum*, Kadöl. *Oleum camphoratum*, Kampherhaltiges Oel. *Oleum Carvi*, Kümmelöl. *Oleum Caryophyllorum*, Nelkenöl. *Oleum Cinnamomi*, Zimmtöl. *Oleum Citri*, Citronenöl. *Oleum Foeniculi*, Fenchelöl. *Oleum Hyosciami folior. coct.* Gekochtes Bilsenkrautöl. *Oleum Jecoris Aselli*, Leberthran. *Oleum Juniperi*. Wachholderöl. *Oleum Lauri*, Lorbeeröl. *Oleum Lavandulae*, Lavendelöl. *Oleum Lini*, Leinöl. *Oleum Macidis*, Macisöl. *Oleum Menthae piperit*, Pfefferminzöl. *Oleum Myristicae expressum*, Muskatbutter. *Oleum Olivae*, Olivenöl. *Oleum Pini Pumilionis*, Kiefernadelöl. *Oleum Ricini*, Ricinusöl. *Oleum Rosae*, Rosenöl. *Oleum Rosmarini*, Rosmarinöl. *Oleum Santali*, Santelöl. *Oleum Terebinthinae*, Terpentinöl. *Oleum Valerianae*, Baldrianöl. *Olibanum*, Weihrauch. *Oxymel Scillae*, Meerzwiebel-Sauerhonig. *Oxymel simplex*, Einfacher Sauerhonig.

Pix liquida, Theer. *Placenta seminum Lini pulv.* Leinsamenkuchen. *Plumbum aceticum bas. sol.*, Basisch essigsaure Bleilösung. *Pulpa Cassiae Fistulae*. Cassienmus. *Pulpa Prunorum*, Pflaumenmus. *Pulpa Tamarind. depur.* Gereinigtes Tamarindenmus. *Pulvis aërophorus*, Brausepulver. *Pulvis aërophorus Seidlitzensis*, Seidlitzer Brausepulver. *Pulvis Liquiritae compos*, Zusammengesetztes Süssholzpulver.

Radix Althaeae, Eibischwurzel. *Radix Angelicae*, Engelswurzel. *Radix Arnicae*, Wohlverleiwurzel. *Radix Bardanae*, Klettenwurzel. *Radix Calami aromat.*, Kalmuswurzel. *Radix Calumbae*, Calumbawurzel. *Radix Filicis maris*, Wurmfarnwurzel. *Radix Gentianae*, Enzianwurzel. *Radix Graminis*, Graswurzel. *Radix Iridis*, Veilchenwurzel. *Radix Liquiritae*, Süssholzwurzel. *Radix Ononidis*, Hauhechelwurzel. *Radix Pyrethri*, Bertramwurzel. *Radix Ratanhiae*, Ratanhiawurzel. *Radix Rhei*, Rhabarber. *Radix Salep*, Salep. *Radix Sarsaparillae*, Sarsaparillawurzel. *Radix Sassafras*, Sassafraswurzel. *Radix Senegae*, Senegawurzel. *Radix Taraxaci*, Löwenzahnwurzel. *Radix Valerianae*, Baldrianwurzel. *Radix Zedoariae*, Zittwerwurzel. *Radix Zingiberis*, Ingwer. *Roob Juniperi*, Wachholdersalse. *Roob Sambuci*, Hollundersalbe.

Saccharum, Zucker. *Saccharum lactis*, Milchzucker. *Sapo kalinus*, Kaliseife. *Sapo medicinalis*, Medicinische Seife. *Sapo Venetus*, Venetianische Seife. *Semen Cydoniae*, Quittensamen. *Semen Lini*, Leinsamen. *Semen Quercus*, Eichensamen. *Semen Sinapis*, Senfsamen. *Species Althaeae*, Eibisch-Species. *Species amaricantes*, Species zum Bitterthee. *Species aromaticae*, Aromatische Species. *Species aromaticae pro catapl.* Aromatische Species zu Umschlägen. *Species emollientes*, Erweichende Species. *Species emollientes pro catapl.* Erweichende Species zu Umschlägen. *Species laxantes St. Germain*, St. Germain's abführende Species. *Species lignorum*, Species zum Holzthee. *Species pectorales*, Species zum Brustthee. *Spiritus Aetheris (Liquor Hoffmanni)*, Aetherweingeist (Hoffmann's-Geist). *Spiritus Anisi*, Anisgeist. *Spiritus aromaticus*, Aromatischer Spiritus. *Spiritus camphoratus*, Kamphergeist. *Spiritus Carvi*, Kümmelgeist. *Spiritus Juniperi*, Wachholdergeist. *Spiritus Lavandulae*, Lavendelgeist. *Spiritus Menthae piperit.*, Pfefferminzgeist. *Spiritus Rosmarini*, Rosmaringeist. *Spiritus saponatus*, Seifengeist. *Spiritus Saponis kalini*, Kaliseifengeist. *Spiritus Sinapis*, Senfgeist. *Styrax liquidus*, Flüssiger Storax. *Succus Liquiritae dep. pulv.*, Lakriz. *Sulfur depuratum*, Gereinigter Schwefel. *Sulfur pracipitatum*, Schwefelmilch. *Syrupus Althaeae*, Eibischsyrup. *Syrupus amygdalinus*, Mandelsyrup. *Syrupus Aurantii corticis*, Orangenschalensyrup. *Syrupus Capilli Veneris*, Frauenhaarsyrup. *Syrupus Cinnamomi*, Zimmtsyrup. *Syrupus Citri*, Citronensyrup. *Syrupus Ferri jodati*, Jodeisensyrup. *Syrupus Menthae*, Pfefferminzsyrup. *Syrupus Mororum*, Maulbeerensyrup, *Syrupus Rhei*, Rhabarbersyrup. *Syrupus Ribium*, Ribiselsyrup. *Syrupus Rubi Idaei*, Himbeerensyrup. *Syrupus Senegae*, Senegasyrup. *Syrupus simplex*, Einfacher Syrup.

Talcum pulv., Talk. *Terebinthina*, Gemeiner Terpentin. *Thymolum*, Thymol. *Tinctura Absinthii comp.*, Zusammengesetzte Wermuthtinctur. *Tinctura Arnicae*, Wohlverleitinctur. *Tinctura Aurantii corticis*, Orangenschalentinctur. *Tinctura Benzoës*, Benzoëtinctur. *Tinctura Calami aromatici*, Kalmustinctur. *Tinctura Cascarillae*. Cascarillatinctur. *Tinctura Chamomillae*, Kamillentinctur. *Tinctura Cinnamomi*, Zimmttinctur. *Tinctura Gallarum*, Galläpfeltinctur. *Tinctura Guajaci*, Guajakharztinctur. *Tinctura Malatis Ferri*, Aepfelsaure Eisentinctur. *Tinctura Ratanhiae*, Ratanhiatinctur. *Tinctura Rhei aquosa*, Wässerige Rhabarbertinctur. *Tinctura Rhei vinosa Darelli*, Darelli's weingeistige Rhabarbertinctur. *Tinctura Valerianae*, Baldriantinctur. *Tinctura Vanillae*, Vanillentinctur. *Trochisci Ipecacuanhae*, Brechwurzelzeltchen. *Trochisci Santonini*, Santoninzeltchen.

Unguentum aromaticum, Aromatische Salbe. *Unguentum Cerussae*, Bleiweisssalbe. *Unguentum Diachylon*, Diachylonsalbe. *Unguentum emolliens*, Erweichende Salbe. *Unguentum Glycerini*; Glycerinsalbe. *Unguentum Hydrargyri*, Quecksilbersalbe. *Unguentum Juniperi*, Wachholdersalbe. *Unguentum Plumbi acetici*, Bleisalbe. *Unguentum rosatum*, Rosensalbe. *Unguentum Sabadillae*, Sabadillasalbe. *Unguentum simplex*, Einfache Salbe. *Unguentum sulfuratum*, Schwefelsalbe. *Unguentum Zinci oxydati*, Zinksalbe.

Vaselinum, Vaselin.

Zincum oxydatum, Zinkoxyd.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1892 Z. 18768,

an die Landesbehörden in Linz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Salzburg und Troppau,

betreffend die Abstellung der Arzneiabgabe seitens der Aerzte im Deutschen Grenzgebiete bei ihrer Praxis im Auslande.

Dem k. k. Ministerium des Innern wurde mit Note des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 16. August l. J. Z. 32.477 eine von der kaiserlichen Deutschen Botschaft übermittelte Eingabe des Deutschen Apotheker-Vereins an den Reichskanzler zur Kenntniss gebracht, in welcher Beschwerde geführt wird, dass einzelne österreichische Aerzte bei der Ausübung ihrer Praxis in den Deutschen Grenzgebieten Arzneien an ihre Patienten unmittelbar abgeben und solche auch mit der Post versenden.

Da durch ein derartiges Verhalten österreichischer Aerzte die Bestimmungen des Art. 2 der „Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September 1882 R.-G.-Bl. 1883 Nr. 120*) verletzt werden, wird die k. k. . . . . beauftragt, bezüglich des Grenzverkehres mit Arzneien, sowohl von Seite österreichischer Aerzte nach dem Deutschen Reiche, als auch von Seite Deutscher Aerzte nach Oesterreich, mit Rücksicht auf stattgefundene Unzukömmlichkeiten die eingehendsten Erhebungen pflegen zu lassen, gegen etwa sich ergebende Contraventionen mit allem Nachdrucke einzuschreiten und die Grenzbehörden zur Anweisung der Aerzte, die Bestimmungen der obangeführten Uebereinkunft vom 30. September 1882. auf das genaueste zu beobachten, aufzufordern.

Ueber das Ergebniss der Erhebungen ist, eventuell unter Anführung concreter Fälle von Unzukömmlichkeiten, bis Ende October l. J. zu berichten.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 12. Mai 1891, Z. 16949,

(Ver. Bl. f. d. Dienstbereich des Fin. Min. 1891, Nr. 13, Seite 68),

betreffend die Bezugsbedingungen für das von Prof. Dr. Koch in Berlin entdeckte Heilmittel gegen Tuberculose (Koch'sche Lymphe).

Auf Grund des Artikels VI des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882, wird einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium, sowie mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres angeordnet, dass Sendungen Koch'scher Lymphe, welche im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife als

*) S. Seite 465.

„Impfstoff“ nach T. Nr. 64, zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges seitens der Vorstände von Heilanstalten und wissenschaftlichen medicinischen Instituten, sowie der zur Praxis im Zollgebiete berechtigten Aerzte, daher unter Ausschluss jeder Mittelsperson abgefertigt werden dürfen.*)

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1894, Z. 26.572,

betreffend den Bezug und die Anwendung von Heilserum zur Behandlung der Diphtheritis.

Aus Anlass mehrfacher Anfragen, betreffend den Bezug von Heilserum gegen Diphtheritis aus dem Auslande wird eröffnet, dass es bei dem Umstande, als das Heilserum kein Geheimmittel, sondern ein im bacteriologischen Wege nach bekannten Methoden hergestelltes Heilmittel darstellt, keinem Anstande unterliegt, dass dasselbe durch die öffentlichen Apotheken bezogen und unter den im §. 3 der Ministerial-Verordnung zur österreichischen Pharmakopöe vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. 107, enthaltenen Voraussetzungen an Aerzte abgegeben werde. Hinsichtlich der Preisberechnung ist den Apothekern zu bedeuten, dass bei dem Umstande, als es sich vorläufig nur um einen bereits adjustirten Handelsartikel handelt, ein höherer als der im §. 16 der Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe bewilligte Preiszuschlag zum Bezugspreise unstatthaft ist.

Hinsichtlich des directen Bezuges von Vorräthen dieses Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen finden die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1882, §. 16 Anwendung, nach welchen der Bezug an die Bewilligung der politischen Landesbehörden geknüpft ist.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass das neue Heilmittel nach dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes hinsichtlich seiner Nebenwirkungen und Indicationen klinisch noch nicht erforscht ist, ist die Verwendung desselben vorläufig thunlichst auf solche Heilstätten zu beschränken, in welchen die Mittel zur wissenschaftlichen Würdigung aller im Verlaufe der Krankheit und der Behandlung auftretenden Symptome gegeben sind. Die Aerzte sind aufmerksam zu machen, dass bei Anwendung des Mittels die zureichende ärztliche Beobachtung und Ueberwachung des Kranken nothwendig und der Arzt für die Folgen der Unterlassung der nothwendigen Vorsicht verantwortlich ist.

Ferner sind die Aerzte noch besonders aufmerksam zu machen, dass auch bei Anwendung des Heilserums die exactesten localen Desinfectionsmassregeln sowohl in Bezug auf die an Diphtheritis erkrankte Person, als auf das Krankenbett und auf die Umgebung in keinem Zeitpunkte während und nach Beendigung der Krankenbehandlung ausser Acht zu lassen sind, da wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Verbreitung des Diphtheritis nur durch unvollständiges, ärztlich nicht überwachtes Desinfectionsverfahren stattgefunden hat.

---

*) Gemäss P. 1 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. December 1890, Z. ad 24653, ist der Bezug dieses Heilmittels nur aus der von der kgl. Preussischen Staatsverwaltung autorisirten Erzeugungs- und Versandtstätte, und bis auf Widerruf nur den Vorständen von Heilanstalten und wissenschaftlichen medicinischen Instituten, sowie den zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigten Aerzten gestattet und kann diese Befugniss im Falle nachgewiesenen Missbrauches beim Bezuge oder bei der Anwendung des Mittels von der politischen Landesbehörde, unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium des Innern, entzogen werden.

Behufs Förderung einer möglichst baldigen richtigen Beurtheilung des Heilmittels ist Vorsorge zu treffen, dass seitens aller der Oberaufsicht der politischen Behörden unterstehenden Heilanstalten, in welchen die Heilserumtherapie gegen Diphtheritis zur Anwendung gebracht wird, wissenschaftlich gehaltene Vormerke über die therapeutischen Erfahrungen bei Anwendung dieses Heilmittels geführt und bis 31. December d. J. über das Ergebniss derselben ein summarischer Bericht an die politische Landesbehörde im Wege der betreffenden politischen Bezirksbehörde vorgelegt werde. Desgleichen sind die Aerzte einzuladen, über wichtige Erfahrungen, welche sie bei der Anwendung des Heilserums gemacht haben, an die politische Behörde zu berichten.

Der Bezug dieses Heilmittels aus dem Auslande wird an die Bedingung geknüpft, dass derselbe nur aus denjenigen Erzeugungsstätten erfolge, in denen das Heilserum unter der Garantie anerkannter Fachmänner abgegeben wird, als welche derzeit die Fabriken, „Farbwerke vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main, Chemische Actienfabrik, vormals Schering in Berlin" und das Pasteur'sche Institut in Paris zu nennen sind.

Ferner ist hinsichtlich der Aufbewahrung die grösste Sorgfalt in Bezug auf die Erhaltung constanter niederer Temperatur, Abschluss des Lichtes, reinlichste Umgebung zu beobachten und darauf zu sehen, dass Heilserum, welches Anzeichen einer stattgefundenen Zersetzung und Verderbniss erkennen lässt, zur Abgabe bezw. Anwendung nicht gelange.

Von dieser Anordnung sind sämmtliche Aerzte und Apotheker in die Kenntniss zu setzen und die politischen Behörden anzuweisen, die Beachtung derselben durch die ihnen zugewiesenen Bezirksärzte zu überwachen und die auf den Verkehr und die Anwendung des Heilserums bezüglichen Wahrnehmungen von allgemeinem Belange der politischen Landesbehörde anzuzeigen.

Ueber die bis Ende dieses Jahres an die politische Landesbehörde gelangten diesen Gegenstand betreffenden Berichte ist im Laufe des Monates Jänner 1895 eingehend in wissenschaftlicher Weise dem Ministerium des Innern zu berichten.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 22. Februar 1895,

R.-G.-Bl. Nr. 37,

betreffend die Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande.

Auf Grund des Artikels VI. des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882, wird einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, sowie mit den betheiligten kgl. ungarischen Ministerien bis auf Weiteres angeordnet, dass Sendungen von Diphtherie-Heilserum, welches im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife als „Impfstoff" nach T. Nr. 64, zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges aus den seitens des Ministeriums des Innern als oberster Sanitätsbehörde für zulässig bezeichneten Bezugsquellen für Apotheken, für wissenschaftliche Institute der medicinischen Facultäten und für die das Oeffentlichkeitsrecht besitzenden Krankenanstalten mit Ausschluss jeder Mittelsperson abgefertigt werden dürfen.

Insoweit es sich jedoch um den Bezug dieses Impfstoffes für einen in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Ort handelt, hat die zollamtliche Abfertigung bezw. Anweisung an ein kgl. ungarisches Zollamt überdies auch bei Sendungen für Privatkrankenanstalten und Municipien gleichfalls mit Ausschuss jeder Mittelsperson stattzufinden.

Hinsichtlich des directen Bezuges dieses Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen haben die Bestimmungen des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife in Absicht auf den Bezug zubereiteter Arzneiwaren aus dem Auslande sinngemässe Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird, in Kraft.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1896, Z. 15116,

betreffend den Bezug zubereiteter Arzneiwaaren und kosmetischer Mittel aus dem Auslande seitens der Droguisten-Grosshändler.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Beziehung auf die 2. Alinea des §. 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife mit Erlass vom 16. Februar 1896, Z. 44169 ex 1895, die k. k. Zollämter einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels ermächtigt, in Hinkunft bei Abfertigung von zubereiteten Arzneiwaaren und kosmetischen Mitteln für Droguisten-Grosshändler an Stelle der bisher üblichen, im §. 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife jedoch nicht ausdrücklich angeordneten, fallweisen Bewilligung der politischen Landesstellen sich mit einer generellen, die einzelnen Artikel oder Kategorien von Artikeln anführenden Bezugsbewilligung zu begnügen, welche seitens der politischen Landesstellen den Droguisten-Grosshändlern über ihr Ansuchen auf die Dauer eines Kalenderjahres, gegen jederzeitigen beliebigen Widerruf zu ertheilen sein wird.

Hievon wird die k. k. . . . . zum Zwecke eines entsprechenden Vorgehens bei der Ausstellung der gedachten generellen Bezugsbewilligungen unter Beobachtung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152*), mit dem Bemerken in die Kenntniss gesetzt, dass die Bezugsbewilligungen selbstverständlich nur hinsichtlich solcher Arzneiartikel zu ertheilen sind, deren Feilhaltung und Verkauf nicht im Grunde der Bestimmungen des §. 1 mit Bezugnahme auf §. 5 der letztcitirten Ministerial-Verordnung den Apothekern ausschliesslich vorbehalten ist.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1896, Z. 9872, wurden alle Handels- und Gewerbekammern verständigt, dass den Gross-Droguisten anstatt der fallweisen auch eine generelle Bewilligung zum Bezuge von speciell oder nach Katagorien bezeichneten Arzneiwaaren und kosmetischen Artikeln aus dem Auslande von der politischen Landesbehörde auf die Dauer eines Kalenderjahres ertheilt werden kann.

5. Arznei-Rechnungen.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. Juli 1822, Z. 15516, wurde angeordnet, dass die Arzneien, welche auf Rechnung des Staates oder eines unter staatlicher Verwaltung stehenden Fondes für arme Kranke etc. geliefert werden, aus den öffentlichen Apotheken, dagegen aus den Hausapotheken der Heil- und Wundärzte nur dann zu beziehen sind, wenn die Entfernung von der nächsten Apotheke mehr als eine Stunde beträgt. Die Arzneilieferungen für alle öffentlichen Anstalten müssen dort, wo eine Concurrenz von Apothekern zu erwarten ist, im Wege der Licitation sichergestellt werden. Bei solchen Arzneilieferungen hat bei den von Apothekern gelegten Rechnungen ein 25 % und bei den Rechnungen der Aerzte und Wundärzte ein 10 % Abzug stattzufinden, ohne jedoch einen Zwang in Anwendung zu bringen.

Bei Verschreibung und Verabfolgung der Arzneien auf Rechnung des Staates oder unter staatlicher Aufsicht stehender Fonde sind die Vorschriften der jeweiligen Ordina-

*) S. Seite 576.

tions- und Dispensationsnorm (s. oben Seite 568) genauestens zu beachten, und werden Aerzte für ungerechtfertigte kostspielige Verschreibungen zum Ersatze der Mehrkosten verhalten.

Die Rechnungen müssen mit den Original-Recepten, welche nach Vorschrift sowohl nach den einzelnen Arzneistoffen, als nach der Bereitung und den Gefässen zu taxiren sind, belegt, chronologisch geordnet und zusammengeheftet, (wenn sie aus Anlass von Epidemien verschrieben wurden, nach den Namen der Kranken alphabetisch an einander gereiht) sein. Die Einreichung dieser Arzneiconten hat bei Epidemien 14 Tage nach dem Ablaufe derselben, bei Anstalten innerhalb eines Vierteljahres zu erfolgen. Auf der Rechnung ist ferner der zugestandene Procenten-Nachlass ersichtlich zu machen.

Ueber die Frage, ob die einer solchen Arzneirechnung beigeschlossenen einzelnen Recepte der Stempelpflicht unterliegen, erging an die k. k. Statthalterei in Galizien der den übrigen politischen Landesbehörden zur analogen Veranlassung mitgetheilte

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1894, Z. 11460,

betreffend die Stempelbehandlung ärztlicher Recepte in Apotheker-Rechnungen.

In Erledigung und unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 3. Februar 1894, Z. 3581, über die Stempelbehandlung der Recepte, welche die Apotheker den Eingaben an die k. k. politischen Behörden behufs Liquidirung der Rechnungen über an arme Kranke auf Kosten der Staats- oder Landesverwaltung gelieferte Arzneien beischliessen, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, dass laut Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 30. April l. J., Z. 11221, von demselben mit dem unter gleichem Datum an alle k. k. Finanz-Landesbehörden ergangenen und im Verordnungsblatte des Finanzministeriums erscheinenden Erlasse entschieden wurde, dass die den Eingaben, bezw. Rechnungen der Apotheker lediglich zum Zwecke der amtlichen Prüfung vom sanitätsbehördlichen und rechnungsmässigen Standpunkte weiters zugelegten Recepte gegen Beobachtung der Bestimmung des Punktes 5 [1]) der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1859, R.-G.-Bl. Nr. 50, nach T. P. 102, lit. a und b, [2]) beziehungsweise T. P. 21, c [3]) dieses Getetzes gebürenfrei zu behandeln sind.

---

[1]) P. 5 lautet:

„Wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifs eine Rechtsurkunde oder ein Zeugniss oder eine ämtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebürenfrei ausgefertigt werden kann, so ist an der Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben."

[2]) Tarifpost 102 lautet:

„Urkunden befreite: a) welche den öffentlichen oder Gemeindecassen und Aemtern und den unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden Anstalten bloss zum Behufe der ihnen vorgeschriebenen Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, (unbedingt gebürenfrei);

b) und überhaupt deren Ausstellung die öffentlichen Behörden und Aemter ausschliessend zu ämtlichen Zwecken fordern und zu deren Ausstellung die Partei nach dem bürgerlichen Rechte nicht verpflichtet wäre (bedingt gebürenfrei), so lange davon kein anderer, als der hier bemerkte ämtliche Gebrauch gemacht wird."

[3]) Tarifpost 21 lautet:

„Beilagen befreite: c) Die für einen bestimmten Gebrauch befreiten Urkunden und Schriften, wenn dieselben für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden".

Hievon sind die k. k. politischen Unterbehörden behufs Verständigung der Apotheker in die Kenntniss zu setzen.

Jede Arzneirechnung unterliegt einer dreifachen Prüfung u. zw. einer solchen:

a) in linea medica d. i. hinsichtlich der Arzneiverschreibung, ob dieselbe nach den allgemeinen medicinischen Grundsätzen und unter Einhaltung der Vorschriften der Ordinationsnorm erfolgte;

b) quoad taxam, d. i. ob die Aufrechnung der einzelnen Posten (Arzneikörper, Gefässe, Receptur-Arbeit) den Ansätzen der jeweiligen Arzneitaxe entspricht;

c) quoad calculum, d. i. die Prüfung der richtigen Summirung der auf dem Recepte specificirt angeführten Ansätze und der richtigen Uebertragung des Gesammttaxbetrages jedes einzelnen Receptes in die Summarrechnung.

Die Amtsärzte der politischen Behörden haben nach Prüfung der Recepte in linea medica auf denselben die Taxbeträge der einzelnen Ingredientien der Arznei, der Arbeiten etc. richtig zu stellen, die bemängelten Ziffern aber nicht zu corrigiren oder durchzustreichen, sondern nur zu unterstreichen und in der Nebencolonne den Betrag ersichtlich zu machen, um welchen der Apotheker den Ansatz oder das Medicament zu hoch berechnet oder der ordinirende Arzt den Preis unnothwendiger Weise erhöht hat. Die Einhaltung dieses Vorganges ist aus dem Grunde nothwendig, damit bei einer Superrevision sowie bei der Adjustirung der Ansätze entnommen werden kann, welcher Betrag vom Rechnungsleger angesetzt, und welcher vom Censuranten bemängelt wurde. Nach durchgeführter Prüfung setzt der Amtsarzt auf der Rechnung die Clausel „Revidirt in linea medica und quoad taxam" und den Befund bei, welcher lautet „nichts zu bemängeln gefunden" oder „hiebei der Betrag von (Gesammtsumme aller Bemängelungen) bemängelt, wovon dem Apotheker wegen normwidriger Taxirung (normwidriger Aufrechnung von Gefässen) und dem Arzte wegen normwidriger Verschreibung . . . . zur Last fallen."

Die Prüfung der Arzneirechnungen quoad calculum und die Adjustirung derselben ist Aufgabe der Rechnungsbeamten. Hiefür ist im Wesentlichen noch massgebend das

Hofkanzlei-Decret vom 31. August 1843, Z. 2587,

betreffend die Vorschriften, welche bei der Adjustirung aller Arznei-Conten, welche bei der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde einlangen, von den Censuranten genau zu beobachten sind.

1. Aus den mit diesen Rechnungen einlangenden Actenstücken, sowie aus den Bestätigungsclauseln, welche auf denselben in Folge der bestehenden Directiven angebracht sein sollen, ist sich vor Allem die Ueberzeugung zu verschaffen:

a) ob die Conten mit glaubwürdigen Documenten (d. i. mit den vorschriftsmässig verfassten Original-Recepten) belegt sind,

b) ob diese Original-Recepte von den dazu berufenen Sanitäts-Individuen quo ad lineam medicam geprüft, ob ferner:

c) die den Local- oder Provinzial-Staatsbuchhaltungen obliegende Calculs-Berichtigung gepflogen worden,

d) ob die vorgeschriebene Erklärung über den Procenten-Nachlass beigefügt ist, und

e) ob kein zur Darstellung aller Resultate, welche die Hofbuchhaltung auszuweisen hat, nöthiges Actenstück fehlt.

2. Sollte in allen diesen Beziehungen kein Anstand obwalten, folglich die Adjustirung der Conti quo ad taxam vorgenommen werden können, so hat

der Censurant die von Aerzten und Wundärzten vorschriftsmässig verfassten Recepte, sowie die bei grösseren Krankenanstalten oder bei Volkskrankheiten von den das Heilgeschäft besorgenden Sanitäts-Individuen unterschriebenen Medicamenten-Extract-Zettel als diejenigen Documente zu betrachten, welche er hauptsächlich zu untersuchen hat, weil er durch den Context dieser soviel wie baares Geld geltenden Subbeilagen bei allfälligen Recursen den Beweis liefern muss, dass die von ihm wegen Ordinations-Bemänglungen berechneten Ersatz-Beträge, welche den ordinirenden Aerzten oder Chirurgen zur Last fallen, sowie die quo ad taxam gemachten Abzüge richtig sind. Der Censurant ist daher

3. verpflichtet, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Taxbetrages, welchen der Rechnungsleger auf jedem Recepte nur cumulativ*) angesetzt hat, mit Hilfe des darin enthaltenen ursprünglichen Textes specifisch nachzuweisen, wobei er auch den Umstand besonders zu berücksichtigen hat, ob lauter solche Heilmittel aufgerechnet wurden, deren Preise durch die vorgeschriebene Taxe bereits bestimmt sind, oder ob auch solche Arzneimittel verabreicht wurden, für welche diese Taxe keine Preise enthält.

In diesem zweiten Falle hat der Censurant die Andeutungen des Departements-Vorstehers, welcher diesfalls eine besondere Vormerkung zu führen hätte, zur Richtschnur zu nehmen, in beiden Fällen hat er aber die sowohl nach der bestehenden Taxe, als auch die nach den erhaltenen Belehrungen des Departements-Vorstehers auf die vorgeschriebenen Quantitäten entfallenden Taxbeträge der einzelnen Ingredientien, woraus ein Arzneimittel zusammengesetzt oder bereitet worden ist, zu berechnen und einzeln auf das Recept zu schreiben, ferner hat er auch die Taxbeträge, welche für die zur Bereitung des Heilmittels erforderlichen pharmaceutischen Arbeiten oder auch für Gefässe aufzurechnen gestattet sind, darunter zu setzen und die Summen dieser Beträge mit den Ansätzen zu vergleichen, welche der Contoleger auf die Recepte geschrieben und mit Berufung auf dieselben auch in den Conto übertragen hat.

4. Tritt der Fall ein, dass der vom Contoleger aufgerechnete Betrag eines Receptes mit der vom Censuranten ausgewiesenen Summe und mit der berufungsweise im Conto übertragenen Ziffer übereinstimmt, so ist dieses durch die sowohl auf den Recepten als auch in dem Conto unter den gleichlautenden Ziffern anzubringenden Revisionsstriche zu bestätigen; stimmen jedoch die vom Censuranten ausgemittelten Beträge mit den Ansätzen des Rechnungslegers nicht überein, so sind die Differenzen, je nachdem sie ein Mehr oder Weniger ausweisen, mit den diesen Eigenschaften entsprechenden Beziehungen auf den Recepten und im Conto neben den damit correspondirenden ursprünglich aufzurechnenden Beträgen mit rother Tinte ersichtlich zu machen.

5. Der Censurant ist auch verpflichtet, den allfällig von den Kreisärzten oder Protomedicaten abgeänderten Text der Recepte dergestalt zu beachten, dass die Differenzen, welche sich ergeben, wenn die nach dem ursprünglichen Texte quo ad taxam berechneten Beträge mit jenen verglichen werden, welche sich ergeben, wenn die in linea medica beanständeten und abgeänderten Artikel quo ad taxam berechnet werden, sowohl in dem betreffenden Recepte als auch im Conto neben den damit correspondirenden Beträgen u. zw. mit Beifügung ihrer Eigenschaft und der Namen der Aerzte und Wundärzte, welche

*) Nach den gegenwärtig massgebenden Vorschriften (Ministerial-Verordnung vom 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, s. Seite 560, vom 14. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 222, s. S. 564, und vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45, s. S. 568, sind auf jedem Recepte die einzelnen Taxansätze zu specificiren.

sich die Ordinationsgebrechen zu Schulden kommen liessen, ebenfalls anschaulich gemacht werden müssen.

6. Der Censurant hat bei dem Uebertragen dieser, wie eben gesagt wurde, auch in den Conten ersichtlich zu machenden Differenzen für die gleichartigen Beträge abgesonderte Geldcolonnen zu dem Ende zu eröffnen, damit die richtige Darstellung der Summen, sowie die Revision derselben keiner Schwierigkeit unterliege, weil

7. in den Conten solcher Rechnungsleger, welche die Recepte selbst verfasst haben, sowohl die Summen der auf die Ordinations-Bemänglungen Bezug habenden Differenzen als auch jene der quo ad taxam zu viel befundenen einzelnen Beträge, in den Conton solcher Rechnungsleger aber, welche die Arzneien nach den von anderen Sanitäts-Individuen verfassten Recepten bereiten mussten, nämlich der Apotheker, lediglich die Summen der quo ad taxam ersichtlich gemachten Differenzen von den quo ad calculum richtig gestellten Forderungen allsogleich auszuscheiden sind, und die in diesen Conten dargestellten Summen der durch Ordinationsbemänglungen entstandenen Differenzen nach Abzug des mit dem Contoleger bedungenen Procentennachlasses als Ersatzbeträge betrachtet, folglich von der Forderung nicht ausgeschieden, sondern bloss ausgewiesen werden müssen, damit sie je nach den Beschlüssen der administrirenden Behörden den betreffenden Aerzten oder Wundärzten zur Last geschrieben und von denselben hereingebracht werden können.

8. Die aus dem sub 4, 5, 6 und 7 bemerkten Verfahren entspringenden Resultate sind auf den leeren Blättern am Schlusse der Conti mittelst kurzer, mit rother Tinte geschriebener Uebersichten darzustellen und von den auf die sub 7 anbefohlene Weise berichtigten Forderungen die vorschriftsmässige oder in Folge bestehender Contracte bekannte Anzahl der Nachlass-Procente abzurechnen.

9. Diesem Hinausreste ist der Betrag, welcher für die richtig befundene Anzahl der allfällig verabfolgten Blutsauger oder für anderweitige, keinem Procenten-Nachlasse unterliegende Aufrechnungen ausgemittelt wurde, zuzurechnen.

10. Von dem also ausgemittelten liquiden Gesammtbetrage ist die allfällig geleistete a Conto-Zahlung, welche jedoch niemals zwei Drittheile der von der Local- oder Provinzial-Buchhaltung quo ad calculum richtig gestellten Forderung übersteigen darf, abzurechnen und der diesfällige Rest als letztes Guthaben ersichtlich zu machen.

11. Was ferner die Adjustirung der Ordinations- und Medicamenten-Extract-Zettel betrifft, womit die Arznei-Conti von grösseren Heilanstalten documentirt werden, und deren Gebrauch sowohl zur Zeitersparung der ordinirenden Sanitätsindividuen, als auch zum Wohl der betreffenden Fonde üblich ist, so sind dieselben jederzeit einer Vorprüfung zu unterwerfen, welche darin zu bestehen hat, dass die darin verzeichneten gleichartigen Decocte, Pulver oder sonstigen Arzneimittel nach den aus allen Recepten eines solchen Documentes erhobenen Totalmassen quo ad taxam zu berechnen und die diesfalls wieder auf ein jedes einzelne Recept entfallenden Beträge neben oder bei demselben anschaulich zu machen sind, damit die Taxpreise für die in Folge dieser Receptensammlung ausgefolgten Quantitäten der einzelnen Ingredienzien und für die zur Bereitung der daraus zusammengesetzten gleichförmigen Arzneien erforderlichen pharmaceutischen Arbeiten richtig und ohne Nachtheil für die betreffenden Fonde nach den gesetzlich bestehenden Taxvorschriften ausgemittelt werden

können, insbesondere aber damit die Allh. Entschliessungen vom 1. November 1818 und vom 20. Jänner 1819, nicht umgangen werden.

Schliesslich ist

12. in solchen Fällen, wo in den Ordinations- oder Medicamenten-Extractzetteln gleichartige Arzneien unter einer und derselben Rubrik verschrieben vorkommen, jederzeit genau zu untersuchen, wie viel das Gewicht aller zu diesen gleichförmigen Arzneien verwendeten Ingredienzien betragen hat, weil nach diesem Totalgewichte die Taxpreise specifisch anschaulich zu machen sind (welche insbesondere bei den Decocten und Aufgüssen, sowie bei der Mandelmilch bis zu der Totalmasse von zwei Pfund Medicinalgewicht zu gelten haben), denn es wäre ein für die betreffenden Fonde höchst nachtheiliger Unfug, wenn z. B. rücksichtlich des in den Arznei-Conten eines Krankenhauses sehr oft in den mehrfachen Verhältnissen vorkommenden Aufgusses von 16 Loth des nach der Norm bereiteten siedenden Salep-Decoctes über 10 Gran Brechwurzel, welche Arznei, wenn sie bloss mit einem Recepte verschrieben ist, $4^1/_2$ kr. kostet, in solchen Fällen, wo derselbe Aufguss 6mal, und noch insbesondere in einer Rubrik verschrieben ist und daher taxrichtig nur $11^3/_4$ kr. kostet, die Formel angewendet würde, weil diese Arznei einmal verschrieben, $4^1/_2$ kr. kostet, so können für 6 solche Arzneien 27 kr. folglich um $15^1/_4$ kr. mehr als die Taxe vorschreibt, passirt werden.

Den Amtsärzten der k. k. politischen Behörden ist gegenwärtig nur noch die Prüfung von Arzneiconten auf Rechnung politischer Fonde (Epidemiekosten) oder vom Staate verwalteter Fonde, sowie über Ansuchen anderer staatlicher Behörden (für die Mannschaft der Finanzwache, Landwehr etc.) zugewiesen, die Prüfung der für Arbeiter in k. k. Tabakfabriken, für ärarische Forst-, Montan- und Salinen-Arbeiter, Bedienstete der k. k. Staatsbahnen u. s. w. gelegten Arzneirechnungen nehmen eigens hiefür von den betreffenden Staatsbehörden bestellte Organe vor. Auch die regelmässige Censurirung der für Rechnung von Landes- und Gemeinde-Anstalten oder Fonden gelieferten Arzneien zählt nicht mehr zu den amtlichen Obliegenheiten der Amtsärzte der politischen Behörden*), ist vielfach Organen, welche diese autonomen Behörden selbst bestellen, übertragen. In dieser Beziehung erging in Tirol und Vorarlberg nachstehende Verfügung.

Erlass**) des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg vom 5. September 1880, Z. 14840,

betreffend die Censurirung von Arzneirechnungen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Statthalterei-Verordnung vom 6. Februar 1850 (L.-G. und R.-Bl. S. 109), welche das Censurverfahren der Arznei-Rechnungen regelte, in Betreff der Revision aller Arznei-Rechnungen für Gemeinden, Gemeinde-Anstalten und Fonde durch die k. k. Bezirksärzte keine Giltigkeit mehr hat, nachdem gemäss der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, und daher vermöge §. 65 derselben die Prüfung und Erledigung der bezüglichen Rechnungen dem Gemeinde-Ausschusse obliegt, und ich theile daher auch voll-

*) Eine Ausnahme in dieser Beziehung besteht in Istrien, indem der §. 4 des Landesgesetzes vom 19. October 1864, L.-G.-Bl. Nr. 17, die Bezirksärzte verpflichtet, die vorläufige Revision der Recepte für jene Arzneien, deren Kosten, weil sie von den Parteien nicht hereingebracht werden können, zu $^2/_3$ der Landesfond, zu $^1/_3$ die Gemeinden als Epidemieauslagen bestreiten, in linea medica und quoad taxam vorzunehmen.

**) Den politischen Behörden I. Instanz wurde das an den k. k. Hofrath in Trient gerichtete Schreiben zum Wissen und Benehmen mitgetheilt.

kommen die Anschauung, welche in den in Ihrem schätzbaren Schreiben berufenen Entscheidungen der Statthaltereien von Graz und Wien zum Ausdruck gelangte, dass Medicamenten-Rechnungen für Arme keiner ämtlichen Controle unterliegen, und die Gemeinden betreffs Revision der Arznei-Rechnungen für Gemeindearme sich nach Belieben an irgend ein verlässliches Individuum wenden mögen.

Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Bezirksärzte die Revision derartiger Arznei-Rechnungen vorzunehmen haben, wenn ihnen eine solche von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgetragen wird, was dann stattfinden muss, wenn die Gemeinde sich an die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit der Beschwerde wegen Uebertretung der betreffs Beobachtung der neuen österreichischen Arzneitaxe bestehenden Anordnungen wendet (Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 10. December 1878, Z. 16442, und vom 28. Oct. 1876, R.-G.-Bl. vom J. 1878, Z. 140, und vom J. 1876, Z. 135), indem jede solche Uebertretung gemäss §. 14 der letzteren, insofern darauf nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Z. 198 zu ahnden ist, und das Verfahren hierüber von den in der Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Z. 61, bezeichneten politischen Behörden zu pflegen ist.

Es unterliegt daher auch ebenso wenig einem Zweifel, dass der Bezirksarzt nicht berechtigt ist, jede Revision solcher Rechnungen deshalb abzulehnen, weil im Gesetze vom 30. April 1870 keine Verpflichtung hiezu für den Bezirksarzt ausgesprochen ist; denn die l. f. Bezirksärzte sind vermöge §§. 6 und 7 des vorerwähnten Gesetzes dem Bezirkshauptmanne unmittelbar untergeordnet, welcher dieselben bei Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten zu verwenden hat; daher selbe auch alle in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Bezirkshauptmannschaft zu bearbeiten haben, welche in einem Gesetze unmöglich alle namentlich angegeben werden können.

Vorlage der Arzneirechnungen.

Die Rechnungen über Arzneien, welche auf Kosten des Staatsschatzes oder öffentlicher Fonde geliefert wurden, mussten früher den Kreisämtern und der Stiftungs-Hofbuchhaltung vorgelegt werden. Gegenwärtig erfolgt die Vorlage bei der politischen Behörde I. Instanz, bezw. an die in besonderen Fällen bestimmte Dienstesstelle.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. April 1821, Z. 7021, wurden die Länderstellen von der Einsendung der Arzneiliquidationen bei Arzneilieferungen für öffentliche Anstalten oder auf Rechnung eines Fonds, der unter der Aufsicht oder unter dem Schutze der Staatsverwaltung steht, insoferne solche Liquidationen die Summe von 100 fl. nicht überschritten, enthoben.

Alle diesen Betrag überschreitenden Arzneirechnungen mussten nach vorläufiger Prüfung in linea medica und nach buchhalterischer Berichtigung des Calculs zur Revision der Stiftungs-Hofbuchhaltung, nach der Arzneitaxe der Hofkanzlei vorgelegt werden.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 1. October 1843, Z. 29785, (P.-G.-S. 71. Bd. Seite 247) wurden die Länderstellen ermächtigt, Medicamenten-Forderungen, deren quartalmässige Aufrechnung den Betrag von 50 fl. C. M. nicht übersteigt, selbst zu realisiren, sobald sie auf Rechnung stets bleibender unbedeutender Kranken- und Versorgungshäuser, der Armen-Institute etc. und für epidemische und andere Krankheiten armer Unterthanen gestellt und in linea medica, sowie quoad taxam und quoad calculum gehörig geprüft und richtig gestellt sind.

Gegenwärtig erfolgt die Liquidirung der betreffenden richtig gestellten Rechnungen durch die politischen Landesbehörden nach Massgabe der besonderen Vorschriften und aus den bezüglichen Crediten.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1857, Z. 16263, hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungsbehörde unterm 6. Mai 1857, Z. 2010, die Vorschrift der bestandenen Hofkammer vom 31. Jänner, 1839, Z. 51461, wornach sie die Arzneiconten, welche die Grenzwache betrafen, zuerst dem betreffenden Kreisphysicus im Wege des Kreisamtes zur Prüfung in linea medica, nach dieser Vorprüfung aber der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Adjustirung quoad calculum und hierauf dem Landesprotomedicate zur Einsicht vorlegen mussten, dahin abgeändert, dass die Prüfung der Medicamenten-Rechnungen für die erkrankte Finanzwach- und Militär-Assistenz-Mannschaft quoad calculum, welche bisher den Staatsbuchhaltungen übertragen war, künftig von den Rechnungsabtheilungen der Finanz-Bezirks-Directionen besorgt werden, denen daher die vorschriftsgemäss vorgeprüften Rechnungen zu übersenden sind.

Hinsichtlich der Arzneirechnungen für Kranke bei Epidemien s. letzteren Abschnitt im 2. Bande.